

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

- Öffentliches Protokoll -



Vorsitzender:

Minister Steffen Freiberg

Minister für Bildung, Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Vorsitzende:

Ministerin Ursula Nonnemacher

Ministerin für Soziales, Gesundheit,

Integration und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

MITWIRKUNG
JFMK 2023



Inhaltsverzeichnis

	Endgültige Tagesordnung.....	4
TOP 2	Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste.....	8
TOP 3	Bericht des Bundes.....	9
TOP 4	Kinder- und Jugendpolitik - Leitantrag „Mitwirkung“	10
TOP 5.1	Ressourcen von Familien mit Kindern stärken.....	12
TOP 5.2	Bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen Kindergrundsicherung einführen!	18
TOP 5.4	Elterngeld sozial gerecht gestalten.....	21
TOP 5.5	Mehr Partnerschaftlichkeit in der Elterngeldphase ermöglichen	22
TOP 5.6	Reform des Abstammungsrechts	24
TOP 5.7	Diskriminierung stillender Mütter beenden.....	26
TOP 6.1	Beratung für transidente, intergeschlechtliche und nichtbinäre Jugendliche und ihre Familien bedarfsgerecht bereitstellen ...	27
TOP 6.2	Wahlalter 16 bei der Europawahl 2024: Information und Austausch für die Erstwählerinnen und Erstwähler anbieten	29
TOP 6.3	Gesamtstrategie Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	30
TOP 6.4	Strategiepapier der länderoffenen Arbeitsgruppe Fachkräftebedarf und - sicherung im Bereich HzE:	32
TOP 6.5	Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Praxistaugliche Umsetzung zum Wohle junger Menschen mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen	33
TOP 6.6	Schutz und Hilfe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) in Deutschland.....	37
TOP 6.7	Bericht der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Themenfeld Familie & Kind.....	39
TOP 6.8	Fortschreibung des Datenaustauschstandard XFamilie-Pilot und Bedarf einer Standardisierung der Datenübertragung im Familienbereich	40
TOP 6.9	Weiterentwicklung der Jugendleiter*in-Card (Juleica).....	42
TOP 6.10	Bericht zum Besuch der Internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oświęcim/ Auschwitz (IJBS)	43
TOP 6.11	Sachstand zur Studie zu politisch motivierten Zwangsadoptionen in der DDR	44
TOP 6.12	Kinder von inhaftierten Eltern	45

TOP 7.1	Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern - Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) – auf dem Weg zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz	47
TOP 9.1	Stellungnahme der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zu dem Beschluss der 32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) - TOP 10.3 Schwangerschaftsabbruch zeitgemäß neu regeln	50
TOP 9.2	Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz (KMK) und gemeinsame Sitzung der KMK und der JFMK am 13. Oktober 2023 in Berlin	51
TOP 10.1	Sitzungstermin JFMK 2024	53

Anlagen:

Anlage 1	Anlage zu TOP 3 Bericht des Bundes
Anlage 2	Anlage zu TOP 5.2 Protokollnotiz Bayern
Anlage 3	Anlage zu TOP 6.4 Strategiepapier der länderoffenen AG Fachkräftebedarf und –sicherung im Bereich HzE
Anlage 4	Anlage zu TOP 6.7 Bericht der Umsetzung OZG Familie und Kind
Anlage 5	Anlage zu TOP 6.9 Weiterentwicklung der Jugendleiter*in-Card (Juleica)
Anlage 6	Anlage zu TOP 6.12 Kinder inhaftierter Eltern
Anlage 7	Anlage zu TOP 9.1 Beschluss der GFMK
Anlage 8	Anlage zu TOP 9.1 Stellungnahme

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

Endgültige Tagesordnung

*nicht öffentlicher Beschluss

	<u>Thema</u>	<u>Bezug</u>	<u>Berichter- stattung/ Federführung/ Beschluss- vorschlag</u>
TOP 1	Festlegung der endgültigen Tagesordnung	Vorlage	BB
TOP 2	Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste	TOP 8.1 AGJF März 2023	BB
TOP 5.4	Elterngeld sozial gerecht gestalten	TOP 4.4 AGJF März 2023	BB, HB
TOP 5.5	Mehr Partnerschaftlichkeit in der Elterngeldphase ermöglichen	TOP 4.5 AGJF März 2023	BB, HB
TOP 5.7	Diskriminierung stillender Mütter beenden	TOP 4.7 AGJF März 2023	NW
TOP 6.7	Bericht der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Themenfeld Familie & Kind	TOP 5.10 AGJF März 2023	HB
TOP 6.8	Fortschreibung des Datenaustauschstandard XFamilie-Pilot und Bedarf einer Standardisierung der Datenübertragung im Familienbereich	TOP 5.11 AGJF März 2023	HB
TOP 6.9	Weiterentwicklung der Jugendleiter*in-Card (Juleica)	TOP 5.16 AGJF März 2023	BW
TOP 6.12	Kinder von inhaftierten Eltern	TOP 5.6 AGJF September 2022	BY, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, SN
TOP 3	Bericht des Bundes	Bericht BMFSFJ	BMFSFJ
TOP 4	Mitwirkung	BV	BB, HE, SH,
TOP 5	Familienpolitik		
TOP 5.1	Ressourcen von Familien mit Kindern stärken	BV	RP, BB

	<u>Thema</u>	<u>Bezug</u>	<u>Berichter- stattung/ Federführung/ Beschluss- vorschlag</u>
TOP 5.2	Bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen: Kindergrundsicherung einführen	BV	SH, BB
TOP 5.3	Bessere Unterstützung für Kinder – Neubemessung des Existenzminimums priorisieren, zügige Beteiligung der Länder bei Kindergrundsicherung sicherstellen	BV	BY
TOP 5.4	Elterngeld sozial gerecht gestalten (Grüne Liste)	TOP 4.4 AGJF März 2023	BB, HB
TOP 5.5	Mehr Partnerschaftlichkeit in der Elterngeldphase ermöglichen (Grüne Liste)	TOP 4.5 AGJF März 2023	BB, HB
TOP 5.6	Reform des Abstammungsrechts	TOP 4.6 AGJF März 2023	HE
TOP 5.7	Diskriminierung stillender Mütter beenden (Grüne Liste)	TOP 4.7 AGJF März 2023	NW
TOP 6	Kinder- und Jugendpolitik (inkl. Kinderschutz)		
TOP 6.1	Beratung für transidente, intergeschlechtliche und nichtbinäre Jugendliche und ihre Familien bedarfsgerecht bereitstellen	TOP 5.5 AGJF März 2023	RP, BB, NW, SH
TOP 6.2	Wahlalter 16 bei der Europawahl 2024	TOP 5.6 AGJF März 2023	BB
TOP 6.3	Gesamtstrategie Fachkräftesicherung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	TOP 5.9 AGJF März 2023	BB, BE, HH, SH
TOP 6.4	Strategiepapier der länderoffenen Arbeitsgruppe Fachkräftebedarf und -sicherung im Bereich HzE	TOP 5.8 AGJF März 2023	BE
TOP 6.5	Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Praxis-taugliche Umsetzung zum Wohle junger Menschen mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen	BV	BB, HE, HH, HB, SN
TOP 6.6	Schutz und Hilfe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland	BV	BE, HE, HB, SN
TOP 6.7	Bericht der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Themenfeld Familie & Kind	TOP 5.10 AGJF März 2023	HB

	<u>Thema</u>	<u>Bezug</u>	<u>Berichter- stattung/ Federführung/ Beschluss- vorschlag</u>
	(Grüne Liste)		
TOP 6.8	Fortschreibung des Datenaustauschstandard XFamilie-Pilot und Bedarf einer Standardisierung der Datenübertragung im Familienbereich (Grünes Liste)	TOP 5.11 AGJF März 2023	HB
TOP 6.9	Weiterentwicklung der Jugendleiter*in-Card (Juleica) (Grüne Liste)	TOP 5.16 AGJF März 2023	HB
TOP 6.10	Besuch der „Internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oświęcim/ Auschwitz (IJBS)	BU	BB
TOP 6.11	Sachstand zur „Studie zu politisch motivierte Zwangsadoptionen in der DDR	BU	BB
TOP 6.12	Kinder von inhaftierten Eltern (Grüne Liste)	TOP 5.6 AGJF September 2022	BY, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, SN
TOP 7	Kindertagesbetreuung		
TOP 7.1	Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern	TOP 6.2 AGJF März 2023	BB, RP, SL
TOP 7.2	Verlängerung der Fristen im Ganztagsfinanzhilfegesetz	TOP 6.3 AGJF März 2023	BY
TOP 8	Jugendschutz		
TOP 9	Andere Ministerkonferenzen		
TOP 9.1	Stellungnahme der JFMK zu 32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK): TOP 10.3 Schwangerschaftsabbruch zeitgemäß neu regeln	BV	BE, BB
TOP 9.2	Gemeinsame Sitzung der Kultusministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz am 13. Oktober 2023 in Berlin	BV	BB
TOP 10	Verschiedenes		

	<u>Thema</u>	<u>Bezug</u>	<u>Berichter- stattung/ Federführung/ Beschluss- vorschlag</u>
TOP 10.1	Sitzungstermin JFMK 2024	TOP 8.2 AGJF März 2023	HB

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 2

Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste

Beschluss:

Die JFMK beschließt im Block folgende Vorlagen („Grüne Liste“) gemäß Ziff. 1.9 ihrer Verfahrensgrundsätze:

- TOP 5.4 Elterngeldsozialgerecht gestalten,
- TOP 5.5 Mehr Partnerschaftlichkeit in der Elterngeldphase ermöglichen,
- TOP 5.7 Diskriminierung stillender Mütter beenden,
- TOP 6.7 Bericht der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Themenfeld Familie & Kind,
- TOP 6.8 Fortschreibung des Datenaustauschstandard XFamilie-Pilot und Bedarf einer Standardisierung der Datenübertragung im Familienbereich,
- TOP 6.9 Weiterentwicklung der Jugendleiter*in-Card (Juleica),
- TOP 6.12 Kinder von inhaftierten Eltern.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 3 Bericht des Bundes

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz nimmt den Bericht der Bundesministerin Lisa Paus, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 4 **Kinder- und Jugendpolitik - Leitantrag „Mitwirkung“**
Antragsteller: **alle Länder**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren bekräftigen ihren Beschluss vom 6. Mai 2021. Sie sehen in der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen und bei Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, weiterhin ein überragendes Instrument. Echte Mitwirkung
 - stärkt das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen,
 - führt zu Erfahrungen der Selbstwirksamkeit,
 - ist unverzichtbar für das soziale Zusammenleben und
 - von fundamentaler Bedeutung für unser demokratisches Gemeinwesen.

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist das zentrale Kennzeichen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

2. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren stellen fest, dass auf allen gesellschaftlichen Ebenen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten deutlich ausgeweitet und intensiviert wurde. Studien belegen, dass dies im familiären Umfeld ebenso zu beobachten ist, wie es in der Kindertagesbetreuung und in der Schule, auf der kommunalen Ebene, oder auf übergeordneten Ebenen stattfindet.
3. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren wünschen sich, dass alle öffentlichen Aufgabenträger und Träger der Kinder- und Jugendhilfe, jenseits von gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, folgendes stets berücksichtigen:

- Mitwirkung setzt voraus, dass Kinder- und Jugendliche ihre Mitwirkungsmöglichkeiten kennen, auf diese hingewiesen werden und Hürden der Mitwirkung vermieden werden.
- Mitwirkung ist altersgerecht auszugestalten, wobei sie der Begleitung und Unterstützung bedürfen kann. Erwachsene, die Mitwirkungsprozesse begleiten, müssen sensibel zwischen ihren eigenen Einschätzungen und den Meinungen von Kindern und Jugendlichen unterscheiden.
- Mitwirkung muss Wirkung haben, d. h. Kinder und Jugendliche müssen Feedback bekommen und Wirkungen ihrer Mitwirkung wahrnehmen. Mitwirkung ist keine Anhörung.
- Am besten ist es, wenn Kinder und Jugendliche bereits mitwirken, wenn es darum geht, wie ihre Mitwirkung ausgestaltet werden soll.
- Wenn schnell entschieden werden muss und eine Mitwirkung nicht möglich ist, sollte so entschieden werden, dass eine Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nachholt werden kann und die Entscheidung – soweit machbar – nachträglich angepasst wird.

Die Mitwirkung von Kinder und Jugendlichen, ob bei konkreten Einzelentscheidungen oder bei Planungen, sehen die Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren als Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen an. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist eine Investition in die Zukunft.

Es existieren bereits auf allen föderalen Ebenen (Kommunen, Land, Bund) vielfältige Verfahren zur Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die zum Teil auch bundes- oder landesrechtlich verankert sind und als beispielhaft gelten können. Trotz der bisher erfreulichen Entwicklung gibt es noch Möglichkeiten der Ausweitung und Verbesserung. Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Kindertagesstätten und anderen Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in den Schulen und auch in anderen Bereichen kann noch intensiver gelebt werden; dies sollte als ein Qualitätsmerkmal gelten. Mit Kindern- und Jugendlichen ist auf allen Ebenen der Dialog zu intensivieren.

4. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren regen an, dass das Thema „Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen des 17. Kinder- und Jugendberichts zentral betrachtet wird, auch hinsichtlich der konkreten weiteren Möglichkeiten zur Ausweitung und Intensivierung.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 5.1

Ressourcen von Familien mit Kindern stärken

Antragsteller:

RP, BB, BW, HH, HB, HE, MV, NW, NI, SH, SN, ST, TH

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) betont die fundamentale Bedeutung von Familien für unsere Gesellschaft gerade in Zeiten multipler Krisen, wie der Corona-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und des Klimawandels. Gelingende familiäre Beziehungen sind unverzichtbar, damit Einzelne, aber auch die Gesellschaft insgesamt, Krisen bewältigen können. In Familien lernen Kinder die Grundlagen für das soziale Miteinander und werden auf gegenwärtige und zukünftige Anforderungen vorbereitet. Familienpolitik als Querschnittspolitik muss deshalb gute Bedingungen für Familien schaffen, damit sie die Ressourcen bekommen, ihren Beitrag für die Gesellschaft erfüllen zu können. Denn es geht um fast zwölf Millionen Familien mit Kindern und um die Zukunft unserer Gesellschaft. Familien gilt es, in ihrer Eigenverantwortung zu ermutigen und in ihren Kompetenzen zu stärken.
2. Die JFMK nimmt zur Lebenslage von Familien Bezug auf den Neunten Familienbericht „Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt.“ Der Bericht zeigt auf, dass die Anforderungen an Familien gestiegen, Familien vielfältiger geworden sind und deren Lebensbedingungen und soziale Verhältnisse sich immer stärker ausdifferenzieren. In der Folge erleben Kinder sehr ungleiche Bedingungen des Aufwachsens. An diesen Befunden muss sich Familienpolitik orientieren. Familienpolitische Entscheidungen und Maßnahmen müssen diese Vielfalt widerspiegeln und berücksichtigen, damit sie alle Familien erreichen. Familienpolitik ist mehr denn je Querschnittspolitik, die Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen und gemeinsam ausgestalten müssen. Der neunte Familienbericht enthält entscheidende Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Familienpolitik.

3. Ein **Aufwachsen in finanziell prekären Verhältnissen**, kann das Familienklima erheblich belasten und hat oftmals negative Folgen in Hinblick auf Bildung, Gesundheit und Wohlbefinden und führt zu geringeren Förder- und Teilhabemöglichkeiten. Diese Einschränkungen können für Kinder eine schwere Hypothek darstellen. Es gilt, allen Kindern eine chancenreiche Zukunft zu eröffnen, Eltern Ressourcen für ein förderliches Familienleben zu verschaffen und auch „Vererbung“ von Armut zu verhindern. Ein gutes Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft ist zudem Basis unserer Zukunft. Dabei ist das Kindeswohl als Leitprinzip auch bei finanziellen Entlastungen maßgeblich; Belange von Kindern und Jugendlichen sind entsprechend zu gewichten.

Die finanzielle Lebenslage der Kinder leitet sich direkt aus dem Familieneinkommen ab. Es gilt daher, Familien durch Leistungen für Eltern und Kinder wirtschaftlich zu stabilisieren. Die Frage der Neubemessung eines spezifischen Existenzminimums für Kinder in unserer Gesellschaft, insbesondere die Gewährleistung von angemessener Teilhabe, ist ein zentraler Hebel für bessere Startchancen der jungen Generation. Die JFMK bittet die Bundesregierung, sich der Neubemessung eines Kinderexistenzminimums prioritär und schnell anzunehmen, damit alle Familien, gerade in diesen schwierigen Zeiten für ihre Kinder eine verlässliche und förderliche finanzielle Basis erhalten. Das bedeutet auch, alle Familienformen sowie besondere Lebenslagen, z.B. von Familien mit Kindern mit Behinderungen, allein- oder getrennterziehende und kinderreiche Familien, im Blick zu behalten.

Unbürokratische Zugänge zu monetären Leistungen helfen, dass Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden und bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Die JFMK bittet die Bundesregierung, die Digitalisierung gemeinsam mit Ländern und Kommunen voranzutreiben und bürokratiearme Zugänge zu Leistungen zeitnah umzusetzen. Neben der finanziellen Förderung von Familien bedarf es ebenso der Förderung des Zugangs der Eltern zu auskömmlicher Erwerbstätigkeit und zu vielfältigen Möglichkeiten, flexibel Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren.

4. Der Neunte Familienbericht „Eltern sein in Deutschland“ zeigt auf, dass Elternschaft zunehmend **steigende Anforderungen an Eltern** stellt, in immaterieller, zeitlicher und materieller Hinsicht. Dieser gesellschaftliche Trend der „Intensivierung von Elternschaft“ birgt das Risiko eines sozialen Wettbewerbs zwischen ressourcenreichen, bzw. -armen Familien. Die Chancen für einen sozialen Aufstieg von Kindern aus einkommensschwachen Familien sind insgesamt gering. Deshalb ist es entscheidend, neben existenzsichernder Unterstützung auch Optionen für mehr flexible Zeitgestaltung von Familien zu entwickeln. Denn ohne Zeit füreinander können Familien die gegenseitige

Unterstützung, die Übernahme von Verantwortung und familiären Aufgaben wie etwa Erziehung und Förderung von Kindern oder Pflege nicht wahrnehmen. Das sich Vertraut- und Geborgenfühlen benötigen schlicht und einfach Zeit.

Trotz aller bisherigen Maßnahmen haben mehr als die Hälfte aller Eltern das Gefühl, nicht ausreichend Zeit für ihre Kinder zu haben. Familie darf kein Hindernis für die Teilhabe am sozialen, beruflichen und kulturellen Leben sein. Die JFMK hält deshalb eine aktive Familienzeitpolitik für unbedingt erforderlich.

Ebenso muss die Zeitkompetenz von Familien gestärkt werden, damit die Zeit selbstverantwortlich so strukturiert werden kann, dass individuelle oder gemeinsame Handlungsziele erreicht werden können. Ansatzpunkte dafür können verschiedene Bildungssysteme sein. Darüber hinaus soll familiäre Zeitverwendung, wie Zeit für Kindererziehung oder Pflege im Wertesystem unserer Gesellschaft stärker verankert werden, um mehr Wertschätzung zu erfahren, da Anerkennung die gesellschaftlichen Erwartungen und in der Folge die Zeitverwendung des Einzelnen prägen. Die JFMK betont daher, dass Bundesregierung, Länder und Kommunen ihre Anstrengungen verstärken müssen, die familienbezogene Infrastruktur weiterzuentwickeln, weil sie bedeutsam für das Aufwachsen von jungen Menschen ist sowie die Realisierung der Erwerbswünsche beider Elternteile ermöglicht.

5. So wie die Familie vielfältiger wird, wandeln sich auch die **Rollen- und Geschlechterbilder**. Für viele junge Erwachsene sind heute „aktive Väter“, berufstätige Frauen und **partnerschaftliche Beziehungen** selbstverständlich und erstrebenswert. Fast die Hälfte der Eltern wünscht sich eine partnerschaftliche Teilung von Beruf und Familienarbeit. Trotz der sich wandelnden Wertevorstellungen sind die Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen Männern und Frauen in Deutschland insbesondere nach der Geburt des ersten Kindes noch sehr ungleich verteilt, die Hauptlast der Sorge- und Hausarbeit liegt gerade im Kleinkindalter immer noch bei den Frauen. Zur Entlastung wählen Frauen Teilzeitmodelle mit zum Teil geringem Stundenumfang oder verlassen den Arbeitsmarkt kurz- oder längerfristig und manchmal sogar ganz. Entscheidend kommt es darauf an, dass Mütter und Väter ihre Arbeitszeitwünsche umsetzen können und gleichzeitig Zeit für ihre Kinder haben ohne auf Chancen für die berufliche Entwicklung oder Führungspositionen verzichten zu müssen.

Auch wenn die gemeinsame Fürsorgearbeit von Vätern und Müttern durch den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung, durch die Arbeitsplatzgarantie und das Recht auf Teilzeitarbeit erleichtert werden, bestehen noch immer strukturelle Benachteiligungen, die

die Verbindung von beruflicher Weiterentwicklung und der Entscheidung für Kinder erschweren. Noch immer finden Fürsorgezeiten für Kinder und alte bzw. pflegebedürftig gewordene Angehörige in der klassischen Erwerbsbiografie wenig oder gar keinen Platz.

Eine egalitäre Arbeitsteilung bei Sorge- und Hausarbeit wirkt sich unmittelbar auf die Erwerbsbeteiligung von Müttern und auf die Zufriedenheit mit der partnerschaftlichen Rollenverteilung der Eltern und damit auch der Kinder aus. Familienpolitische Maßnahmen für mehr Partnerschaftlichkeit müssen deshalb Väter stärker adressieren und einbinden. So können im Bundeselterngeld Anreize geschaffen werden, damit mehr Väter länger in Elternzeit gehen. Auch die Förderung einer familienfreundlichen Unternehmenskultur muss weiter zentrales Ziel der Familienpolitik sein. Dazu gehören flexible Arbeitszeiten, der Ausbau der Kinderbetreuung für Kleinkinder sowie mehr Ganztagsangebote für Grundschulkinder, um Teilzeit als vorherrschendes Vereinbarkeitsmodell zu ergänzen.

6. Der Neunte Familienbericht der Bundesregierung befasst sich vor dem Hintergrund des zunehmenden Orientierungs- und Unterstützungsbedarfs von Familien auch mit der **Familienbildung** als ein wichtiges familienunterstützendes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Der allgemeinen Familienbildung wird ein hohes Potential und eine wachsende Bedeutung bei der Unterstützung von Eltern in unterschiedlichen Lebens- und Bedarfslagen attestiert. Um ihre primärpräventive Wirkung voll entfalten zu können, muss die Familienbildung umfassend in die sozialräumliche und lebensweltorientierte, vernetzte Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe und des Bildungssystems eingebunden werden. In den Jugendämtern, die besonders zu Familien in prekären und/oder besonders belasteten Lebenslagen Kontakt haben, laufen Informationen über Bedarfslagen in den unterschiedlichen Sozialräumen sowie die vielfältigen Angebote zusammen. Deshalb sind sie der Schlüssel für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote der Familienbildung. Hierfür braucht es eine qualifizierte und personalisierte Jugendhilfeplanung in den Kommunen.

Die JFMK bittet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, für eine entsprechende Berücksichtigung der Angebote der Familienbildung in der örtlichen Jugendhilfeplanung Sorge zu tragen.

Zugleich zeigt der Neunte Familienbericht aber auch die Problematik auf, die sich durch eine fehlende bundesweite wissenschaftliche Studie von Angeboten der Familienbildung hinsichtlich zentraler Fragestellungen wie der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Passgenauigkeit und Wirksamkeit von Unterstützungsangeboten ergibt. Die Jugend- und

Familienministerkonferenz bittet die Bundesregierung deshalb, entsprechend der Ausführungen des Neunten Familienberichts, zusätzlich zu der bereits erfolgten Bestandsaufnahme der Familienbildung und Familienberatung aus dem Jahr 2021 eine bundesweite Studie auch unter Berücksichtigung der digitalen Entwicklung durchzuführen, um die Weiterentwicklung der Familienbildung damit voranzutreiben.

7. Um wirksam zu sein, müssen bedarfsentsprechende Unterstützungs- und Bildungsangebote auch tatsächlich ankommen. Vor allem für Familien, die besondere Herausforderungen bewältigen müssen, bestehen zu oft Zugangshürden, zum Beispiel aufgrund von Sprach- oder kulturellen Barrieren, Teilhabebeeinträchtigungen durch eine Behinderung, fehlender örtlicher oder zeitlicher Erreichbarkeit von Angeboten, Systemgrenzen oder der Unübersichtlichkeit der Angebotslandschaft.

Notwendig sind **niederschwellige, vielfältige, vernetzte und bedarfsgerechte Zugangswege**, zum Beispiel über offene Treffs, aufsuchende Beratung sowie Anlaufstellen und Lotsensysteme vor Ort und im digitalen Raum. Bei der Schaffung von neuen Angeboten muss der Zugang zu ihnen auf allen Ebenen noch stärker als bislang mitgedacht werden; Familien in ihrer Vielfalt sollten stärker in die Konzeption eingebunden werden. Angebote sollten verstärkt dort gemacht werden, wo sich Kinder, Jugendliche und deren Eltern aufhalten. Hierzu ist die Intensivierung der Kooperationen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere mit Schulen, Gesundheitswesen und anderen sozialen Leistungssystemen notwendig. Private, freie und öffentliche Träger und Leistungserbringer, die für und mit Familien arbeiten, sollten über die Einbindung in lokale Netzwerke in ihrer Fähigkeit gestärkt werden, Familien zu beraten in andere Hilfen weiterzuvermitteln.

Unterstützungs- und Bildungsangebote müssen sich hin zu aufsuchenden und/oder offenen Angeboten vor Ort entwickeln. Insbesondere die Kooperation mit Familienzentren, Einrichtungen der Familienbildung, Kindertageseinrichtungen und Schulen bietet die Chance, Zielgruppen niedrigschwellig zu erreichen. Der Ausbau von gebührenfreien Angeboten trägt ebenfalls dazu bei, Zugangsbarrieren abzubauen. Auch wenn Teilnahmeentgelte besonders für Familienbildungseinrichtungen eine wesentliche Säule der Finanzierung darstellen, bedeuten sie zugleich für Familien in prekären Lebenslagen eine erhebliche Zugangsbarriere.

Die Bundesregierung wird gebeten, in Abstimmung mit den Ländern

- die Forschung dazu zu intensivieren, welche Zugänge Familien brauchen, welche Hürden bestehen und wie diese überwunden werden können;

- eine aufeinander bezogene Informationsstrategie zu familienpolitischen Leistungen und Angeboten zu entwickeln,
 - Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen zu entwickeln, damit die beiden Systeme ineinandergreifen und Familien im Bedarfsfall aufeinander abgestimmte Hilfen erhalten.
 - Ferner wird die Bundesregierung gebeten, ihre Programme zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien eng mit den Ländern und den kommunalen Verbänden abzustimmen, damit sie sich gut in lokale Angebotsstrukturen einfügen.
8. Der Neunte Familienbericht konstatiert, dass Kinderwunsch und tatsächliche Familiengründung häufiger auseinanderfallen und die Konstellationen gewünschter und gelebter Elternschaft immer vielfältiger werden. Seitens des Bundes sind daher Anpassungen im **Familienrecht** vorgesehen. Die JFMK fordert, dass bei der Neuregelung familiärer Beziehungen das Kindeswohl im Zentrum steht, wie beispielsweise die Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der Abstammung.
9. Staatliches Handeln muss zielgenau bei Familien in ihren vielfältigen Ausprägungen ankommen und wirken. Zur Weiterentwicklung der Familienpolitik braucht es daher eine **solide Wissensbasis über die Situation von Familien** – wie zum Beispiel Paar-Familien, Alleinerziehende, Mehrkind-, Adoptions- oder Pflegefamilien, Stief- und Patchworkfamilien mit unterschiedlichen Betreuungs- und Wechselmodellen, gleichgeschlechtliche Paare mit Kind oder Familien nach einer Samenspende. Mit der Pluralisierung von Familien- und Lebensformen ist es notwendig geworden, entsprechende Daten über diese neuen Realitäten heranziehen zu können. Die JFMK fordert daher die Bundesregierung auf, die Datenlage über die vielfältigen Familienformen zu verbessern. Sie bittet insbesondere zu prüfen, wie die unterschiedlichen Familienkonstellationen in amtlichen Statistiken besser abgebildet werden können.

Darüber hinaus hält es die JFMK für notwendig, dass Daten länderspezifisch erhoben werden, um eine passgenaue Familienpolitik zu stärken. Denn die Lebensbedingungen stellen sich in den Ländern sehr unterschiedlich dar.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 5.2 **Bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen:
Kindergrundsicherung einführen! ¹**

Antragsteller: **BB, SH, BW, HB, HE, HH, MV, NW, NI, SL, SN, ST, TH, RP**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

Die Einführung der Kindergrundsicherung ist ein familien- und sozialpolitischer Meilenstein, um mehr soziale Gerechtigkeit für sehr viele Kinder, junge Menschen und ihre Familien in Deutschland herzustellen. Damit wird ein langjähriges Anliegen aus Politik und Gesellschaft umgesetzt, das ein zentrales Instrument zur Bekämpfung der Kinderarmut darstellt. Hierdurch werden viele Ansätze zur Verbesserung der Lebenssituation von jungen Menschen zusammengeführt.

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen die beabsichtigte Einführung der Kindergrundsicherung durch den Bund, also die Zusammenführung des Kindergeldes, des Kinderzuschlags, des Bürgergeldes für Kinder und Teile des Bildungs- und Teilhabepakets in einer einheitlichen Leistung, die mit der Neudefinition des bedarfsgerechten kindlichen soziokulturellen Existenzminimums verbunden werden soll, sowie perspektivisch die Neugestaltung des Familienleistungsausgleichs.

Die Kindergrundsicherung soll aus einem Garantie- und Zusatzbetrag bestehen. Der einkommensunabhängige Garantiebtrag folgt dem heutigen Kindergeld (KG) nach. Der einkommensabhängige Zusatzbetrag soll für alle Kinder gezahlt werden, deren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Elterneinkommen gedeckt werden kann und entwickelt den heutigen Kinderzuschlag und das bestehende Bürgergeld für Kinder weiter.

¹ Protokollnotiz BY zu TOP 5.2 als Anlage 2 dem Protokoll beigelegt

Die Kindergrundsicherung verfolgt primär das Ziel, Kindern bessere Bedingungen des Aufwachsens und gleiche soziale und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, die Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche weiter zu befördern sowie offene und verdeckte Kinderarmut deutlich zu senken. Zudem zielt die Einführung der Kindergrundsicherung auf die Verringerung von Bürokratie, die Schaffung von mehr Transparenz durch die Bündelung von Leistungen für Kinder und insbesondere die Verbesserung und Vereinfachung des Zugangs zu der Leistung, um eine verbesserte Inanspruchnahme sicherzustellen. Die Leistung muss Kinder in allen Familienformen gleichermaßen erreichen und auch die Belange von Alleinerziehenden angemessen berücksichtigen.

2. Die Bundesregierung wird gebeten darauf zu achten, dass bei der Einführung der Kindergrundsicherung Schnittstellen reduziert werden, der Aufbau von Doppelstrukturen in der Verwaltung vermieden wird sowie niedrigschwellige Beratungsstrukturen für diese Leistung vor Ort vorhanden sind. Der Zugang zur Kindergrundsicherung soll einfach und digital möglich sein - Leistungen möglichst aus einer Hand – jedoch ohne Pflicht zur digitalen Antragstellung. Als künftige Verwaltungsbehörde der Kindergrundsicherung kann sich unter diesen Voraussetzungen die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit eignen.
3. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder sehen die familien- und gleichstellungspolitischen Auswirkungen einer erfolgreichen Umsetzung der Reform. Bei der Ausgestaltung der Kindergrundsicherung ist darauf zu achten, dass Anreize im Hinblick auf die Erwerbsbeteiligung gestärkt werden. Zudem sollte die Reform in eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik eingebettet sein, die Chancen von arbeitslosen Eltern für die Integration in den Arbeitsmarkt fördert. Dies gilt auch im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Gleichzeitig müssen die Anreize zur partnerschaftlichen Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit verstärkt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert werden. Die Erwerbstätigkeit von jungen Menschen soll weiterhin durch den Zugang zu den arbeitsmarktpolitischen Beratungen und Leistungen in den Jobcentern und Agenturen für Arbeit sowie Jugendberufsagenturen gefördert werden.
4. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder weisen ausdrücklich darauf hin, dass Geldleistungen und qualitativ hochwertige Infrastrukturmaßnahmen aller staatlichen Ebenen einander im Kampf gegen Kinderarmut sowie für flächendeckend gleiche Bildungschancen und

gesellschaftliche Teilhabe ergänzen müssen. Für ein gutes Aufwachsen brauchen Kinder und Jugendliche eine bedarfsgerechte finanzielle Absicherung ihres Lebensunterhaltes, wobei die Bedarfe umfassend und realitätsbezogen zu ermitteln sind.

Bei der Ermittlung dieses Bedarfes sollte eine Orientierung an den Ausgaben von Haushalten mit mittlerem Einkommen für Kinder und Jugendliche erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob digitale Lernmittel als existenzieller Kinderbedarf definiert und ins Bildungs- und Teilhabepaket aufgenommen werden sollen.

5. Für die Bekämpfung von Kinderarmut und eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen sind bedarfsgerechte, quantitativ und qualitativ angemessene Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien maßgeblich, z.B. Angebote der Kindertagesbetreuung und Ganztagsangebote im Grundschulbereich. Für Eltern stellen ausreichende ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote zudem eine notwendige Voraussetzung für eine partnerschaftlich gestaltbare Erwerbstätigkeit dar. Darüber hinaus muss der Ausbau kommunaler, aufeinander abgestimmter präventiver Strukturen in den Blick genommen werden, die vorhandene Angebote aus den Bereichen Soziales, Jugendhilfe, Gesundheit und Bildung enger miteinander verknüpfen und verbessern. Es bedarf chancengerechter Infrastrukturangebote im Lebensumfeld, die für alle diskriminierungsfrei als Sach- bzw. Dienstleistung leicht zugänglich und qualitativ hochwertig sind.
6. Die Bundesregierung wird gebeten, die Ziele der Reform in diesem Sinne regelmäßig zu überprüfen und dabei die Kommunen und Länder im Hinblick auf eine konsistente Gesamtstrategie zur Prävention von Kinderarmut einzubeziehen. Um zu überprüfen, ob diese Ziele erreicht wurden und die Kindergrundsicherung tatsächlich die Kinderarmut reduziert sowie die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessert, ist im Gesetz eine Evaluation festzuschreiben.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 5.4 **Elterngeld sozial gerecht gestalten**
Antragsteller: **BB, HB**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder sehen es angesichts der Corona-Pandemie, der Energiekrise und der steigenden Inflation als eine zentrale Aufgabe der Familienpolitik an, Familien vor Armut und vor wirtschaftlicher Unsicherheit zu schützen. Eine angemessene finanzielle Entlastung von Familien mit neugeborenen Kindern verbessert die Chancengleichheit, sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und erleichtert dadurch den Start in die neue Lebensphase.
2. Die JFMK begrüßt die bisherigen Regelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, um Eltern mit geringem Einkommen in der Phase des Elterngeldbezugs zu unterstützen. Die Erhöhung der Ersatzrate für Geringverdienende ist eine wichtige Maßnahme für soziale Gerechtigkeit und zur Vermeidung finanzieller Einbußen, die die Lebensqualität von Familien in dieser besonderen Lebensphase zu stark beeinträchtigen würden. Eine Ausdehnung des Kreises der Familien, die von der erhöhten Ersatzrate profitieren, würde in dieser Lebensphase auch Familien mit mittleren Haushaltseinkommen in entsprechender Weise zugutekommen.
3. Für Eltern mit niedrigen und mittleren Einkommen stehen in der Praxis nicht die vollen Wahlmöglichkeiten bei der Gestaltung der Elterngeldphase zur Verfügung. Für einen breiten Kreis von Eltern sind partnerschaftliche Elterngeldmodelle in finanzieller Hinsicht keine Option. Die JFMK bittet die Bundesregierung, den Mindest- und Höchstbetrages beim Elterngeld an den Verbraucherpreisindex anzupassen und damit einhergehend eine Erhöhung des Basiselterngeldes vorzunehmen. Von einer Anhebung des Mindestbetrages würden verstärkt Frauen profitieren.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 5.5 Mehr Partnerschaftlichkeit in der Elterngeldphase ermöglichen

Antragsteller: BB, HB

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder anerkennen das Engagement der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister sowie -senatoren und -senatorinnen der Länder (GFMK), eine partnerschaftliche Aufteilung der Elternzeit zu befördern. Mit ihrem Beschluss „Partnerschaftliche Gleichstellung – Väterbeteiligung an der Elternzeit erhöhen“ (Top 5.2, Juni 2021) appellierte die GFMK an die Bundesregierung, weitere Anreize für eine intensivere Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter zu setzen.
2. Die JFMK betont ausdrücklich, dass auch von Seiten der Familienpolitik eine gemeinschaftliche elterliche Verantwortung von der Geburt an weiter gestärkt werden sollte. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hierfür ein wichtiges Steuerungsinstrument, das Anreize für mehr Partnerschaftlichkeit in der Elterngeldphase und darüber hinaus setzt.
3. Die JFMK begrüßt die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, die gerechte Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu gestalten. Gleichzeitig stellt die JFMK fest, dass die Potentiale der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie bisher nicht ausgeschöpft wurden. So wurde eine vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes im Gesetz zur weiteren Umsetzung der Richtlinie nicht aufgegriffen. Die JFMK bittet die Bundesregierung, ihr angekündigtes „Paket für mehr Partnerschaftlichkeit“ vorzulegen.
4. Die JFMK sieht eine Erhöhung der Anzahl der Partnermonate sowie eine Vereinfachung im Bereich des Partnerschaftsbonus als geeignete Maßnahmen an, um partnerschaftliche

Modelle des Elterngeldbezugs und damit die gemeinschaftliche elterliche Verantwortung von der Geburt an zu fördern.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 5.6 **Reform des Abstammungsrechts**

Antragsteller: **HE, BB, BW, HB, NW, NI, RP, SH**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder verweisen auf ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2021. Sie betonen die Notwendigkeit, die Eltern-Kind-Zuordnung für alle Konstellationen diskriminierungsfrei und unter Gewährleistung des Kindeswohls einschließlich des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung als oberstes Leitprinzip zu regeln.
2. Sie bitten die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit im aktuellen Gesetzgebungsvorhaben über Mit-Mutterschaft und „kleines Sorgerecht“ hinaus Regelungen zu einer der gesellschaftlichen Realität entsprechenden Eltern-Kind-Zuordnung getroffen werden können und wie der weitere Reformbedarf im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung zügig angegangen werden kann.
3. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen die durch die Bundesregierung angekündigte Weiterentwicklung des Abstammungsrechts zur Reaktion auf gesellschaftliche und medizinische Entwicklungen. Das Vorgehen, für einige Familienkonstellationen einen rechtssicheren Rahmen zu schaffen und für die Regelung ethisch komplexer Fragestellungen zunächst eine Kommission einzusetzen, entspricht auch dem Vorschlag der Länder. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren erachten die Einbindung ihrer Expertise in die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung für unerlässlich. Sie ist im Hinblick auf die Wahrung der Rechte und Interessen von Kindern, die aus Eizell- oder Embryonenspenden stammen bzw. von einer Leihmutter ausgetragen werden notwendig.

4. Insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Anerkennung von Elternschaften mit grenzüberschreitendem Bezug sehen die Jugend- und Familienministerinnen und –minister sowie –senatorinnen und –senatoren der Länder Handlungsbedarf.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 5.7 **Diskriminierung stillender Mütter beenden**

Antragsteller: **NW**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder) stellen fest, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, den bestmöglichen Start von Kindern ins Leben zu unterstützen und jeder Diskriminierung stillender Mütter entgegenzutreten. Jeder Mutter muss es möglich sein, ihr Kind entsprechend der bestehenden Stillempfehlungen und nach eigenem Ermessen zu ernähren, ohne dass ihr dadurch gesellschaftliche oder rechtliche Nachteile entstehen. Dies ist zudem Ausdruck und klares Bekenntnis für eine kinder- und familienfreundliche Politik.
2. Die JFMK befürwortet Initiativen und Projekte zur Förderung einer stillfreundlichen Gesellschaft und spricht sich für eine Fortsetzung und Intensivierung der Anstrengungen auf Landes- wie Bundesebene sowie auf Ebene der Kommunen aus.
3. Die JFMK bittet die Bundesregierung, in Umsetzung des nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“ unter dem Teilziel 3.2 „Der Anteil stillender Mütter sowie die Stildauer sind erhöht“, auch die empfohlene Maßnahme „stillfreundliche Rahmenbedingungen schaffen“ aufzugreifen, dabei die Rahmenbedingungen zum diskriminierungsfreien Stillen in der Öffentlichkeit einzubeziehen und insbesondere zu prüfen, ob und ggf. welcher weitergehende Regelungs- und Klarstellungsbedarf besteht, um das Stillen im öffentlich zugänglichen Raum besser zu unterstützen und gegen ablehnende Maßnahmen zu schützen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.1 **Beratung für transidente, intergeschlechtliche und nichtbinäre Jugendliche und ihre Familien bedarfsgerecht bereitstellen**

Antragsteller: **RP, BB, NW, SH, BW, HB, HE, HH, ST**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, der Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie (JFMK) begrüßt, dass im Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) in der Begründung die Notwendigkeit von Beratung hervorgehoben und ein besonderer Bedarf an sachkundiger, ergebnisoffener und wohnortnaher Beratung insbesondere auch für die transidenten, intergeschlechtlichen und nichtbinären Jugendlichen und ihren Familien betont wird. Die Beratungsangebote sollen im Rahmen des Aktionsplans „Queer leben“ ausgebaut und gestärkt werden.
2. Eine entscheidende Voraussetzung für die Nutzung von Beratungsleistungen ist, dass diese mit guter Qualität niedrighschwellig, barrierefrei, regional und flächendeckend erreichbar und kostenfrei angeboten werden. Die Konferenz unterstreicht daher die Notwendigkeit, eines bedarfsgerechten Auf- und Ausbaus und einer kontinuierlichen Fortentwicklung der Beratungsangebote durch Fachkräfte des pädagogischen, psychosozialen, medizinischen und rechtlichen Bereichs und ergänzend der peer-to-peer-Beratung.
3. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, der Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie (JFMK) bittet die Bundesregierung, auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus den Gesprächen mit dem „Dialogforum Geschlechtliche Vielfalt“, bestehender Konzepte in den Ländern und anknüpfend an das Beratungsangebot zum Verbot von Konversionstherapien durch die BZgA curriculare Vorgaben zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den Ländern, Kommunen, freien Trägern und der queeren Community darauf aufbauende verlässliche, nach bundesweit einheitlichen Standards ausgerichtete und dauerhaft mit Bundesmitteln finanzierte Fortbildungsangebote zur

weiteren Sensibilisierung und Qualifizierung der in der Beratung haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen anzubieten und regionale Beratungsangebote bereitzustellen.

Auch im Hinblick auf die Novellierung des § 9 SGB VIII ergibt sich die Notwendigkeit, diesbezügliche Fortbildungsangebote für Fachkräfte auszubauen.

4. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, der Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie (JFMK) bittet die Bundesregierung zudem, eine digitale bundesweite Übersicht über das Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk für transidente, intergeschlechtliche und nichtbinäre Jugendliche und ihre Eltern auf dem Regenbogenportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitzustellen und aktuell zu halten sowie ein zentrales Monitoring zu Beratungsbedarfen und Beratungsleistungen vorzunehmen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.2 **Wahlalter 16 bei der Europawahl 2024: Information und Austausch für die Erstwählerinnen und Erstwähler anbieten**
Antragsteller: **BB**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Konferenz der Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren begrüßt die Senkung des Wahlalters bei der Europawahl. Um die Erstwählerinnen und Erstwähler bei der Wahrnehmung ihres Wahlrechts zu unterstützen oder zu motivieren, sind vielfältige Informationen notwendig.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren bitten die öffentlichen und freien Träger, über die Senkung des Wahlalters zu informieren und Bildungsangebote zur Europäischen Union zu organisieren und unterstützen dies insbesondere im Bereich der außerschulischen Bildung.
3. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren bitten die Landeszentralen für Politische Bildung, Materialien zum Thema zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen und fordern den Bund auf, dies durch die Angebote der Bundeszentrale für politische Bildung zu unterstützen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.3 **Gesamtstrategie Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe**
Antragsteller: **alle Länder**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die sicherzustellenden Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wachsen aufgrund der Inanspruchnahme und Bedarfe stetig. Faktoren wie der bevorstehend zu erfüllende Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter, die sich wandelnden Bedarfe in der Bildung, Erziehung und Betreuung im Kita-Bereich sowie die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von geflüchteten jungen Menschen, stellt die Kinder- und Jugendhilfe vor enorme Herausforderungen. Dabei ist es nicht nur eine große Herausforderung, die bestehenden Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld zu halten, sondern es muss gelingen, eine große Zahl von zusätzlichen Menschen für eine Tätigkeit in diesem Arbeits- und Berufsfeld zu gewinnen. Dies wird Bund, Ländern, Kommunen und Träger vor große Herausforderungen stellen.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen daher die Initiative des Bundes eine Gesamtstrategie „Fachkräfte in Erziehungsberufen“ zu entwickeln. Nicht zuletzt die immensen Anstrengungen der Länder und Kommunen haben dazu geführt, dass die Zahl der Beschäftigten in den Erziehungsberufen deutlich gewachsen ist und erfolgreiche Modelle zum Quer- und Seiteneinstieg in die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe existieren.
3. Die Länder fordern den Bund auf, im Rahmen der Erarbeitung der Gesamtstrategie die unterschiedlichen Felder der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen und dabei bestehende Fördermaßnahmen der Länder, Maßnahmen der Kommunen sowie die Aktivitäten der AGJF, u. a. zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -bindung im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung mit einzubeziehen. Hierzu ist es notwendig, die Kommunikation und den Austausch zwischen Bund und Ländern zu bestehenden und

neuen Maßnahmen, Ideen und Lösungsansätzen zu stärken. Im Rahmen der Zusammenarbeit wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt.

4. Aus Sicht der Länder muss eine Gesamtstrategie alle Berufsgruppen erfassen. Dabei sind die bereits vorliegenden Erkenntnisse und fachwissenschaftlichen Empfehlungen zu berücksichtigen. Die Gesamtstrategie soll an vorliegende Empfehlungspapiere von Bund und Ländern anschlussfähig sein. Noch intensiver als bisher ist die Verantwortung und Rolle der Arbeitgeber als Anstellungsträger, zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -bindung zu stärken.
5. Die Länder fordern den Bund auf, sich dauerhaft und nachhaltig durch zusätzliche Finanzmittel an Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -bindung in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen und dabei die Anschlussfähigkeit mit bestehenden Landesprogrammen sicherzustellen.
6. In der geplanten gemeinsamen Sitzung der JFMK und KMK am 13. Oktober 2023 soll auch erörtert werden, wie die Ausbildung von Erzieherinnen, Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern reformiert werden kann. Hierfür soll eine Vorbereitungsunterlage durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der zuständigen Gremien der KMK erarbeitet werden.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.4 **Strategiepapier der länderoffenen Arbeitsgruppe Fachkräftebedarf und -sicherung im Bereich HzE:**
 „Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur Erziehung (HzE) begegnen – gemeinsame Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich“

Antragsteller: **alle Länder**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt das Strategiepapier „Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur Erziehung (HzE) begegnen – gemeinsame Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich“ (vgl. Anlage) zustimmend zur Kenntnis.
2. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wird gebeten, die im Strategiepapier festgehaltenen Ergebnisse bei der Erarbeitung der „Gesamtstrategie Fachkräfte in den Erziehungsberufen“ zu berücksichtigen.
3. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss und das Strategiepapier dem BMFSFJ, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zuzuleiten. Die JFMK bittet die genannten Bundesministerien um Unterstützung der auf Bundesebene verorteten Maßnahmenvorschläge des Strategiepapiers. Weiterhin sollen der Beschluss und das Strategiepapier der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) mit der Bitte um Unterstützung von Maßnahmen an den Schnittstellen der Ressortbereiche zugehen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.5 **Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Praxistaugliche Umsetzung zum Wohle junger Menschen mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen**

Antragsteller: **alle Länder**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz JFMK fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren unterstützen den Beteiligungsprozess der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist es, die bisherigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen als abgestimmte Leistungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.01.2028 zusammenzuführen.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen und -senatoren betonen, dass vorrangiges Ziel aller Änderungen dabei sein muss, Hilfe und Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter Berücksichtigung ihrer Gesamtpersönlichkeit bedarfsgerecht abzudecken und Hilfeleistungen entsprechend zielgenau zu erbringen.
3. Sie fordern das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf, dabei zu achten, dass die Umsetzung in dem vorgegebenen Rahmen des am 1. Januar 2024 neu in Kraft tretenden § 107 Abs. 2 SGB VIII erfolgt. Die Ausgestaltung darf weder mit Verschlechterungen für diejenigen verbunden sein, die bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe erhalten können, noch darf es zu einer Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten oder des Leistungsumfangs kommen. Dabei ist es nicht als Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten anzusehen, wenn durch die inklusive Kinder- und Jugendhilfe bestehende Ansprüche besser und konsequenter – auch hinsichtlich ihres Umfangs

realisiert werden. Die Anspruchsberechtigten sollen besser erreicht werden, Verfahren sollen beschleunigt und schnellere Abstimmungen erfolgen.

4. Die Umsetzung einer umfassenden inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist mit einer weitreichenden Verwaltungsstrukturereform verbunden. Es gilt, ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, Praxistauglichkeit, Rechtsklarheit und Handlungssicherheit für die jungen Menschen, ihre Eltern, die beteiligten Verwaltungsstellen und die Träger zu schaffen.
5. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren bekräftigen ihren Beschluss vom 12./13. Mai 2022 (TOP 6.4; Anlage 1). Sie fordern das BMFSFJ auf, die Länder beim anstehenden Gesetzgebungsverfahren eng zu beteiligen und die Anliegen der für den Vollzug zukünftig zuständigen Behörden umfassend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch der Bedeutung des Vorhabens angemessene Übergangsregelungen vorzusehen, ohne dass die zeitliche Zielstellung grundsätzlich infrage gestellt wird. Die erforderlichen Anpassungen der jeweiligen Verwaltungsorganisation und der Verwaltungsprozesse sowie die Qualifizierung der Fachkräfte zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien müssen praxismäßig gut gelingen können. Es gilt, die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in den Ländern auf der Ebene der Kommunen, Bezirke und Länder sowie die damit verbundenen Organisationsstrukturen und Belastungen zu berücksichtigen.
6. Bei der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist nach den bisherigen Erkenntnissen im Rahmen des o.g. Beteiligungsprozesses der Beratungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere von großer Bedeutung:
 - Bereits mit der Einführung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII zum 01.01.2024 ist davon auszugehen, dass es zu einer verbesserten Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe kommen wird.
 - Kinder und Jugendliche befinden sich noch in einer dynamischen Entwicklungsphase. Dies gilt es bei der Schaffung eines einheitlichen, der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechenden Behinderungsbegriffs in der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, der auf die Wechselwirkung von Beeinträchtigungen und einstellungs- bzw. umweltbedingten Barrieren abstellt, zu berücksichtigen.

- Sowohl für die Ermittlung und Feststellung des behinderungsspezifischen als auch des erzieherischen Bedarfes müssen passgenaue Instrumente zur Bedarfsfeststellung und Hilfestellung vorhanden sein müssen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen dabei auch weiterhin als Reha-Leistungen erbracht und als solche erkennbar bleiben. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat hierbei aufeinander abgestimmte ganzheitliche Hilfeplanungen für die Leistungen sicherzustellen.
 - Bei den im Gesetz genannten Regelleistungen darf es sich nicht um einen abschließenden Leistungskatalog handeln.
 - Es bedarf differenzierter Regelungen zur Inhaberschaft von Leistungsansprüchen, die sowohl der Situation der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern Rechnung tragen als auch die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen stärken.
 - Insbesondere bei einem Wechsel der Systeme wegen Erreichens der maßgeblichen Altersgrenze besteht die Gefahr von Leistungsabbrüchen. Es sind deshalb möglichst einheitliche Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang von jungen Erwachsenen in den Rechtskreis der Eingliederungshilfe nach Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu nehmen.
 - Die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelungen, die praktische Umsetzbarkeit durch die Verwaltung und die Träger sind für das Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wesentlich.
7. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren fordern den Bund auf, die mit der Einführung einer umfassenden inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verbundenen einmaligen Umstellungskosten zu tragen. Sollte es entgegen des in § 107 Abs. 2 SGB VIII verankerten Grundsatzes doch zu Mehrkosten infolge der konkreten rechtlichen Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kommen, erwarten sie, dass der Bund diese trägt.
8. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren sprechen sich dafür aus, dass die begleitende Arbeitsgruppe der Länder „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ ihre Arbeit unter Federführung der Länder Schleswig-Holstein und Brandenburg fortsetzt und den intensiven Austausch über die notwendigen Rechtsänderungen unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen möglicher Gestaltungsoptionen auch während des anstehenden

Bundesratsverfahrens fortführt, um ein hohes Maß an länderübergreifend fachlich abgestimmten Positionen zur Unterstützung des Prozesses einbringen zu können.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.6 **Schutz und Hilfe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) in Deutschland**

Antragsteller: **BE, HE, HB, SN, BY**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Kinder und Jugendliche sind von Krieg, Flucht und Vertreibung stets in besonderem Maße betroffen. Insbesondere, wenn sie unbegleitet in ein für sie fremdes Land und einen neuen Kulturkreis kommen. Sie benötigen besonderen Schutz und Hilfe, die sie in Deutschland entsprechend der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Flüchtlingskonvention sowie des SGB VIII erhalten. Bei allen fachlichen, administrativen und finanziellen Herausforderungen, die mit der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern verbunden sind, darf nie die Perspektive und Lage der Kinder und Jugendlichen aus dem Blick geraten.
2. Der fachliche Austausch zwischen Bund, Ländern, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege hat bei Fragen der Bewältigung der Unterbringung, Versorgung und pädagogischen Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern eine hohe Bedeutung. Die JFMK begrüßt die Ankündigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, diesen Austausch bedarfsorientiert fortzuführen.
3. Der Bund wird aufgefordert, auch außerhalb des Rechtskreises des SGB VIII bestehende Programme weiterzuentwickeln und auszubauen bzw. solche zu fördern und zu unterstützen, die niedrigschwellige und frühzeitige Maßnahmen der Sprach-, Integrations- und Arbeitsförderung insbesondere für junge Volljährigen beinhalten.
4. Die JFMK begrüßt den Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur gemeinsamen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern vom 10. Mai dieses Jahres, wonach es zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um die mit der Aufnahme und Begleitung Schutzsuchender einhergehenden Aufgaben auch künftig gut

bewältigen zu können. Sie sieht den Bund in der Verantwortung, alle Lasten, die mit der Unterbringung, Versorgung und pädagogischen Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern verbunden sind, mitzutragen. Die JFMK erwartet vom Bund dauerhaft eine höhere Beteiligung an den Kosten und fordert von ihm hier mindestens eine hälftige Beteiligung. Hierbei müssen auch die Aufnahmestrukturen erfasst werden, um die schwankende Zugangszahlen längerfristig absichern zu können.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.7 **Bericht der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im
Themenfeld Familie & Kind**
Antragsteller: **HB**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen den Bericht der Freien Hansestadt Bremen als federführendes Bundesland über die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Themenfeld Familie & Kind in der AGJF zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26 Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.8 **Fortschreibung des Datenaustauschstandard XFamilie-Pilot und
Bedarf einer Standardisierung der Datenübertragung im
Familienbereich**

Antragsteller: **HB**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen die bisherigen Ergebnisse der gemeinsamen Entwicklung von Konzepten für die Standardisierung der Datenübertragung im Sozial- und Familienbereich zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bremen.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen zur Kenntnis, dass der unter der Federführung Bremens entwickelte Datenaustauschstandard XFamilie-Pilot als Schnittstelle für die Anbindung der Fachverfahren ein zentraler Bestandteil der IT-Architektur der EfA-Dienste im Themenfeld Familie & Kind des Onlinezugangsgesetzes sowie der Datenabruf- bzw. -austauschverfahren gem. § 108a SGB IV und § 203 SGB V ist.
3. Der Datenübertragungsstandard XFamilie-Pilot bietet Potentiale, um den Datenaustausch zwischen Behörden, die mit der Durchführung von Familienleistungen befasst sind, zu vereinfachen. Dies gilt für Bundes- ebenso wie für Landes- und Kommunalbehörden. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sprechen sich daher dafür aus, dass in Zukunft eine flächendeckende Nutzung von Standards zum Datenaustausch im Familienbereich erreicht werden soll, um den Datenaustausch zwischen den betroffenen Behörden auf allen Ebenen zu vereinfachen.
4. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten das Land Bremen, bis zur Sitzung der JFMK in 2025 im Länderkreis eine Prüfung vorzunehmen, inwiefern XFamilie-Pilot über den Einsatz über den bisherigen

Anwendungsbereich hinaus als Datenaustauschstandard im Familienbereich geeignet sein kann und wie ein gemeinsame getragener Betrieb unter Einbindung von Bund, Ländern und Kommunen erfolgen kann.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.9 **Weiterentwicklung der Jugendleiter*in-Card (Juleica)**
Antragsteller: **BW**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) beschließt:

1. Die JFMK nimmt den Bericht des Landes Baden-Württemberg über die Tätigkeit der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Jugendleiterkarte Jugendleiter*in-Card (Juleica) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die JFMK stimmt der von der länderoffenen Arbeitsgruppe erstellten neuen Fassung der Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter abschließend zu.

Der Beschluss wird veröffentlicht.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.10 **Bericht zum Besuch der Internationalen Jugendbegegnungsstätte
in Oświęcim/ Auschwitz (IJBS)**

Antragsteller: **BB, BE, HB, RP**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt den Bericht des Landes Brandenburg zur Kenntnis und bittet die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden in ihrer Sitzung im September 2023 über eine Erhöhung der Förderung der Internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oświęcim/ Auschwitz (IJBS) durch die Länder zu entscheiden. Die JFMK erwartet, dass der Bund seinerseits die Förderung aus Bundesmitteln ausweitet.

**Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
am 25./26. Mai 2023 in Potsdam**

TOP 6.11 **Sachstand zur Studie zu politisch motivierten Zwangsadoptionen
in der DDR**

Antragsteller: **BB**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt den Bericht des Landes Brandenburg zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.12 Kinder von inhaftierten Eltern

Antragsteller: BY, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, SN

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt Bezug auf den Beschluss der 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) und folgt der darin formulierten Bitte, bei der Umsetzung der „Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern“ zu unterstützen und sich im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit für gemeinsame Lösungen kindgerechter und familienfreundlicher Konzepte im und außerhalb des Strafvollzuges für die Zielgruppe der Kinder inhaftierter Eltern und deren Stärkung bei der Umsetzung ihrer Rechte, einzusetzen.
2. Die JFMK hebt die Bedeutung des Rechts aller Kinder und Jugendlichen auf Umgang mit beiden Elternteilen, auch, wenn diese inhaftiert sind (vgl. Art. 9 Abs. 3 und 4 UN-Kinderrechtskonvention) hervor. Perspektivisch ist daher eine bessere Verknüpfung und Zusammenarbeit von Justiz und Kinder- und Jugendhilfe durch verbindliche Kooperationsbündnisse anzustreben.
3. Die JFMK betont, dass die besondere Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit inhaftierten Elternteilen noch stärker in den Blick zu nehmen ist. Eingeleitete Maßnahmen der Justiz, wie kindgerechte Besuchs- und Kontaktregelungen, sollten bedarfsgerecht durch Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe ergänzt und flankiert werden (z. B. § 18 SGB VIII). Bestehende Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe sollten stärker einbezogen und entsprechend des spezifischen Bedarfes, erweitert werden.

4. Die JFMK begrüßt daher Bemühungen in den Ländern, im Rahmen des „Netzwerkes Kinder von Inhaftierten“ Projekte mit dem Ziel einer besseren, interdisziplinären Versorgung für betroffene Kinder, Jugendliche und Familien inklusive der Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften sowohl in der Justiz als auch der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren.
5. Die JFMK regt einen länder- und ressortübergreifenden Austausch über den Entwicklungsstand entsprechender Projekte in den Ländern sowie zur Erörterung und Auslotung von Optimierungsmöglichkeiten an, um den Zugang für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu Leistungen des SBG VIII weiter zu verbessern und zu erleichtern.
6. Die Geschäftsstelle wird gebeten, diesen Beschluss der JuMiKo zu übermitteln.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 7.1 **Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern - Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) – auf dem Weg zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz**

Antragsteller: **BB, RP, SL**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen, dass der Bund mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022 in den beiden kommenden Jahren, 2023 und 2024, insgesamt rd. 3,8 Milliarden Euro zur Fortsetzung des gemeinsamen Prozesses „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ zur Verfügung stellt. Die mit der Umsetzung einhergehende Vereinfachung in der Administration – Reduzierung des Umfangs der Handlungs- und Finanzierungskonzepte und der Fortschrittsberichte sowie Umstellung auf zwei- statt jährliche Monitoringberichte – wird ebenfalls begrüßt. Kritisch muss angemerkt werden, dass die Finanzmittel des Bundes nicht dynamisiert wurden, so dass der Umfang der möglichen Maßnahmen sich entweder verringert bzw. bei langfristig angelegten Maßnahmen Länder oder Kommunen diese kompensieren müssen.
2. Die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder nehmen zur Kenntnis, dass der Prozess zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes in Abstimmung zwischen dem BMFSFJ und den für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ressorts der Länder begonnen hat und auf der Arbeitsebene eine grundsätzliche Verständigung über ein angepasstes Rahmenvertragsmuster erarbeitet werden konnte. Sie nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass bilaterale Gespräche zwischen dem BMFSFJ und den Ländern zum Abschluss von Verträgen nach § 4 KiQuTG begonnen haben.

3. Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode sieht als weiteren Schritt vor, das KiTa-Qualitätsgesetz noch in dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) mit bundesweiten Standards zu überführen. Der Fokus soll dabei auf die Aspekte „Verbesserung der Betreuungsrelation“, die „sprachliche Bildung und Förderung“ sowie ein „bedarfsgerechtes Ganztagsangebot“ im Elementarbereich für Kinder bis zum Schuleintritt gelegt werden.

Mit dem Beschluss der JFMK vom Mai 2022 erklärten sich die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bereit, in einen gemeinsamen, strukturierten und ergebnisoffenen Prozess von Bund und Ländern unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbänden zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes einzutreten.

Basierend auf dem JFMK-Beschluss erarbeiten die Länder und das BMFSFJ unter Einbeziehung der AG Kita einen Bericht, der als fachliche Grundlage für die Beratung auf politischer Ebene dienen soll. Im Bericht werden Umsetzungsaspekte, Empfehlungen für rechtliche Regelungen sowie Personal- und Kostenberechnungen zu den Qualitätsbereichen ausgeführt. Dabei wird auf den im Jahr 2016 von Bund und Ländern veröffentlichten Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ zurückgegriffen. Die JFMK bekräftigt, dass weiterhin die Unterschiedlichkeiten in den Ländern hinsichtlich der Stärken auf der einen Seite und Entwicklungsbedarfen auf der anderen Seite berücksichtigt werden müssen.

Die JFMK unterstreicht die bereits im Arbeitsprozess von den Ländern wiederholt gegenüber dem BMFSFJ vorgetragene Prämisse, dass seitens des Bundes vorgesehene rechtliche Regelungen in einem QEG nicht in bestehende Bemessungs- und Finanzierungslogiken der Länder, die in den jeweiligen Ausführungsgesetzen die rechtliche Grundlage bilden, eingreifen dürfen. Konkret bedeutet dies, dass aus Sicht der Länder die Grundlagen für die Beschreibung und Erfassung von Qualität der Kindertagesbetreuung und ihrer Entwicklung bundesrechtlich beschrieben werden könnten (z.B. Was ist ein Personalbemessungsschlüssel? Was ist ein Fachkraftschlüssel? Was ist eine Leitungsfreistellung?), um bundeseinheitliche Orientierungs- und Vergleichspunkte zu bieten. Quantitative Aussagen und Standardsetzung dürfen die Länder nicht vor unlösbare Probleme stellen.

4. Die JFMK hält an ihrer bereits in mehreren Beschlüssen zum Ausdruck gebrachten Haltung fest, dass die begonnenen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kinderbetreuung nur dann nachhaltig und erfolgreich sein können, wenn der Bund die zur Umsetzung des Gesetzes notwendigen Mittel über das Jahr 2024 hinaus dauerhaft zur Verfügung stellt

und die Mittel den weiteren Entwicklungsbedarfen entsprechend angepasst und dynamisiert werden. Die JFMK erwartet deshalb von der Bundesregierung, dass sie sich bereits im Rahmen der nächsten Haushaltsverhandlungen im Jahr 2024 für eine Verstetigung der Mittel über 2024 hinaus einsetzt und damit zeitnah Rechtssicherheit und damit die Voraussetzung für die weitere Umsetzung schafft.

Im Hinblick auf das Qualitätsentwicklungsgesetz stellen die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder allerdings fest, dass eine alleinige Verstetigung und Dynamisierung der bisherigen Bundesmittel unzureichend ist, um die vom Bund angestrebten strukturellen Qualitätsverbesserungen umzusetzen.

5. Zudem ist bereits absehbar, dass auch der Platzausbau (insb. auch ausgelöst durch die verpflichtende Erfüllung des Rechtsanspruchs im schulischen Ganztage) in den kommenden Jahren weitergehen muss und alle Beteiligten insoweit ohnehin vor großen Herausforderungen stehen. Die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder erwarten vom Bund eine finanzielle und strukturelle Antwort auf den Zielkonflikt zwischen Platzausbau auf der einen und Qualitätsverbesserungen auf der anderen Seite.
6. Die mit den Zielen des Koalitionsvertrags des Bundes intendierten qualitativen Verbesserungen, die in einem Qualitätsentwicklungsgesetz ihren Niederschlag finden sollen, lassen einen erheblichen zusätzlichen Personalbedarf erwarten. Eine Umsetzung avisierter Vorhaben sind aus Sicht der JFMK daher nur dann gegenüber einer erwartungsvollen Fachpraxis vertretbar, wenn Anstrengungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung, die seitens der Einrichtungsträger, der Kommunen, der Länder und des Bundes unternommen werden auch nachweislich Wirkung zeigen. Dies gilt auch für die „Gesamtstrategie Fachkräfte in Erziehungsberufen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Andernfalls sind dem Arbeitsmarkt angepasste mittel- und langfristige Entwicklungsperspektiven zu berücksichtigen, die in entsprechenden Inkrafttretens- bzw. Regelungen zur Zielerreichung der vorgesehenen Verbesserungen Ausdruck finden müssen. Hierfür werden jedoch neue Prognosen für die Entwicklung des Betreuungsbedarfs und die Fachkräftesituation benötigt, die auf den aktuellsten Bevölkerungsvorausrechnungen basieren. Die Ergebnisse der Aktualisierung werden voraussichtlich frühestens im Herbst 2023 vorliegen. Damit diese im Bericht der AG Frühe Bildung berücksichtigt werden können, soll die Arbeit der AG Frühe Bildung bis Jahresende 2023 verlängert werden. Die Beratung auf politischer Ebene soll im Anschluss daran erfolgen. Die Verbesserung der Fachkräftesituation ist eine zentrale Gelingensbedingung.

**Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
am 25./26. Mai 2023 in Potsdam**

TOP 9.1 **Stellungnahme der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
zu dem Beschluss der 32. Konferenz der Gleichstellungs- und
Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren
der Länder (GFMK) - TOP 10.3 Schwangerschaftsabbruch
zeitgemäß neu regeln**

Antragsteller: **BE, BB, HE, NI**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt den Beschluss der 32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) „Schwangerschaftsabbruch zeitgemäß neu regeln“ zur Kenntnis.
2. Die JFMK beschließt hierzu die beigefügte Stellungnahme (vgl. Anlage) und weist darauf hin, dass sich die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin bereits am 31. März 2023 konstituiert hat.
3. Die Geschäftsstelle der JFMK wird gebeten, diesen Beschluss der GFMK zur Kenntnis zu geben.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 9.2 **Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz (KMK) und
gemeinsame Sitzung der KMK und der JFMK am 13. Oktober 2023
in Berlin**

Antragsteller: **BB**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und – senatoren beschließt, die Kooperation mit der Kultusministerkonferenz (KMK) zu intensivieren.

Regelmäßig, mindestens einmal jährlich, soll durch das KMK-Sekretariat und die jeweilige JFMK-Geschäftsstelle ein Austausch auf Ebene der Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren der jeweils die Präsidenschaft bzw. den Vorsitz der Ministerkonferenzen führenden Länder stattfinden, an dem die jeweils für die A- und B-Koordinierung zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren teilnehmen.

In diesem Austausch sollen politische Grundsatzfragen und mögliche Arbeitsaufträge erörtert werden.

Die bereits bestehende Kontaktgruppe der KMK und JFMK soll ihre Arbeit fortsetzen. Die Fachministerkonferenzen entscheiden über die konkrete Entsendung von Mitgliedern in die Kontaktgruppe, wobei die jeweils die Präsidenschaft bzw. den Vorsitz der Ministerkonferenzen führenden Länder berücksichtigt werden sollen.

Die Kontaktgruppe soll nach Bedarf zusammentreten und gemeinsame Vorhaben und Anliegen der KMK und JFMK koordinieren und gemeinsame Entscheidungen vorbereiten. Der Vorsitz in der Kontaktgruppe soll alternierend durch die Länder wahrgenommen werden, die jeweils die Präsidenschaft bzw. den Vorsitz der Ministerkonferenzen führen.

Das Sekretariat der KMK wird gebeten, in Abstimmung mit der jeweiligen JFMK-Geschäftsstelle die Sitzungen zu organisieren. Die konkreten Verfahren sollen in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt werden.

2. In Abstimmung mit der KMK soll am 13. Oktober 2023 eine gemeinsame Sitzung der KMK und der JFMK in Berlin stattfinden. Dazu sollen die Bundesministerinnen eingeladen werden.
3. Die JFMK-Geschäftsstelle wird gebeten, mit dem KMK-Sekretariat eine Geschäftsordnung für die Kooperation und für gemeinsame Sitzungen zu erarbeiten, in der auch die unter Ziff. 1 genannten Punkte enthalten sind. Diese Geschäftsordnung soll in der gemeinsamen Sitzung am 13. Oktober 2023 beraten und beschlossen werden. Das Sekretariat der KMK und die Geschäftsstelle der JFMK werden gebeten, die erste gemeinsame Sitzung in Berlin organisatorisch vorzubereiten.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 10.1

Sitzungstermin JFMK 2024

Antragsteller:

HB

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz 2024 findet am 23./24. Mai 2024 in Bremerhaven statt.

Anlage 1



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bericht des Bundes

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 25./26. Mai 2023

– TOP 3 –

Aktuelle Informationen zur Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Bundes

Der Bericht des Bundes konzentriert sich auf aktuelle Informationen und Entwicklungen in den politischen Schwerpunkten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Bundes seit der Vorlage des Berichts des Bundes zur Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) am 23./24. März 2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Kinder- und Jugendpolitik.....	6
A.I	Kinder gut betreut in Kitas und Grundschulen	9
1.	Qualität in der Kindertagesbetreuung.....	9
2.	Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganzttag.....	10
3.	Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“	11
4.	Kindertagespflege	11
5.	Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“	12
6.	Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021	12
7.	Ganztagsbetreuung im Grundschulalter.....	13
8.	Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“	14
A.II	Kinder haben Rechte	15
1.	Kinderrechte ins Grundgesetz.....	15
2.	Kinderrechte: Berichterstattung, Monitoring und Projekte	15
A.III	Kinder und Jugendliche schützen und stärken	17
1.	Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe	17
2.	Reformierter Kinder- und Jugendmedienschutz	18
3.	Legalisierung der kontrollierten Cannabisabgabe	19
4.	Bundesstiftung Frühe Hilfen	20
5.	Medizinische Kinderschutzhotline	20
6.	Kinder psychisch kranker Eltern.....	21
7.	Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung	21
8.	Fonds Sexueller Missbrauch	22
9.	Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung.....	23

10.	Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung	24
11.	Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern	25
A.IV	Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und beteiligen	26
1.	Eigenständige Jugendpolitik, Nationaler Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung, Jugendstrategie der Bundesregierung	26
2.	Klischeefreie Berufs- und Studienorientierung	26
3.	Jugendverbandsarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit und politische Jugendbildung	28
4.	Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit	30
5.	Kinder- und Jugendarbeit im Sport	31
6.	Kulturelle Kinder- und Jugendbildung	33
7.	Europäische und internationale Jugendpolitik	34
8.	ESF Plus-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“	36
9.	Bundesprogramm „Respekt Coaches“	37
10.	Jugendmigrationsdienste	37
11.	Wissenschaftliche Unterstützung der Jugendpolitik, DJI 2030	37
B.	Familienpolitik	38
B.I	Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Familien bedarfsgerecht unterstützen	39
1.	Einführung einer Kindergrundsicherung	39
2.	Kinderzuschlag	41
3.	Kindergeld	41
4.	Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“	42
5.	Unterhaltsvorschuss	42
6.	ESF Plus-Programm „ElternChanceN – mit Elternbegleitung Familien stärken“	43
7.	Familienerholung	44
8.	Verbundprojekt „STARK Streit und Trennung meistern – Alltagshilfe, Rat & Konfliktlösung“	44
9.	Verbesserte Zugänglichkeit von Familienleistungen – ElterngeldDigital, KiZDigital, Familienportal, Infotool Familie und Digitalisierung weiterer familienbezogener Leistungen	45
B.II	Zeit für Familie – Partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie	

und Beruf ermöglichen	47
1. 10-tägige Freistellung des Partners/der Partnerin im Mutterschutz („Familienstartzeit“)	48
2. Rechtliche Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben: Umsetzung der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie	48
3. Erweitertes Kinderkrankengeld	49
4. Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“	50
5. Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“	50
B.III Gesellschaftliche Entwicklungen begleiten und gestalten	50
1. Zehnter Familienbericht „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“	51
2. Adoption	51
3. Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.....	52
4. Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (Selbstbestimmungsgesetz)	53
5. Civic Coding – Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl und Richtlinie zur Förderung von Künstlicher Intelligenz für das Gemeinwohl	54
C. Unterstützung geflüchteter Menschen aus der Ukraine	54
1. Sonderrufnummer für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Eltern	54
2. Jugendnotmail.....	55
3. Informationen über die Internetportale des BMFSFJ.....	55
4. Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ und „Schwangere in Not“	55
5. Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus „Kinderheimen“ in der Ukraine	55
6. Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche	56
7. Frühe Bildung und Betreuung	56
8. Unterstützung für junge Familien und Fachkräfte durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen.....	57
9. Spielmobilarbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine	57
10. Bewegungskampagne MOVE FOR PEACE.....	58
11. Kulturelle Kinder- und Jugendbildung	58
12. Jugendmigrationsdienste	58
13. Sprachförderung für den Hochschulbesuch	59
14. Internationaler Jugendaustausch/Jugendverbände/Offene Kinder- und Jugendarbeit	59
15. Digitale Informationsangebote und Förderung der Medienkompetenz.....	59
16. Bundesprogramm für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge	

	– Psychosoziale Hilfe	60
17.	Schutz von Frauen vor Menschenhandel und Ausbeutung	60
18.	Patenschaften für geflüchtete Menschen	60
19.	Mehrgenerationenhäuser	61
20.	Unterstützung für schwangere Geflüchtete	61
21.	„HeLB – Helfen. Lotsen. Beraten.“ Stärkung der aufsuchenden und (dolmetschgestützten) digitalen Beratung im Bereich Schwangerschaft	62
22.	ESF Plus-Programm „ElternChanceN – mit Elternbegleitung Familien stärken“	62
23.	Arbeitsmarktintegration geflüchteter Ukrainerinnen	62
24.	Deutsches Jugendinstitut	63
D.	Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ – Abschlussbilanz	63
1.	Entwicklung und Beginn der Umsetzung des Aufholpakets	63
2.	Umsetzung der Maßnahmen des Aufholpakets	65
2.1	Frühkindliche Bildung fördern	65
2.2	Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote ermöglichen	66
2.3	„Aktion Zukunft – Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen“	68
3.	Bilanz	71
E.	Familien und junge Menschen mit Fluchthintergrund	72
1.	Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)	72
2.	Schutz und Integration von geflüchteten Menschen	73
F.	Demokratie und Zusammenhalt	74
1.	Gleichwertige Lebensverhältnisse	74
2.	Bundesprogramm „Demokratie leben!“	75
3.	Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus	76
4.	Demokratiefördergesetz	77
5.	Mehrgenerationenhäuser	78
6.	Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel	78
7.	Muslimische und alevitische Wohlfahrtspflege	79
8.	Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“	80
9.	Engagementstrategie des Bundes	80

A. Kinder- und Jugendpolitik

In Deutschland leben 22 Millionen junge Menschen im Alter von null bis 27. Sie wachsen unter verschiedenen Bedingungen auf, haben vielfältige Interessen und gehen unterschiedliche Wege. Ihr gutes Aufwachsen steht im Zentrum der Arbeit des Bundesjugendministeriums. Leitend dabei sind sowohl die Rechte junger Menschen, als auch der Anspruch, bestehende soziale Ungleichheiten aufzulösen. Zudem handelt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nach dem Motto „Politik für, mit und von Jugendlichen“ – denn jugendpolitische Vorhaben gelingen nur, wenn diejenigen beteiligt werden, um die es geht. Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP legt einen Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendpolitik und gibt dem BMFSFJ klare Aufträge für die Jahre 2021 bis 2025. Sie entsprechen den dauerhaften und langfristigen Aufgaben und markieren gleichsam neue Ziele.

Aufgabe des Bundes ist es, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, vor allem mit dem SGB VIII und dem Jugendschutzgesetz, sowie fachliche Impulse zu setzen, z. B. mit Bundesprogrammen und Modellprojekten. Darüber hinaus fördert das BMFSFJ zahlreiche Verbände, Fach- und Jugendorganisationen. Dazu dient als zentrales Instrument der Kinder- und Jugendplan des Bundes. Das BMFSFJ arbeitet in allen Feldern der Kinder- und Jugendpolitik eng mit den Ländern zusammen, aber auch der intensive Austausch mit der Fachszene und den Kommunen ist ein wesentliches Merkmal seiner Arbeitsweise. Das geschieht z. B. durch breite Dialogprozesse zu Gesetzesvorhaben und in zahlreichen Gremien und Fachveranstaltungen.

Damit alle Kinder gleiche Entwicklungschancen haben und ihre Eltern Familie und Beruf besser vereinbaren können, unterstützt der Bund die Länder mit dem KiTa-Qualitätsgesetz auch weiterhin bei der Weiterentwicklung der Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote. Es ist geplant, das Gesetz in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Auch bei Ganztagschulen geht es um Ausbau und Qualität: Der neu geschaffene Rechtsanspruch muss umgesetzt werden, und ein gemeinsamer Qualitätsrahmen mit den Ländern wird angestrebt. Um dringend benötigte neue Fachkräfte für die Erziehungsberufe zu gewinnen, wird gemeinsam mit Ländern und allen relevanten Akteuren eine Gesamtstrategie entwickelt.

Obwohl die gesundheitliche Lage der Mehrheit der Kinder und Jugendlichen in Deutschland gut ist, bestehen soziale Ungleichheiten hinsichtlich der Chancen auf ein gesundes Aufwachsen und beim Kinderschutz. Die Corona-Pandemie hat dies deutlich sichtbar gemacht und verschärft. Die Lehren aus der Pandemie müssen genutzt werden, um die Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche an allen Orten zu verbessern und auch auf diese Weise mehr Chancengerechtigkeit zu schaffen. Insbesondere die pandemiebedingten Beschränkungen haben zu psychischen und körperlichen Belastungen sowie teilweise auch zu Entwicklungsverzögerungen und Lernrückständen geführt, deren langfristige Folgen noch nicht abschätzbar sind. Studienergebnisse (bspw. der Corona-KiTa-Studie) haben im Nachhinein belegt, dass eine effektive Umsetzung von Schutzmaßnahmen etwa in Kindertageseinrichtungen auch im laufenden Betrieb möglich war und Kita-Kinder sich nicht als Pandemietreiber herausgestellt haben. Bei künftigen Maßnahmen zur Bekämpfung einer pandemischen Lage sollten die diesbezüglichen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zugrunde gelegt und Kitas, Schulen, Freizeitangebote und präventive Unterstützungsstrukturen angesichts ihrer Bedeutung für Kinder und Familien aufrechterhalten werden.

Das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ hat in den Jahren 2021/2022 in Höhe von 2 Milliarden Euro wichtige Impulse gesetzt und Kindern und Jugendlichen in der akuten Situation geholfen. Die Länder lieferten ihre Abschlussberichte zu den Maßnahmen, die sie mit den vom Bund über Umsatzsteuerepunkte zur Verfügung gestellten Mittel geleistet haben. Diese sind in diesen Bericht eingeflossen. Auch das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ ist in diesem Jahr gestartet und trifft auf große Resonanz.

Bundesjugendministerin Lisa Paus hat im letzten Jahr zu einem breiten gesellschaftlichen „Bündnis für die junge Generation“ aufgerufen. Zahlreiche Persönlichkeiten aus Gesundheit und Sport, aus Medien und Kultur, aus Stiftungen und Verbänden, aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie aus Politik und Verwaltung haben eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Entstanden ist ein Netzwerk, dessen Akteurinnen und Akteure sich solidarisch hinter die Anliegen der jungen Generation stellen. Sie alle möchten in ihren Bereichen konkret etwas tun, damit sich die Situation der jungen Generation verbessert. Und sie alle teilen die Botschaft: Es ist an der Zeit, sich mit jungen Menschen solidarisch zu zeigen. Über die gesamte Legislaturperiode finden Dialog- und Begegnungsformate im Rahmen des Bündnisses statt.

Politisch gilt es immer wieder, die Interessen, Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen aktiv und nachdrücklich geltend zu machen. „Kinder haben eigene Rechte, die wir im Grundgesetz verankern wollen.“ Der Auftrag des Koalitionsvertrags ist klar, und starke Kinderrechte im Grundgesetz müssen die Kernprinzipien Kindeswohl, Schutz, Förderung und Beteiligung umfassen. Gleichzeitig sollten junge Menschen an Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligt werden.

Jugend ist eine eigene und besonders prägende Lebensphase, die mit drei Kernherausforderungen verbunden ist: der Qualifizierung, der Selbstpositionierung und der Verselbstständigung. Daher ist eine eigenständige Jugendpolitik von zentraler Bedeutung. Sie steht im Zentrum der Jugendstrategie, an der nicht nur alle Ressorts, sondern auch viele junge Menschen beteiligt sind.

In Deutschland leben 370.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Aktuell ist die Zuständigkeit für ihre Förderung aufgespalten: Für Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf oder seelischen Behinderungen ist die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zuständig, für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen die Eingliederungshilfe (SGB IX). Für diese jungen Menschen und ihre Eltern führt das zu hohen Belastungen infolge bürokratischer Hürden und erheblichen Schwierigkeiten, zeitnah bedarfsgerechte Unterstützung zu erhalten. Durch die „Inklusive Lösung“ – die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im SGB VIII – werden diese Schwierigkeiten überwunden. Die Weichen für die „Inklusive Lösung“ wurden gestellt; der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die gesetzliche Ausgestaltung in dieser Legislatur begleitet von Modellprogrammen und einem breiten Beteiligungsprozess erfolgen soll.

Der Koalitionsvertrag legt einen besonderen Schwerpunkt auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt. Derzeit wird eine gesetzliche Grundlage für die Arbeit einer/eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vorbereitet, die auch eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag enthalten wird.

Das Digitale spielt im Alltag junger Menschen, ihrer Familien und der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe eine große Rolle. Dadurch entstehen neue Aufgaben für Schutz und Befähigung, aber auch für Teilhabe. Entsprechend hat die Jugend- und Familienministerkonferenz 2021 eine Bund-Länder-AG beauftragt, Eckpunkte für eine gemeinsame Strategie von Bund, Ländern, Kommunen und freien Trägern für die Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Hier wirkt das BMFSFJ aktiv mit.

Von besonderer politischer Bedeutung ist auch die Ausgestaltung des „Digital Services Act“ (DSA) auf EU-Ebene. Nicht nur mit dem reformierten Jugendschutzgesetz (JuSchG), sondern nun auch mit dem DSA sind alle Anbieter von Online-Plattformen verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Level an Privatheit und Sicherheit für Kinder und Jugendliche zu garantieren.

A.I Kinder gut betreut in Kitas und Grundschulen

1. Qualität in der Kindertagesbetreuung

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz setzt der Bund sein Engagement für die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung in den Ländern auch in 2023 und 2024 fort. Der Bund stellt dazu insgesamt rund 4 Milliarden Euro bereit. Mit dem Gesetz werden die Empfehlungen der Evaluation zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) umgesetzt, insbesondere werden hierdurch diejenigen Handlungsfelder gestärkt, die für die Qualitätsentwicklung von besonderer Bedeutung sind. Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sieht vor, das Gesetz im nächsten Schritt gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Der Fokus soll dabei auf die Verbesserung der Betreuungsrelation, die Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot gerichtet werden. Zur Umsetzung dieses zweiten Schritts startete Ende August 2022 ein Prozess von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden.

Auch mit dem „Deutschen Kita-Preis“ regt das BMFSFJ die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung an – durch Identifizierung, Würdigung und Transfer guter Praxis. Der Preis wird seit 2018 jährlich in den Kategorien „Kita des Jahres“ und „Lokales Bündnis für frühe Bildung des Jahres“ vergeben und ist eine gemeinsame Initiative des BMFSFJ und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung. Auf einer feierlichen Preisverleihung am 16. Mai 2023 wurde die Auszeichnung zum sechsten Mal verliehen.

Während der Corona-Pandemie begleitete das BMFSFJ die Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung mit der Corona-KiTa-Studie und dem regelmäßigen Austausch im Corona-KiTa-Rat, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, der Trägerverbände, des Bundesverbands für Kindertagespflege, der Gewerkschaften, der Elternschaft und der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte auch die Länder Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen bis zur Abschlusssitzung im März 2023 mitwirkten. Mit der Corona-KiTa-Studie untersuchten

das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und das Robert Koch-Institut (RKI) zwischen Juni 2020 und Dezember 2022 aus medizinischer und sozialwissenschaftlicher Sicht die Rolle der Kindertagesbetreuung und der Kinder bei der Ausbreitung des Corona-Virus und was die Pandemie für die Kindertagesbetreuung, die Kinder und die Eltern bedeutet (<http://corona-kita-studie.de>).

2. Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganzttag

Der Fachkräftemangel nimmt zu und entwickelt sich als Hemmnis für fachliche Entwicklungen. Kommunen beschreiben die Situation in Teilen als dramatisch. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern und weiteren Akteuren eine Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung in den Erzieherberufen entwickelt.

Es ist dringend notwendig, alle Möglichkeiten von der Aus- und Weiterbildung über Arbeitsbedingungen und Zuwanderung in den Blick zu nehmen, um mehr Menschen in Kitas, Horte und Kindertagespflege zu bringen und die Personalsituation für die Fachkräfte zu verbessern. Der Bund hat bereits in den letzten Jahren, insbesondere mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und den Bundesprogrammen Fachkräfteoffensive und „Mehr Männer in Kitas“, wichtige Dynamiken in Gang gesetzt. Attraktive Ausbildungsmodelle, wie die praxisintegrierte vergütete Ausbildung, haben sich etabliert.

Eine wichtige Grundlage für die Arbeit in der Gesamtstrategie ist, dass das BMFSFJ durch die rd. 4 Milliarden Euro aus dem KiQuTG die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung fördert, welche die Länder insbesondere auch für Maßnahmen der Personalgewinnung und -bindung nutzen können. Zudem wird mit der Neuregelung der Umschulungsförderung im SGB III ab 1. Juli 2023 eine Förderlücke in der Umschulungsförderung in Erziehungsberufen geschlossen.

In der Arbeit der Gesamtstrategie werden im „Expertendialog Gesamtstrategie Fachkräfte“ die Perspektiven einer Vielzahl von Beteiligten von Bund, Ländern, KSV, Sozialpartnern, Fachverbänden, BAGFW, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zusammengeführt und diskutiert. In einem engeren Kreis aus Bund (BMFSFJ, BMBF, BMAS, BA), Ländern (JFMK- und KMK-Seite) und KSV werden in der „AG Gesamtstrategie Fachkräfte“ die Diskussionsergebnisse gebündelt und geprüft, um hieraus Empfehlungen und Vereinbarungen zu entwickeln.

Nach einem Bund-Länder-Vorgespräch am 22. Februar 2023 fand am 23. Februar die Auftakt-sitzung der Gesamtstrategie unter hoher Beteiligung statt. Die zweite Sitzung erfolgte am 19. und 20. April 2023 und beschäftigte sich mit den Themen berufliche Orientierung und Weiterbildung sowie Arbeits- und Rahmenbedingungen.

3. Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ hat seit 2016 wertvolle Strukturen und Kompetenzen in der sprachlichen Bildung aufgebaut. Handlungsleitend waren die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die inklusive Pädagogik und die intensive Zusammenarbeit mit Familien. Seit 2021 wurden auch der Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in das Programm aufgenommen. Mit Ablauf der regulären Programmlaufzeit Ende 2022 verfolgte das BMFSFJ das Ziel, die sprachliche Bildung im Bereich der Kindertagesbetreuung aus dem Status eines Modellprojekts in die Strukturen der Länder zu überführen. Um den Ländern in diesem Transferprozess entgegenzukommen und den beteiligten Einrichtungen Planungssicherheit bis zur Übernahme durch die Länder zu geben, stellt das BMFSFJ noch einmal 109 Millionen Euro für eine übergangsweise Programmverlängerung bis zum 30. Juni 2023 zur Verfügung. Knapp 90 Prozent der Sprach-Kitas sind auch in 2023 im Programm verblieben. Derzeit erreicht die Förderung im Bundesprogramm Sprach-Kitas 6.500 Fachkräfte für sprachliche Bildung in rund 6.000 Sprach-Kitas, begleitet von 487 Fachberatungen. Der Bund steht den Ländern bei der Übernahme der „Sprach-Kitas“ zur Seite. Inzwischen haben alle Länder öffentlich angekündigt, die „Sprach-Kitas“ ab dem 1. Juli 2023 in eigener Verantwortung aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes oder aus Landesmitteln fortzusetzen. Die Art der Fortführung variiert je nach Land. Gleichzeitig fließen die Erkenntnisse aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ in die Entwicklung bundesweiter Standards für die sprachliche Bildung im Rahmen des Qualitätsentwicklungsgesetzes ein.

4. Kindertagespflege

Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform ist eine wichtige Säule in der frühkindlichen Bildung. Besonders für Kinder unter drei Jahren bietet die Kindertagespflege Bildung, Erziehung und Betreuung in kleinen Gruppen und mit einer konstanten Bezugsperson. Damit leistet die Kindertagespflege auch einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ hat das BMFSFJ von 2019 bis Ende 2022 die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege gefördert. Das Bundesprogramm hatte ein Fördervolumen von 28 Millionen Euro und förderte an insgesamt 47 Modellstandorten bundesweit die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren, eine Koordinierungsstelle sowie die Arbeit in sieben verbindlichen Themenfeldern.

Die Modellstandorte haben sich zur Verstetigung der Qualifizierungen nach dem QHB verpflichtet und etliche Kommunen haben nach Auslaufen der Bundesförderung auch die Koordinierungsstelle übernommen. Das BMFSFJ möchte die Weiterentwicklung der Kindertagespflege auch künftig unterstützen. Zum 1. Januar 2023 sind zwei Projektförderungen gestartet: das Projekt: „Qualifizierungsniveau nachhaltig sichern – Blended Learning etablieren und stärken“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege und das Projekt „Forschungs-Praxis-Transfer Kindertagespflege“ der Katholischen Stiftungshochschule München in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut.

5. Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“

Um Eltern mit Kindern im nicht schulpflichtigen Alter, sofern noch kein Angebot auf Kindertagesbetreuung im Regelsystem genutzt werden kann, die Teilnahme an einem Integrationskurs zu erleichtern, startete im Januar 2022 das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ des BMFSFJ in Zusammenarbeit mit dem BMI und dem BAMF. Die kursbegleitenden Angebote zur Kinderbeaufsichtigung stehen als flexibles und verlässliches Angebot zur Verfügung. Kinder und Eltern können hier erste Erfahrungen mit institutioneller Kindertagesbetreuung sammeln und nicht zuletzt durch die räumliche Nähe zu den Eltern erstes Vertrauen aufbauen, was eine gute Vorbereitung auf Kita oder Schule darstellt. Zudem wird der Aspekt der Fachkräftegewinnung und -sicherung berücksichtigt, indem für das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege geeignete Personen gefunden und weiteren Interessierten berufliche Perspektiven aufgezeigt werden. Für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung stehen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 19 Millionen Euro zur Verfügung. Seit Programmstart konnten bereits 612 Vorhaben bewilligt werden (Stand: 24. April 2023). Begleitet wird das Bundesprogramm durch ein Transferforum unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, Kommunen, Verbänden und Praxis sowie einer programmbegleitenden Evaluation. Weitere Informationen zum Programm sind unter www.fruehe-chancen.de/intmiki zu finden.

6. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021

Das im Rahmen des Konjunkturpakets „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ initiierte 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 wird in den Ländern umgesetzt. Für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen wird in diesem Sinne 1 Milliarde Euro durch den Bund verausgabt. Die Bewilligungsfrist endete zum 30. Juni 2022, die Mittel können bis Ende 2023 abgerufen werden. Durch das von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen

des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes verlängern sich die Fristen jeweils um ein halbes Jahr.

7. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG), das im Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, ist ein Meilenstein für Familien in Deutschland. Denn damit wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführt.

Der Rechtsanspruch gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 hat jedes Grundschulkind der ersten vier Klassenstufen einen Anspruch. Die Verwaltungsvereinbarung für das geplante neue Investitionsprogramm Ganztagsausbau, mit dem knapp 3 Milliarden Euro an Bundesmitteln für den Zeitraum 2023 bis 2027 zur Verfügung gestellt werden, ist am 18. Mai 2023 in Kraft getreten. Darüber hinaus unterstützt der Bund die Länder ab 2026 bei den Betriebskosten. Dauerhaft (ab 2030) mit 1,3 Milliarden Euro jährlich. Ab 2023 wird dem Deutschen Bundestag ein Bericht zum Ausbaustand vorgelegt.

Nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum neuen Investitionsprogramm wird ein Bund-Länder-Koordinierungsgremium (BLKG) eingesetzt. Das BLKG begleitet den Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote, gibt Impulse zu deren qualitativer Verbesserung und berät über die Umsetzung des Investitionsprogramms und die gemeinsame Ausgestaltung der Evaluierung. Begleitend dazu findet der zivilgesellschaftliche und fachpolitische Dialog statt. Zudem veranstalteten BMFSFJ und BMBF am 26. April 2023 den Kongress „Gelingensbedingungen für guten Ganzttag“ in Berlin.

Ein guter Ganzttag ist dann gegeben, wenn sich Kinder wohlfühlen. Deswegen ist 2022 das ESF-Bundesprogramm „Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganzttag“ gestartet, das pädagogische Fach- und Lehrkräfte an Grundschulen in einem gemeinsamen Prozess bei der Weiterentwicklung und Erprobung eines Partizipationskonzepts als Teil ihres Ganzttagsschulkonzepts unterstützt. Die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern ist dabei von ausschlaggebender Bedeutung. Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2023. Aktuelle und weitergehende Informationen finden sich auf <https://kinder-beteiligen-im-ganzttag.de/>. Dieses Programm wird ein Beitrag zum geplanten Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung sein.

8. Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“

Kinder und Jugendliche waren und sind aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders belastet. Das Bundeskabinett hat dieses Thema bereits im Juni 2021 aufgegriffen und die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ unter gemeinsamem Vorsitz des BMFSFJ und des BMG eingesetzt. Während es 2021 um kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie ging, befasste sich die IMA nach ihrer Wiedereinsetzung im Jahr 2022 insbesondere mit den sekundären gesundheitlichen Folgen der Pandemie und legte dabei ein besonderes Augenmerk auf benachteiligte Kinder und Jugendliche.

Grundlage dafür war die 7. Stellungnahme des Corona-ExpertInnenrates der Bundesregierung vom Februar 2022, in der auf die schwerwiegende sekundäre Krankheitslast durch psychische und physische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen infolge der Pandemie aufmerksam gemacht und dabei die besondere Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien in den Fokus gerückt wurde.

Ausgehend von einer Analyse der gesundheitlichen Situation von Kindern und Jugendlichen anhand von Daten und Studien entwickelte die IMA Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in fünf Handlungsfeldern. In der IMA arbeiteten Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachgebieten sowie die Länder (vertreten durch die Fachministerkonferenzen JFMK, GMK und KMK) mit.

Die IMA empfiehlt, Maßnahmen so niedrigschwellig und diskriminierungsfrei wie möglich auszugestalten, um Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag über die Regelsysteme zu erreichen. Dementsprechend untergliedern sich die Vorschläge in folgende Handlungsfelder:

- Frühe Hilfen
- Kindertagesbetreuung
- Schulen
- Gesundheitswesen
- Jugendhilfe, Familienhilfe.

Des Weiteren empfiehlt die IMA eine Verstetigung und flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen, die sich bewährt haben, sowie eine Vernetzung und Zusammenarbeit über die Handlungsfelder und auch über fachliche und föderale Grenzen hinweg, um Kräfte zu bündeln, Umsetzungsschwierigkeiten zu verringern und Synergieeffekte zu erzeugen.

Der Abschlussbericht der IMA wurde am 8. Februar 2023 vom Bundeskabinett beschlossen: <http://www.bmfsfj.de/ima-bericht-kindergesundheit>. Er enthält neben den genannten Empfehlungen auch konkrete Maßnahmen des Bundes, darunter das Programm „Mental Health Coaches“ des BMFSFJ. Ausgehend von den Studienergebnissen, die anhaltenden psychischen Stress bei vielen Kindern und Jugendlichen ausweisen, werden ab dem Schuljahr 2023/24 an ausgewählten Schulen sozialpädagogische Fachkräfte als Mental Health Coaches eingesetzt. Sie sollen zum einen präventive Angebote zum Thema psychische Gesundheit unterbreiten und zum anderen als Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler mit psychischen und sozialen Problemen zur Verfügung stehen, sie im Sinne einer „Ersten psychischen Hilfe“ stabilisieren und bei längerfristigem Hilfebedarf in weitere Hilfen vor Ort vermitteln.

A.II Kinder haben Rechte

1. Kinderrechte ins Grundgesetz

Am 20. November 1989 wurde das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK), verabschiedet. Deutschland ist einer von inzwischen 196 Vertragsstaaten. Durch Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesregierung in 2010 ist die VN-KRK für Deutschland vollumfänglich verbindlich geworden und gilt als einfaches Bundesgesetz. Seit 30 Jahren gibt es immer wieder Bestrebungen der Politik, aber auch Forderungen von Verbänden und Organisationen, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Für diese Grundgesetzänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich.

Die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz ist Ziel der neuen Bundesregierung und im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode entsprechend festgeschrieben. Nach dem gescheiterten Versuch der Vorgängerregierung wollen die Regierungsparteien einen neuen Anlauf unternehmen.

2. Kinderrechte: Berichterstattung, Monitoring und Projekte

Ob und wie die Vorgaben aus der VN-KRK umgesetzt werden, überprüfen die Vereinten Nationen alle fünf Jahre mit Hilfe des sogenannten Staatenberichtsverfahrens. Hierbei spielt auch die Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle: In Deutschland hat die National Coalition (NC), ein Netzwerk aus über 100 bundesweit tätigen Organisationen und Initiativen, die Aufgabe, die VN-KRK – gerade bei Kindern und Jugendlichen selbst – bekannter zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen.

Im Oktober 2019 hat die NC ihren Ergänzenden Bericht zum Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland vorgestellt. Darin wird auch die Bedeutung einer expliziten Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz betont, die nach Überzeugung der NC normative Klarheit schaffen und sich positiv auf das Leben der Kinder in Deutschland auswirken würde. Verzögert durch die Corona-Pandemie fand am 10. Februar 2021 in digitaler Form die Anhörung der Zivilgesellschaft vor dem VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes statt. Daran waren auch neun Kinder und Jugendliche beteiligt, die dem Gremium den „Zweiten Kinderrechtebericht“, ein Mitmachprojekt der NC, präsentierten: 2.700 Kinderrechte-Reporterinnen und -Reporter in ganz Deutschland waren dafür aktiv und forderten vor allem mehr Mitbestimmung, gewaltfreie Erziehung und mehr Engagement gegen Diskriminierung.

Im Nachgang zur Anhörung der Zivilgesellschaft hat der VN-Kinderrechteausschuss seine „List of Issues“ an die Bundesregierung übersandt, ein umfangreicher Fragenkatalog, der unter Federführung des BMFSFJ beantwortet wurde. Im September 2022 fand vor dem UN-Kinderrechteausschuss in Genf eine Anhörung der Bundesregierung statt. Die Delegation unter Leitung des BMFSFJ stand zahlreichen Fragen des Ausschusses zu kinderrechtlichen Aspekten Rede und Antwort. In der Delegation waren insgesamt neun Bundesressorts sowie die Kultusministerkonferenz der Länder vertreten. Anschließend veröffentlichte der Ausschuss seine Empfehlungen („concluding observations“) zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Allgemein gewürdigt wurden vom Gremium die zuletzt erreichten Fortschritte, insbesondere gesetzliche Initiativen wie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, die Änderung des Jugendschutzgesetzes und das Ganztagsförderungsgesetz. Dringenden Verbesserungsbedarf sieht der Ausschuss in den Handlungsfeldern Gewalt gegen Kinder und sexueller Missbrauch, beim Schutz von Minderheiten vor Diskriminierung und beim Umgang mit minderjährigen Geflüchteten. Die Vorlage des nächsten kombinierten Staatenberichts (7.+ 8. Staatenbericht) ist für April 2027 terminiert. Zur Vorbereitung steht das BMFSFJ bereits in engem Austausch mit den übrigen Ressorts und wird zu gegebener Zeit auch Länder und Kommunen einbinden.

Die Umsetzung des Übereinkommens unabhängig zu beobachten und zu überwachen, ist auch Aufgabe der Monitoring-Stelle VN-Kinderrechtskonvention. Sie wurde von der Bundesregierung 2015 auf Empfehlung des VN-Kinderrechteausschusses beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eingerichtet.

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat mit Mitteln des BMFSFJ eine Koordinierungsstelle für eine fachpolitische Begleitung europaweiter Rahmensetzungen zu den Rechten des Kindes und weitere Maßnahmen zur Stärkung von Kinderrechten in Deutschland eingerichtet und führt weitere Maßnahmen zur Verbreitung und Stärkung der Kinderrechte durch. Der Verein

„Kinderfreundliche Kommunen“ legt mit finanzieller Unterstützung des BMFSFJ thematische Schwerpunkte auf einen kindgerechten Kommunalhaushalt sowie auf einen inklusiven und diversen kommunalen Beteiligungsprozess von Kindern und Jugendlichen.

A.III Kinder und Jugendliche schützen und stärken

1. Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

In dieser Legislaturperiode wird vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, die gesetzliche Grundlage für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.

Die „Inklusive Lösung“ meint Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Am 27. Juni 2022 hat die Auftaktveranstaltung zum Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ stattgefunden. Der Beteiligungsprozess gliedert sich in die Bereiche Forschung, Beteiligung Fachöffentlichkeit und Beteiligung der Expertinnen und Experten in eigener Sache.

Unter Leitung von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Ekin Deligöz hat sich am 17. November 2022 die Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ konstituiert, deren Mitglieder über ihre Dachverbände ernannt wurden. Am 14. Februar 2023 fand die zweite Sitzung zu Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen statt. Neben der Beteiligung der Fachöffentlichkeit fördert das BMFSFJ zudem folgende Projekte, die dem Bereich Forschung zugeordnet sind:

- Verwaltungsstrukturreform,
- prospektive Gesetzesfolgenabschätzung,
- Begleitung/Evaluation zur Einführung des Verfahrenslotsen.

Darüber hinaus wird das BMFSFJ ebenfalls auf der Grundlage des § 108 SGB VIII sukzessiv und sachgerecht die Regelungen des KJSG evaluieren. Das Gesetzgebungsverfahren ist für die Jahre 2024/2025 geplant.

Die Projekte zu den Verfahrenslotsen (Werkzeugkästen) sind im Oktober 2022 nach Interessenbekundungsverfahren gestartet. Die zu entwickelnden Produkte sind als ein Unterstützungsangebot an die Kommunen zu verstehen, die sich nach ihren Bedarfen und Wünschen entsprechendes „Werkzeug“ auswählen können. Projektträger sind das Institut für Soziale Arbeit (IReSA) (Werkzeugkästen I und III) sowie der Bundesverband Caritas Kinder und Jugendhilfe e. V. (BVKE e. V.) und der Bundesverband Erziehungshilfe (EREV e. V.) (Werkzeugkasten II). Die Projektträger werden die Kommunen mit der Bereitstellung eines digitalen

Beratungssystem, eines Curriculums und Lernmanagementsystems sowie eines Angebots, Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen für ihre Arbeit zu qualifizieren, unterstützen. Die Projekte werden auf den Seiten www.verfahrenslotse.org (Werkzeugkästen I und III) sowie www.wegweiser-verfahrenslotsen.de (Werkzeugkasten II) präsentiert.

Für den Werkzeugkasten I wurden 25 Kommunen auf der Grundlage einer Sampling-Strategie ausgewählt. Eine technische Infrastruktur zur Unterstützung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen (Interviewstruktur) wurde etabliert. Die Informationen für die Verfahrenslotsin/den Verfahrenslotsen werden mit einem Online-Lexikon verknüpft. Für das zu entwickelnde Curriculum (Werkzeugkasten II) wurden die relevanten Steuerungsgruppen und Workshops etabliert. Die Steuerungsgruppe hat mehrfach getagt, Praxisworkshops wurden bereits durchgeführt. In Werkzeugkasten III wurden in Abstimmung des Werkzeugkastens II Kerninhalte des zu erprobenden Online-Kurssystems entwickelt.

2. Reformierter Kinder- und Jugendmedienschutz

Unter Federführung des BMFSFJ wurde in der letzten Legislaturperiode das Jugendschutzgesetz mit Unterstützung der Jugendministerien der Länder grundlegend modernisiert (2. JuSchG-ÄndG, Inkrafttreten Mai 2021). Zentral waren dabei insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für zeitgemäße Alterskennzeichnungspflichten für Filme und Spiele – auch online – sowie die Einführung systemischer Vorsorgepflichten für Anbieter interaktiver Online-Dienste.

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) ist als zentraler Akteur für die Rechtsdurchsetzung dieser Anbieterpflichten zuständig. Sie überprüft die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern zu treffenden Maßnahmen. Endet ein dazu vorausgegangenes „dialogisches Verfahren“ ohne Erfolg, kann die BzKJ konkrete Maßnahmen anordnen und in letzter Konsequenz bei Nichtbefolgung hohe Bußgelder in einer Höhe von bis zu 50 Millionen Euro verhängen. Der bei der BzKJ eingerichtete Beirat, in dem zwei der zwölf Beiratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sein dürfen, berät bei der Erfüllung der Aufgabe „Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes“. Im Rahmen der ZUKUNFTSWERKSTATT, die dem Leitgedanken verpflichtet ist, dass ein zukunftsfähiger Kinder- und Jugendmedienschutz vom Kind aus gedacht werden muss, fanden bislang drei sehr erfolgreiche Veranstaltungen im Jahr 2023 statt.

Seit dem 1. Januar 2023 gelten bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) die neuen Leitkriterien für die jugendschutzrechtliche Bewertung von digitalen Spielen. Damit

sollen die neuen Regelungen zur Alterskennzeichnung (§§ 10b, 14, 14a JuSchG) in die Bewertungspraxis überführt werden. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB).

Der Digital Services Act (DSA) ist am 16. November 2022 in Kraft getreten und wird ab dem 17. Februar 2024 gelten. In den DSA wurde mit Artikel 28 Absatz 1 DSA eine Vorschrift zum Online-Schutz für Minderjährige auf Online-Plattformen aufgenommen, die unmittelbar Wirkung entfaltet. Dieser Ansatz, der bei den Anbietern ansetzt und diese in die Pflicht nimmt, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorzusehen, wurde in Deutschland bereits mit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und der Vorsorgepflichten gewählt. Mit dem Entwurf eines den DSA umsetzenden Durchführungsgesetzes unter Federführung des BMDV ist im April 2023 zu rechnen. In dem Artikelgesetz des BMDV werden auch aufgrund des DSA notwendige Änderungen am JuSchG geregelt. Zudem soll die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) als zuständige Aufsichtsbehörde für die DSA-Verpflichtung aus Art. 28 DSA ernannt werden.

3. Legalisierung der kontrollierten Cannabisabgabe

Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vorgesehenen Regelung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften hat die Bundesregierung umfangreiche Anhörungs- und Diskussionsformate durchgeführt. In der Folge wurde im Ressortkreis ein Eckpunktepapier erarbeitet, das am 26. Oktober 2022 im Bundeskabinett beschlossen wurde. Das BMFSFJ hat dabei sichergestellt, dass die Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere etwa durch Regelungen zu Alterskontrollen und spezifischen Konsumverboten, bestmöglich berücksichtigt wurden. Prävention, Beratung und Forschung zum Thema Cannabis sollen insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche gestärkt werden. Nach Gesprächen mit der EU-Kommission hat das BMG am 12. April 2023 ein überarbeitetes 2-Säulen-Modell („Club Anbau & Regional-Modell/CARe“) vorgelegt. In einem ersten Schritt sollen der Anbau und die Abgabe an Erwachsene in nicht-gewinnorientierten Vereinigungen („Cannabis-Clubs“) und der private Eigenanbau bundesweit ermöglicht werden. Die im Eckpunktepapier vom 26. Oktober 2022 formulierten Maßgaben zum Jugend- und Gesundheitsschutz sind auch hier umzusetzen. In einem zweiten Schritt wird die Abgabe in Fachgeschäften als wissenschaftlich konzipiertes, regional begrenztes und befristetes Modellvorhaben umgesetzt. In dem Modellvorhaben können die Auswirkungen einer kommerziellen Lieferkette auf den Gesundheits- und Jugendschutz sowie den Schwarzmarkt wissenschaftlich genauer untersucht werden. Auf Basis dieses Eckpunktepapiers wird die Bundesregierung jetzt einen Gesetzentwurf vorlegen.

4. Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des Krieges in der Ukraine sind bei den Familien in den Frühen Hilfen nach wie vor deutlich zu spüren. Dank der Aufstockung der Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen um zusätzliche 5 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2023 können einige erfolgreiche Projekte aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ und dem Sonderhaushalt Ukraine fortgesetzt werden. Insbesondere werden die Angebote der Netzwerke vor Ort gestärkt. Darüber hinaus werden bundesweit auch in diesem Jahr die Angebote mit den „Mobilen Frühen Hilfen“ verstärkt vor Ort zu den Familien kommen. Mit dem Frühe-Hilfen-Bus werden in derzeit fünf und bald acht Bundesländern knapp 100 Orte angesteuert. Gleichzeitig werden Eltern über den Instagram-Kanal „elternsein.info“ gezielt und verstärkt über die kommunalen Angebote der Frühen Hilfen informiert. Hier werden z. B. Mitarbeitende der Kommunen und Träger vorgestellt und Eltern berichten über ihre Erfahrungen im Format „Von Eltern zu Eltern“. Die authentischen Zitate sollen andere Eltern ermutigen, Hilfe anzunehmen. Der Kanal hat aktuell 4.270 Follower.

Für Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende und weitere Fachkräfte werden digitale interdisziplinäre Sprechstunden zu Themen der Frühen Hilfen wie psychische Gesundheit oder Flucht ausgebaut. Die von den Universitäten Rostock und Ulm angebotenen Sprechstunden orientieren sich am Bedarf der Fachkräfte; im Anschluss werden zusammenfassende Abstracts und Präsentationen eingestellt. Angeboten werden z. B. Formate zum Erkennen und Ansprechen von Belastungen, Depressionen und Angststörungen nach der Geburt, traumasensibles Arbeiten und kommunale Vernetzungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Eltern.

5. Medizinische Kinderschutzhotline

Das BMFSFJ fördert seit Oktober 2016 das Projekt „Medizinische Kinderschutzhotline“ des Universitätsklinikums Ulm. Die Medizinische Kinderschutzhotline bietet unter der Rufnummer 0800 1921000 bundesweit und rund um die Uhr bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch eine direkt verfügbare, kompetente, praxisnahe und kollegiale Beratung durch Ärztinnen und Ärzte mit speziellem Hintergrundwissen in Kinderschutzfragen. Das Angebot richtete sich bis Dezember 2020 ausschließlich an medizinisches Fachpersonal, also Ärztinnen und Ärzte (in Kliniken oder niedergelassen), Zahnärztinnen und Zahnärzte, niedergelassene (Kinder- und Jugend-)Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Pflegekräfte. Seit dem 1. Januar 2021 steht die Hotline mit fachlicher Expertise und niedrigschwelliger Unterstützung bei Fragen zum medizinischen Kinderschutz auch Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichten zur Verfügung.

Seit dem Start der Medizinischen Kinderschutzhotline wurde diese über 4.400 Mal kontaktiert. Der überwiegende Teil der Anrufenden stammte aus dem Gesundheitsbereich, 230 Beratungsgespräche (5,2 Prozent) entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus konnten bereits erste Beratungsgespräche im Bereich der Familiengerichte verzeichnet werden. Die vom BMFSFJ zur Verfügung gestellte Fördersumme umfasst für den Zeitraum Oktober 2016 bis Dezember 2024 insgesamt rund 4,4 Millionen Euro. Im Frühjahr 2023 wurden die Ergebnisse einer externen Evaluation der Medizinischen Kinderschutzhotline vorgelegt, auf Grundlage derer das BMFSFJ Möglichkeiten der Verstärkung der Medizinischen Kinderschutzhotline prüft.

6. Kinder psychisch kranker Eltern

Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (AG KpkE) hat im Dezember 2019 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation betroffener Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien vorgelegt. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat die Bundesregierung mit der Umsetzung derjenigen Empfehlungen, die bundesgesetzliche Regelungsbedarfe betreffen, begonnen. Insbesondere hat das BMFSFJ mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zahlreiche wesentliche Empfehlungen aufgegriffen, u. a. durch Einführung eines Rechtsanspruchs für Familien auf niedrigschwellige und direkt verfügbare passgenaue Unterstützung in schwierigen und belastenden Lebensumständen und eines elternunabhängigen und bedingungslosen Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche. In der Umsetzung befinden sich vor allem noch Empfehlung Nr. 6 (Schaffung einer Zentralen Online-Plattform) und Empfehlung Nr. 18 (Entwicklung eines Handlungsrahmens für ein kommunales Gesamtkonzept). Die Erstellung kommunaler Gesamtkonzepte liegt im Verantwortungsbereich von Ländern und Kommunen. Auf kommunaler Ebene gibt es bereits einige Modelle guter Praxis. Zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 6 fördert das BMFSFJ derzeit zwei Projekte, zum einen von NACOA Deutschland e. V. und zum anderen von KidKit networks.

7. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Das Amt der derzeitigen Unabhängigen Beauftragten Kerstin Claus wurde im Jahr 2018 verstetigt und soll jetzt auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, so sieht es der Koalitionsvertrag vor. Aufgrund der großen Wichtigkeit und Bedeutung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung möchten wir für das Amt ein eigenes Stammgesetz schaffen. Derzeit wird der Referentenentwurf erarbeitet.

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt hat im Herbst 2022 den Sitzungszyklus der fünf Arbeitsgruppen durchgeführt. In der ersten Jahreshälfte 2023 werden zudem im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates zwei Veranstaltungen stattfinden: die SER Fachkonferenz „Besonderheiten für ein betroffenenzentriertes Verfahren bei sexualisierter Gewalt und Ausbeutung“ und das vom DJI veranstaltete Symposium zur Prävalenzforschung in Deutschland (Förderung durch UBSKM).

Zusammen mit der Unabhängigen Beauftragten Frau Claus hat das BMFSFJ Ende 2022 die bundesweite Aufklärungs- und Aktivierungskampagne „Schieb den Gedanken nicht weg“ gestartet. Alle, die mit Kindern Kontakt haben, seien es Eltern, Großeltern, pädagogische Fachkräfte oder Nachbarinnen und Nachbarn sollen für sexualisierte Gewalt sensibilisiert sein und Hilfe einschalten, um betroffene Kinder zu unterstützen. Die Kampagne läuft weiter und es stehen für das Jahr 2023 erneut 5 Millionen Euro zur Verfügung.

Zum 1. November 2022 wurde eine unabhängige Berichterstattungsstelle (BE-Stelle) zu Menschenhandel am Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtet. Die BE-Stelle befasst sich mit allen Formen des Menschenhandels, einschließlich der Ausbeutung von Kindern und dem Kinderhandel. Ihre Aufgabe ist es, durch das Sammeln und Auswerten von Daten dazu beizutragen, dass internationale Vorgaben effektiver umgesetzt werden. Sie soll die bestehenden Maßnahmen gegen Menschenhandel in Deutschland evaluieren und Handlungsempfehlungen erstellen. Eine 4-jährige Aufbauphase der BE-Stelle wird vom BMFSFJ finanziert. Perspektivisch strebt die Bundesregierung eine gesetzliche Verankerung der Stelle an.

Im Mai 2022 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA-VO) vorgestellt. Eine deutsche Gesamtpositionierung wurde kürzlich abgestimmt und der Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten übermittelt. Die Federführung für das Dossier liegt bei dem Bundesministerium des Innern und für Heimat. Das BMFSFJ tritt vor allem für eine starke und umfassende Altersverifikation ein: Die Entwicklung eines EU-weit einheitlichen, wirksamen und datensparsamen Verfahrens zur Altersverifikation wird vorangetrieben. Die Bundesregierung bringt sich hierzu mit konkreten Vorschlägen auf EU-Ebene ein.

8. Fonds Sexueller Missbrauch

Der Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) bietet seit 2013 als Ergänzendes Hilfesystem (EHS) niedrigschwellige und bedarfsgerechte Hilfen für Betroffene, die als Kinder und Jugendliche im familiären Bereich sexualisierte Gewalt erfahren haben. Betroffene können Sachleistungen wie z. B. Therapien in Höhe von maximal 10.000 Euro erhalten, bei behinderungsbedingtem

Mehraufwand bis zu 15.000 Euro. Die überwiegende Mehrheit der Antragstellenden (84 Prozent) ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 30 und 69 Jahre alt. Für diese Betroffenen schließt der FSM auch in Zukunft die Lücke, die im Sozialen Entschädigungsrecht besteht, wenn die sexualisierte Gewalterfahrung bereits länger zurückliegt.

Durch personelle Aufstockungen, organisatorische Maßnahmen und eine Neustrukturierung des Antragsverfahrens hat die seit 2020 im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelte Geschäftsstelle des FSM die Rückstände in der Antrags- und Rechnungsbearbeitung abgebaut und ist im Sommer 2021 in den Regelbetrieb übergegangen. Durch die Neuaufstellung der Fondsverwaltung im BAFzA wurde der FSM dauerhaft stabilisiert.

Im EHS – Institutioneller Bereich konnte die erneute Beteiligung des Deutschen Olympischen Sportbundes erreicht werden.

9. Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung

Der Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung, den das BMFSFJ Anfang Februar 2021 vorgestellt hat, informiert über die Strafbarkeit von weiblicher Genitalverstümmelung, auch wenn sie im Ausland vorgenommen wurde sowie den drohenden Verlust des Aufenthaltstitels. Er ist mittlerweile auch in 19 europäischen, asiatischen und afrikanischen Sprachen erschienen und kann auf der Seite des BMFSFJ unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-179280> abgerufen und auch als Druckfassung bestellt werden. Insgesamt sind seit der Veröffentlichung über 40.000 Schutzbriefe bestellt worden (Stand: 25. April 2023). Mittlerweile stehen auch Audiofassungen zur Verfügung. Außerdem wurden von September bis Dezember 2021 Fachkräfte u. a. aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem medizinischen und pädagogischen Bereich sowie sogenannte Community Agents im Umgang mit dem Schutzbrief geschult. Anfang Januar 2022 hat die Bund-Länder-NRO-AG zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland getagt und u. a. Empfehlungen zum weiteren Umgang mit dem Schutzbrief, zu niedrigschwelliger Aufklärung, zur Einbindung der Communities und qualitativer Fortbildung v. a. im medizinischen Bereich entwickelt. Derzeit wird der Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung in kindgerechter Sprache entwickelt.

Das Projekt „Prävention und Hilfen bei Genitalverstümmelung in Mitteldeutschland“ von SAIDA International wurde vom 13. April 2021 bis 31. Dezember 2022 im Rahmen des innovativen Teils des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gefördert mit dem Ziel, ein mobiles Beratungsteam aufzubauen, welches Einrichtungen der Geflüchteten- und Migrationshilfe in Thüringen und Sachsen-Anhalt aufsucht und Betroffenen von weiblicher

Genitalverstümmelung, Gefährdeten sowie den Fachkräften vor Ort Beratung anbietet. Zielgruppenspezifische Fortbildungsangebote für Fachpersonal sowie der Aufbau eines umfassenden Unterstützungsnetzwerks durch Kooperationstreffen und Arbeitskreise sollten zu einer besseren Versorgung Betroffener und Gefährdeter beitragen. Das Modellprojekt sollte Erkenntnisse generieren, wie sich die Maßnahmen bundesweit übertragen lassen. Der Abschlussbericht soll zum 30. Juni 2023 vorliegen.

10. Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung

Das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“ des BMFSFJ unterstützt junge Pflegende bundesweit durch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot. Das Angebot umfasst die Website (<https://www.pausentaste.de/>), eine telefonische Beratung sowie eine E-Mail-Beratung und einen Terminchat. Auf der Homepage werden Erfahrungsberichte veröffentlicht und über eine dynamische Landkarte können betroffene Kinder und Jugendliche Hilfen vor Ort finden. Über www.pausentaste.de sollen in erster Linie betroffene Kinder und Jugendliche erreicht werden. Aber auch Lehrerinnen und Lehrer, ambulante Pflegedienste, Sozialdienste an Schulen, Hochschulen und Kliniken sowie Jugendhilfeorganisationen und die Öffentlichkeit sollen auf das Thema aufmerksam gemacht werden.

Flankierend zum Projekt „Pausentaste“ hat das BMFSFJ ein Netzwerk zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Pflegeverantwortung ins Leben gerufen, das sich einmal im Jahr zu einem fachlichen Austausch verbunden mit einem internen Netzwerkaustausch trifft. Dem Netzwerk gehören mittlerweile ca. 130 Verbände und Selbsthilfegruppen an. Die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde 2021 um junge Erwachsene mit Pflegeverantwortung in Ausbildung und Studium erweitert.

Eine Online-Umfrage zur Vereinbarkeit von Pflege und Ausbildung wurde im Dezember 2022 durchgeführt, um mehr Erkenntnisse über die Bedarfe von pflegenden Auszubildenden zu gewinnen. Der digitale Fachtag im Oktober 2022 widmete sich dem Thema „Psychische Gesundheit von pflegenden Kindern und Jugendlichen“, da die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie pflegende Kinder und Jugendliche besonders hart getroffen haben. Darauf aufbauend soll der Fokus der aktuellen Förderperiode (Anfang 2023 bis Ende 2024) auf Bewältigungsstrategien und die Verbesserung der psychischen Gesundheit von jungen Pflegenden gerichtet werden. Ferner ist zusätzlich eine bessere Adressierung von pflegenden jungen Menschen mit Migrationserfahrung und/oder Fluchtbiografie im Projekt „Pausentaste“ vorgesehen. Es ist geplant, dass der Fachtag im Oktober 2023 das Oberthema „Pflegende Kinder und Jugendliche mit Migrationsbiografie“ in den inhaltlichen Mittelpunkt rückt.

11. Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern

Das BMFSFJ fördert eine Vielzahl von Beratungsangeboten (online/telefonisch) für junge Menschen, Eltern und Familien mit unterschiedlichen Bedarfslagen. Insbesondere in den letzten (Krisen-)Jahren haben sich diese Beratungsangebote aufgrund überdurchschnittlicher Nachfrage und Inanspruchnahme als unabdingbar erwiesen. Kinder und Jugendliche haben hier die Möglichkeit, niedrigschwellig und vertraulich über ihre Situation zu sprechen, um damit Ängsten und Unsicherheiten entgegenzuwirken und Isolationsgefühle aufzulösen. Die Ausweitung auf digitale Beratungsangebote war dabei eine wichtige Ergänzung der bestehenden analogen und telefonischen Beratungs- und Unterstützungslandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei spielt das Thema Datenschutz eine wichtige Rolle. Zudem ist dem BMFSFJ eine gute Vernetzung der bereits bestehenden Beratungsangebote sehr wichtig.

Zu den aktuellen Entwicklungen der geförderten Angebote:

- Nummer gegen Kummer (www.nummergegenkummer.de): Um die Angebote auch bei jungen Menschen mit Behinderungen, wie z. B. Blindheit oder Sehbehinderungen, bekannter zu machen und ihnen zu vermitteln, dass es gut ist, sich bei Sorgen und Problemen Hilfe zu suchen, hat Nummer gegen Kummer e. V. zusammen mit dem BMFSFJ und dem Beauftragten der Bundesregierung für Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Verbänden, Kompetenzzentren und Selbsthilfevereinigungen für blinde und sehbehinderte Menschen die Materialien der aktuellen Schulbox weiterentwickelt. Die inklusive Schulbox kann seit März 2023 von Lehrkräften an Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens bestellt werden.
- Jugendnotmail (www.jugendnotmail.de): Im aktuellen Förderzeitraum (2020 bis 2024) wird u. a. die Entwicklung einer hybriden App gefördert, um das Beratungsangebot noch stärker zu individualisieren.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (www.bke.de): Das BMFSFJ baute zu Beginn der Pandemie die Online-Jugend- und Elternberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (www.bke.de) aus. Das um 40 Prozent erweiterte Angebot stand ab dem 23. März 2020 bis Ende 2021 zur Verfügung, die Geschäftsstelle der bke wird weiterhin gefördert.
- [U25] Suizidprävention für junge Menschen bis 25 Jahre: Das seit 2017 vom BMFSFJ geförderte Caritas-Angebot „[U25] Suizidprävention für junge Menschen bis 25 Jahre“ wird bis 2024 fortgeführt und seit 2022 durch eine Outcome-Studie begleitet.
- Online-Beratungsangebot juuuport.de: Bei diesem Angebot können sich junge Menschen [Rat und Hilfe](#) in der Peer-to-Peer-Beratung zu internetspezifischen Problemen einholen.

- Über die beiden Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ (08000 116016) und „Schwangere in Not“ (0800 4040020) haben Frauen jederzeit, schnell und unbürokratisch Zugang zu Schutz und Beratung – kostenlos, barrierefrei, rund um die Uhr und in insgesamt 19 Sprachen (seit Mai 2022 auch in ukrainischer Sprache). Dies galt auch während der Corona-Pandemie. Im Rahmen der Öffentlichkeitskampagne für das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ werden in 2023 auch Maßnahmen für die Zielgruppe der „Generation Alpha“ (ab 2010 Geborene) gestartet.

A.IV Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und beteiligen

1. Eigenständige Jugendpolitik, Nationaler Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung, Jugendstrategie der Bundesregierung

Der Nationale Aktionsplan (NAP) für Kinder- und Jugendbeteiligung ist im November 2022 mit dem Kick off gestartet. Im Februar 2023 wurde ein sog. Jugend-Audit durchgeführt. Jugendliche der Klassenstufen 8 – 10 haben in Berlin zu Beteiligungsmöglichkeiten in ihrem Alltag diskutiert sowie Wünsche und Ideen für mehr Teilhabe formuliert: <https://jugendstrategie.de/beteiligung-in-der-praxis-einblicke-vom-nap-jugend-audit-an-der-quinoa-schule/>.

Im Dialogprozess des NAP werden in diversen Formaten bis 2025 Empfehlungen für eine wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung entwickelt, die dem Bundeskabinett und der JFMK im Frühjahr 2025 vorgelegt werden. Grundlage im NAP sind insbesondere die Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung (<https://standards.jugendbeteiligung.de/>).

Die kommenden JugendPolitikTage im Mai 2023 mit rund 1.000 Jugendlichen aus ganz Deutschland sind eines der Highlights im laufenden Jahr für den NAP.

Seit Anfang 2023 wird das neue Bundeskompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung aufgebaut (KomKJB). Das KomKJB hat vorrangig die Aufgabe, Ministerien und nachgeordnete Behörden bei Fragen der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie zu konkreten Formaten im Themenfeld zu beraten.

2. Klischeefreie Berufs- und Studienorientierung

Um jungen Menschen neue Perspektiven für ihre Berufs- und Lebensplanung zu eröffnen, hat das BMFSFJ gemeinsam mit dem BMBF Ende 2016 die Initiative „Klischeefrei“ (www.klischeefrei.de) ins Leben gerufen. Im Mittelpunkt stehen dabei die individuellen Interessen und Fähigkeiten junger Menschen – jenseits einschränkender Geschlechterklischees. Wie groß Interesse und Bedarf sind, zeigen die aktuell über 500 Partnerorganisationen (Stand: April 2023),

darunter u. a. sechs Bundesministerien sowie Vertretungen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Schulen sowie der Bundesagentur für Arbeit.

Die Initiative ist das größte Netzwerk in Deutschland zur Förderung klischeefreier Berufs- und Studienwahl und fokussiert alle Beteiligten im Berufswahlprozess.

Am 4. Mai 2023 wurde die 4. Fachtagung der Initiative unter Federführung des BMWK durchgeführt. „Unsere Chance: klischeefrei mehr Fachkräfte!“ lautete das Motto. Neben den inzwischen etablierten Klischeefrei-Methodensets für Fachkräfte von Kitas, Grundschulen, weiterführenden Schulen und Berufsberatungen wird bis 2024 ein online-basiertes Methodenset „klischeefrei im Unternehmen“ erarbeitet und veröffentlicht.

Zu der Initiative gehört auch der „Girls’Day – Mädchen-Zukunftstag“ (www.girls-day.de/). Das BMFSFJ fördert darüber hinaus den „Boys’Day – Jungen-Zukunftstag“ (www.boys-day.de/). Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 können an diesen Tagen Berufe kennenlernen, in denen ihr Geschlecht bislang noch je unterrepräsentiert ist. Jungen absolvieren z. B. Tagespraktika in Erziehung oder Pflege, Mädchen testen ihre Fähigkeiten u. a. in Technik und Handwerk. Seit 2001 haben rund 2,3 Millionen Mädchen am Girls’Day teilgenommen, am Boys’Day (seit 2011) rund 370.000 Jungen.

Die Aktionstage fanden am 27. April 2023 unter dem Motto „Mach, was Dir gefällt. Klischeefreie Berufs- und Studienwahl jetzt!“ statt.

Seit 2020 fördert das BMFSFJ darüber hinaus die Initiative YouCodeGirls (YCG). Mädchen und junge Frauen sollen mit Hilfe einer Online-Plattform für das Programmieren begeistert werden. Die erworbenen digitalen Kompetenzen und das nachhaltige Interesse an Programmiertätigkeiten sollen ein mögliches späteres berufliches Engagement stärken.

Die Lehr-Lernplattform der Initiative YouCodeGirls inklusive KI-Lernbegleitung ist seit Juli 2022 online. Bisher haben bereits annähernd 4.500 Interessierte auf die Plattform zugegriffen (Stand: April 2023). Seit März 2023 gibt es zudem eine Handreichung (Print- oder Onlineversion unter <https://youcodegirls.de/portal/handreichung>) für Lehrkräfte der Primarstufe, um den Einsatz von YCG im Unterricht oder außerschulisch anbieten zu können.

Bis Juni 2023 wird die Plattform von Nutzerinnen evaluiert. Auf Grundlage der Ergebnisse werden dann Aktualisierungen vorgenommen.

YouCodeGirls wurde in die neue Digitalstrategie der Bundesregierung aufgenommen.

Für eine Berufs- und Studienwahl frei von Geschlechterstereotypen ist es auch wichtig, dass junge Menschen einen Raum finden, sich regelmäßig in ihrem Alltag selbst zu reflektieren. Zum Abbau von Geschlechterstereotypen fördert das BMFSFJ deshalb auch seit 2013 „www.meinTestgelände.de“.

In dem Projekt veröffentlichen junge Menschen unterschiedlicher Geschlechter ihre Sichtweisen zu Geschlechterthemen. Aktuell hat die Website 1.821 Follower (Stand: April 2023), sie ist eine Plattform, auf der mit aktuell 800 Beiträgen sichtbar wird, was junge Menschen bewegt. Das Projekt hat in mehrfacher Hinsicht eine empowernde und antidiskriminierende Wirkung: auf die beteiligten Autorinnen und Autoren und Redaktionen, auf junge Menschen, die die Beiträge konsumieren und auch auf an Gleichstellung arbeitenden oder interessierten Erwachsenen in Bildung, Pädagogik und Gleichstellungspolitik. Zudem können sich auch Fachkräfte aus sozialer und gleichstellungsorientierter Arbeit sowie gleichstellungsorientierte Politikerinnen und Politiker über das Fachkräfteportal <https://www.geschlechtersensible-paedagogik.de> informieren.

3. Jugendverbandsarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit und politische Jugendbildung

Als wichtiger Pfeiler der Jugendarbeit unterstützt der Kinder- und Jugendplan des Bundes die bundeszentralen Träger der außerschulischen politischen Jugendbildung, die im Deutschen Bundesjugendring organisierten Jugendverbände und die bundeszentralen Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Ein wichtiges gemeinsames Austauschforum ist der „Bundeskongress Kinder- und Jugendarbeit“. Der 4. Bundeskongress Kinder- und Jugendarbeit wird im September 2024 in Potsdam stattfinden.

Bereits seit 2015 fördert das BMFSFJ mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes Gedenkstättenfahrten von jungen Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren, die außerhalb von Schule und Studium organisiert und durchgeführt werden (geplantes Fördervolumen 2023 im Rahmen des Bundesprogramms „Jugend erinnert“: ca. 1,8 Millionen Euro). Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht eine Verstetigung und Modernisierung des Programms „Jugend erinnert“ vor. Mit dem Nationalen Aktionsplan „Queer leben“ hat sich die Bundesregierung vorgenommen, die Verfolgung homo- und bisexueller Männer und Frauen in der NS-Zeit stärker im Bundesprogramm „Jugend erinnert“ zu thematisieren. Das BMFSFJ hat zu Anfang des Jahres 2023 seine Förderbedingungen angepasst, um u. a. vermehrt Fahrten an weniger bekannte Orte der gezielten Ermordung (von beispielsweise homo- und bisexuellen Männern und Frauen) zu fördern.

Eine demokratische Schulkultur wird u. a. durch den Schülerzeitungswettbewerb der Länder gefördert, den der Bund u. a. durch die Stiftung des Sonderpreises „Einsatz für eine bessere Gesellschaft“ unterstützt. Nachdem Wettbewerb und Preisverleihung pandemiebedingt in den letzten beiden Jahren im digitalen Raum stattfanden, werden die Preise seit 2022 wieder im Bundesrat verliehen.

Anfang Januar 2023 sind zwei Modellprojekte zur Förderung von muslimischen Jugendorganisationen im Rahmen der politischen Bildung und der Jugendverbandsarbeit gestartet. In Trägerschaft der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e. V. (RAA Berlin) und der Evangelischen Trägergruppe sollen mit einer Laufzeit von drei Jahren die Voraussetzungen geschaffen werden, damit perspektivisch muslimische Jugendorganisationen in die Regelförderstrukturen des Kinder- und Jugendplans des Bundes aufgenommen werden können. Im Rahmen des Modellprojekts wurden Interessenbekundungsverfahren durchgeführt und jeweils vier Jugendverbände und Träger der politischen Jugendbildung zur Förderung ab Mai 2023 ausgewählt.

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit fördert der Bund weiter die Ausrichtung der U18-Wahlen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. U18 wird getragen vom Deutschen Bundesjugendring, dem Deutschen Kinderhilfswerk und Landesjugendringen.

Des Weiteren fördert das BMFSFJ die „Juniorwahl“ parallel zur Bundestagswahl und Europawahl. In allen 16 Bundesländern und weltweit an allen deutschen Schulen können hier Schülerinnen und Schüler an allen Schulformen, außer Grundschulen, teilnehmen. Bei der Juniorwahl werden simulierte Wahlen im Schulunterricht inhaltlich vorbereitet und in einer simulierten Wahl vor dem eigentlichen Wahlsonntag durchgeführt.

Das BMFSFJ unterstützt weiterhin die Initiative des Deutschen Bundesjugendrings, gemeinsam mit den Ländern (Federführung Baden-Württemberg), um die Jugendleiterkarte Juleica weiterzuentwickeln und deren Attraktivität zu erhöhen. Der Bundesjugendring stellt die Karten für alle Jugendverbände auf regionaler Ebene aus und koordiniert inhaltlich die Aktualisierung der Ausbildungsinhalte. Zur Stärkung der Juleica stellte der Bund 2022 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.544.000 Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Bund die infrastrukturelle Förderung der bundeszentralen Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 2021 dauerhaft deutlich erhöht. Damit trägt er auch der Forderung der Sachverständigenkommission für den 16. Kinder- und Jugendbericht Rechnung, systematischer als bislang Ermöglichungsstrukturen für politische Bildungsprozesse im

Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen, damit diese ihre besonderen Potenziale zur Förderung der Entwicklung von demokratischen Werthaltungen bei Kindern und Jugendlichen noch besser ausschöpfen kann.

4. Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit

Die Belastungen der jungen Menschen, bis hin zu psychischen und physischen Erkrankungen, wirken weiterhin nach. Der Koalitionsvertrag sieht daher das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ vor, das seit Januar 2023 umgesetzt wird. Mit dem Zukunftspaket trägt das BMFSFJ dazu bei, die Lage junger Menschen in und nach der Corona-Pandemie und in den aktuellen Krisenzeiten mittels Bewegung, Kulturangeboten und Maßnahmen für die körperliche und seelische Gesundheit zu verbessern. Gleichzeitig wird die Kritik aufgegriffen, dass junge Menschen in der Pandemie nicht gehört und ihre Bedarfe zu wenig gesehen wurden. Direkte Teilhabe und konkrete Mitsprache stehen daher im Zentrum des Zukunftspakets. Im Bundeshaushalt 2023 stehen hierfür 55 Millionen Euro zur Verfügung, mit denen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ setzt dort an, wo wir Kinder und Jugendliche am besten erreichen und wo wir ihnen besonders gut zuhören müssen: vor Ort in ihren Lebenswelten. Das Bundesprogramm setzt auf einen „bottom-up“-Ansatz und ist so konzipiert, dass Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt stehen. Junge Menschen, die eine Projektidee haben, können gemeinsam mit einem Träger ihrer Wahl einen Förderantrag stellen. Auch Träger können eine Förderung für ein Projekt beantragen, das sie gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen planen und umsetzen. Zudem konnten Kommunen am Bundesprogramm teilnehmen und Gelder für Angebote beantragen, die sie gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen planen und umsetzen. Kommunen erstellen hierfür einen lokalen Zukunftsplan, der darlegt, wie Kinder- und Jugendliche bei Planung, Auswahl und Umsetzung der Angebote beteiligt werden. Eine aktive Kinder- und Jugendbeteiligung ist Fördervoraussetzung. Unmittelbar nach dem Beschluss des Haushaltes 2023 wurden die Länder über die KMK und die JFMK zur Konzeption und Umsetzung des Bundesprogrammes „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ informiert und um Streuung der Informationen zu Fördermöglichkeiten im Rahmen des Zukunftspakets gebeten. Das BMFSFJ arbeitet bei der Umsetzung des Bundesprogramms mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), der Stiftung Sozialpädagogisches Institut (SPI) und der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) zusammen.

- Ergänzend zum Bundesprogramm werden bestehende Angebote der sportlichen und kulturellen Kinder- und Jugendbildung durch Kampagnen der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund (dsj) sowie der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) bekannter und zugänglicher gemacht.
- Im Rahmen des Zukunftspaketes setzt das BMFSFJ ab dem Schuljahr 2023/24 das Modellprojekt „Mental Health Coaches“ an Schulen um. Ausgehend von Studienergebnissen, die anhaltenden psychischen Stress bei vielen Kindern und Jugendlichen ausweisen, werden an ausgewählten Schulen sozialpädagogische Fachkräfte mit entsprechender Fortbildung als Mental Health Coaches eingesetzt. Sie sollen zum einen präventive Angebote zum Thema psychische Gesundheit unterbreiten und zum anderen als Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler mit psychischen und sozialen Problemen zur Verfügung stehen, sie im Sinne einer „Ersten psychischen Hilfe“ stabilisieren und bei längerfristigem Hilfebedarf soweit möglich in weitere Hilfen vermitteln.

In allen Maßnahmen wird ein Fokus auf junge Menschen in Risikolagen gelegt, die in besonderer Weise von den Auswirkungen der sich überlappenden Krisen betroffen sind. Für diese Zielgruppe ist der Aspekt der Partizipation besonders wichtig.

5. Kinder- und Jugendarbeit im Sport

Die Kinder- und Jugendarbeit im Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen. Die Beteiligung an gemeinsamen sportlichen Aktivitäten stärkt das soziale Verhalten und bietet Möglichkeiten, Werte wie Vielfalt, Respekt und Toleranz zu vermitteln. Daher fördert das BMFSFJ neben einzelnen Projekten die entsprechenden Infrastrukturen.

Ein zentraler Akteur ist die Deutsche Sportjugend (dsj). Der dsj werden Zuschüsse für die Geschäftsstelle, als Zentralstelle für die Jugendorganisationen der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie für sonstige Einzelprojekte im nationalen und internationalen Bereich gewährt. Diese Förderungen beruhen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zur Stärkung der Zentralstellenfunktion.

Die Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport sind im Wesentlichen bestimmt für:

- Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung,
- Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Personalkosten der Bundesgeschäftsstellen der Jugendorganisationen sowie sonstige Einzelmaßnahmen, z. B. Sonderveranstaltungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien etc.,
- internationale Kinder- und Jugendbegegnungen.

Darüber hinaus erhält die dsj im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport Zuwendungen für weitere größere Einzelprojekte:

Die dsj setzt gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen verschiedene Projekte und Maßnahmen zur Engagementförderung junger Menschen im gemeinnützigen organisierten Kinder- und Jugendsport um.

Bei der dsj ist zudem die Geschäftsstelle der Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) angesiedelt. Die KOS berät und begleitet auf der Grundlage des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit (NKSS) die sozialpädagogisch arbeitenden Fanprojekte in Deutschland. Sie stellt Informationen und Materialien zur professionellen pädagogischen Fanarbeit, zum wissenschaftlichen Hintergrund sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Fankultur zur Verfügung. Das Netzwerk der bundesweiten Fanprojekte besteht aus 71 Standorten. Die KOS-Geschäftsstelle wird zu 50 Prozent vom BMFSFJ und zu je 25 Prozent vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) und der Deutschen Fußball Liga (DFL) finanziert.

Ein weiteres wichtiges Projekt der Kinder- und Jugendarbeit im Sport, das mit Mitteln aus dem KJP gefördert wird, ist „Lernort Stadion e. V.“, das die Faszination des Fußballs und das Stadion als Ort für politische Bildungsprozesse nutzt. Es verbindet und vernetzt Lernzentren an Fußballprofistandorten im gesamten Bundesgebiet. In mittlerweile 25 Stadien werden Workshops und Projektwochen angeboten, in denen sich Jugendliche, die in sozial schwierigen Situationen leben, mit Themen wie Diskriminierung, politischem Engagement sowie Gewalt- und Konfliktprävention befassen. „Lernort Stadion e. V.“ unterstützt die Standorte dabei, sich zu vernetzen, zu qualifizieren, zu professionalisieren und ihre Bildungsformate weiterzuentwickeln.

Die Corona-Pandemie hat in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport zu immensen Einschränkungen geführt. So blieben Turnhallen, Sportplätze und Bewegungsorte monatelang geschlossen. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur die körperliche Bewegung, sondern auch die sozialen Kontakte und die persönliche Interaktion von Kindern und Jugendlichen zu kurz kamen. Um den Neustart des Kinder- und Jugendsports nachhaltig umzusetzen, förderte das BMFSFJ die MOVE-Bewegungskampagne, die von der Deutschen Sportjugend (dsj) umgesetzt wird. In 2022 wurden bundesweit 90.000 Sportvereine aufgerufen, öffentliche und niedrigschwellige Angebote an Kinder und Jugendliche zu richten, die sie zu mehr Bewegung motivieren und in Bewegung bringen sollen. Eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne begleitete die Aktionstage bundesweit. Ab Juli 2022 wurde die Bewegungskampagne um eine Komponente erweitert, die sich gezielt Kinder und Jugendliche richtete, die aus der Ukraine nach Deutschland

geflohen sind (s. Sonderkapitel zur Unterstützung geflüchteter Menschen aus der Ukraine). Seit Anfang 2023 setzt die dsj im Rahmen des Zukunftspakets für Bewegung, Kultur und Gesundheit die Kampagne MOVE FOR HEALTH um, die Kinder und Jugendliche u. a. mit Hilfe von Musik für Bewegung, Spiel und Sport motivieren soll. Ein besonderer Schwerpunkt der Kampagne liegt auf der Verbesserung der mentalen Gesundheit.

6. Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Junge Menschen brauchen Orte und Möglichkeiten, sich selbstbestimmt zu organisieren und kreativ-spielerisch auszuleben. Dafür bedarf es Träger, die verlässlich inspirierende Angebote und neue Perspektiven – jenseits der Familie und von Kita, Schule und Ausbildung – eröffnen. Die Förderung der bundesweiten Infrastrukturen zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung mit Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes leistet einen unverzichtbaren Beitrag für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gepaart mit dem Ziel, Zuversicht zu tanken, Freude am Miteinander zu erleben und den eigenen Horizont zu erweitern. Die bundesweit agierenden Institutionen und Fachverbände sichern die Vielfalt und Qualität kultureller Kinder- und Jugendbildung, sie beraten und informieren, geben Impulse und fördern Vernetzung, Fachaustausch und Fortbildung.

Die Träger der kulturellen Kinder- und Jugendbildung haben sich auf Bundesebene in der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) zusammengeschlossen, die als Zentralstelle vom BMFSFJ im Kinder- und Jugendplan gefördert wird. Vertreten sind die Bereiche Musik, Spiel, Theater, Tanz, bildnerisches Gestalten, Literatur, Fotografie, Film, Medien und kulturpädagogische Fortbildung. Sie richtet zudem den „MIXED UP Wettbewerb“ unter Schirmherrschaft des BMFSFJ aus. Über die Zentralstelle BKJ wurden ab Juli 2022 auch Aktivitäten der kulturellen Kinder- und Jugendbildung für junge Menschen, die aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, gefördert. Für 2023 bereitet die BKJ im Rahmen des Zukunftspakets für Bewegung, Kultur und Gesundheit eine Kampagne vor, um die bestehenden Angebote der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung bekannter und zugänglicher zu machen. Zudem fördert das BMFSFJ eine Reihe von Wettbewerben, Preisen und Begegnungen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich kulturell zu betätigen und bundesweit über die Kultur miteinander in den Austausch zu treten.

Im Bereich der Musik sind der Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ und die Bundesbegegnung „Jugend jazzt“ hervorzuheben, die vom Deutschen Musikrat (DMR) ausgerichtet werden. Dieser unterhält darüber hinaus mit dem Bundesjugendorchester, dem Bundesjugendchor und dem Bundesjazzorchester drei angesehene Nachwuchsensembles. Weitere Preise, die das BMFSFJ in der Sparte Musik fördert, sind der Deutsche Orchesterpreis, der von Jeunesses

Musicales Deutschland e. V. (JMD) vergeben wird, sowie der Medienpreis Leopold, den der Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM) verleiht.

In der Sparte Theater fördert das BMFSFJ den Deutschen Jugendtheaterpreis und den Deutschen Kindertheaterpreis. Beide werden vom Kinder- und Jugendtheaterzentrum in der Bundesrepublik Deutschland (KJTZ) vergeben, das zudem das Deutsche Kinder- und Jugendtheater-Treffen sowie das Festival „Augenblick Mal!“ organisiert. Eine Bühne wird jungen Menschen auch alle zwei Jahre beim Bundeswettbewerb „Jugend tanzt“ geboten, der mit Unterstützung des BMFSFJ vom Deutschen Bundesverband Tanz e. V. (DBT) ausgerichtet wird.

Im Bereich des bildnerischen Gestaltens werden seit 2010 bewegende und bewegliche künstlerische Projekte und Angebote von Kindern und Jugendlichen im bundesweiten Wettbewerb „Rauskommen!“ des Bundesverbandes der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e. V. (bjke) ausgezeichnet.

Große Bekanntheit genießt der vom BMFSFJ gestiftete Deutsche Jugendliteraturpreis, der vom Arbeitskreis für Jugendliteratur e. V. (AKJ) organisiert und jährlich auf der Frankfurter Buchmesse verliehen wird.

Auch im Medienbereich fördert das BMFSFJ renommierte Wettbewerbe: Das Kinder- und Jugendfilmzentrum in Deutschland (KJF) richtet den Deutschen Jugendfotopreis und den Deutschen Multimediapreis mb21 aus. Zudem verleiht das KJF den Deutschen Jugendfilmpreis und den Deutschen Generationenfilmpreis und bringt die prämierten Filme beim jährlichen Bundes.Festival.Film. auf die große Leinwand.

7. Europäische und internationale Jugendpolitik

Am 31. Dezember 2022 endete das Europäische Jahr der Jugend (EJJ). Laut der interaktiven Karte auf der EU-Website zum EJJ fanden während des Aktionsjahres über 12.000 Aktivitäten statt, rund 650 davon in Deutschland. Partizipation war dabei das Topthema. Im Rahmen der Sonderförderung der Nationalagentur JUGEND für Europa für Aktivitäten zum EJJ konnten 2022 mit einem Budget von ca. 360.000 Euro rund 100 Organisationen gefördert werden. Um Rückmeldungen für den EJJ-Abschlussbericht zusammenzutragen, führt die EU-Kommission im Frühjahr 2023 zielgruppenspezifische Umfragen durch. Ein von der Stakeholder-Gruppe zum EJJ in Deutschland entwickeltes Papier mit auswertenden Überlegungen und Empfehlungen zu den längerfristigen Wirkungen des EJJ wurde auf der nationalen EJJ-Website veröffentlicht (<https://ejj2022.de>).

Am 1. Januar 2023 hat Schweden für sechs Monate die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Deren jugendpolitische Schwerpunktthemen sind die soziale Dimension eines nachhaltigen Europas für die Jugend, die Ergebnisse des 9. Zyklus' des EU-Jugenddialogs zum Thema „Gemeinsam für ein nachhaltiges und inklusives Europa“ sowie die Halbzeitbewertung zum Arbeitsplan zur EU-Jugendstrategie 2022 bis 2024.

Im „Youth Wiki“ (Online-Enzyklopädie über Jugendpolitiken in den EU-Mitgliedstaaten, <http://youthwiki.de>) wurde das Kapitel „Partizipation“ vollständig überarbeitet und dabei insbesondere mit Informationen aus den Ländern ergänzt. Eine weitere Feedbackrunde mit den Ländern, diesmal zum Thema „Jugendarbeit“, erfolgte im März/April. Des Weiteren finden derzeit größere Überarbeitungen der Kapitel „Freiwilliges Engagement“ und „Beschäftigung und Unternehmergeist“ statt. Letzteres erfolgt in Vorbereitung auf das am 9. Mai 2023 gestartete Europäische Jahr der Kompetenzen.

Im Jahr 2023 steht eine Zwischenevaluation der EU-Jugendstrategie 2019 bis 2027 an. Hierzu führt die EU-Kommission im Frühjahr eine dreimonatige öffentliche Konsultation durch. Auch die beiden EU-Jugendprogramme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps werden bis Ende 2024 evaluiert. Hierfür müssen die Mitgliedsstaaten im 1. Quartal 2024 nationale Berichte einreichen. Ende 2024 wird die Kommission ihren Evaluationsbericht veröffentlichen.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Jugendprogramme Erasmus+ Jugend und Europäisches Solidaritätskorps hat die Nationalagentur JUGEND für Europa einen Jugendbeirat ins Leben gerufen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anregungen, Ideen und Rückmeldungen von jungen Menschen bei der Umsetzung der EU-Programme Berücksichtigung finden. Die konstituierende Sitzung fand Anfang Mai 2023 statt.

Die binationale Arbeitsgruppe, welche 2022 zur Vorbereitung der Errichtung eines Deutsch-Israelischen Jugendwerks gegründet werden konnte, tagt abwechselnd in Deutschland und Israel. Die letzte Sitzung fand am 3. Mai 2023 statt.

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) setzt den Wiederaufnahmeplan (WAP) für die schulischen und außerschulischen Kinder- und Jugendbegegnungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10 Millionen Euro bis Ende 2025 um. Im Jahr 2023 feiert das Deutsch-Französische Jugendwerk sein 60-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass ist eine Vielzahl von Veranstaltungen des DFJW und seiner Akteure geplant. Zum sechzigsten Jahrestag des Elysée-Vertrags am 22. Januar 2023 haben sich erstmals 24 junge Teilnehmende aus Deutschland und Frankreich getroffen, die den 1. Jahrgang eines neuen Programms

„Generation Europa: Deutsch-Französische Nachwuchskräfte“ bilden.

Frankreichs Präsident Emmanuel Macron und das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) erhalten den Internationalen Preis des Westfälischen Friedens 2023. Mit dem Jugendpreis wird das DPJW ausgezeichnet, weil es seit 1991 den Austausch von Jugendlichen zwischen Deutschland und Polen fördert und so das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen unterstützt. Schon lange vor dem Ukraine-Krieg wurde das Engagement ausgeweitet, sodass im aktuellen Konflikt ein starker Schutzraum für geflüchtete Jugendliche aus der Ukraine entstand. Seit über zehn Jahren gehören hunderte ukrainisch-polnisch-deutsche Jugendbegegnungen zu den häufigsten vom DPJW geförderten trilateralen Projekte.

Anfang März fand ein Treffen zwischen der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz und Vertreterinnen und Vertretern des Department of State in Washington zum Jugendaustausch und der Errichtung eines Deutsch-Amerikanischen Jugendwerks statt. Die amerikanische Seite signalisierte Offenheit, den Jugendaustausch mit den USA zu intensivieren. Mitte April 2023 ist ein Gespräch mit der amerikanischen Botschaft geplant. Auf der nationalen Ebene wird das BMFSFJ bei dem Vorhaben durch IJAB – Internationale Fachstelle für europäische Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. unterstützt. Zur Vorstellung des Sonderprogramms luden das BMFSFJ und IJAB zu Info- und Vernetzungstagen in Leipzig (23. März 2023) und München (29. März 2023) ein.

8. ESF Plus-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“

Das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“, mit dem kommunale Projekte für junge Menschen in prekären Lebenslagen umgesetzt werden, ist mit 77 Kommunen erfolgreich gestartet. Das Programm richtet sich insbesondere an wohnungslose und so genannte entkoppelte junge Menschen. Die Teilnehmenden werden auf ihrem Weg hin zu einer eigenständigen Lebensführung u. a. im Rahmen von Housing First-Wohnprojekten gefördert. Auch die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität Hildesheim in Kooperation mit der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen hat Anfang 2023 die Arbeit aufgenommen. Erste Workshops und Beratungen mit den Kommunen wurden durchgeführt. Am 2./3. Mai 2023 fand die Auftaktveranstaltung zum Programm mit rund 150 Teilnehmenden in Berlin statt.

9. Bundesprogramm „Respekt Coaches“

Mit primärpräventiven Angeboten an bundesweit rund 600 Kooperationsschulen fördert das Programm mit 400 Sozialpädagoginnen und -pädagogen Respekt, Toleranz und den Abbau von Vorurteilen an Schulen. Die weltweite Pandemie-, Kriegs-, Wirtschafts- und Energiekrise hat auch Einfluss auf den Alltag und die Meinungsbildung Jugendlicher. Aufgrund der politisch angespannten Lage sind die Fachkräfte im Programm mehr denn je an den Schulen gefordert, demokratische Werte und Gewaltfreiheit zu vermitteln und die Jugendlichen darin zu stärken, sich kritisch mit extremen Meinungen und Aktionen auseinanderzusetzen.

10. Jugendmigrationsdienste

Die Nachfrage nach den Beratungen und Begleitungen im Case Management an den rund 500 Standorten der Jugendmigrationsdienste ist im vergangenen Jahr leicht gestiegen, um ca. 7 Prozent (Hochrechnung 2022).

Im Online Projekt „JMD digital – virtuelle Beratungsstrukturen für ländliche Räume“ (Laufzeit Dezember 2020 bis März 2023) setzen die vier, meist ebenfalls virtuell arbeitenden, Arbeitsgruppen zu den Themen Digital Streetwork, Virtuelle Welten, Online-Beratung und Öffentlichkeitsarbeit ihre Arbeit mit Test- und Praxisphasen fort. Mit „JMD apply“ wurde im Rahmen des Projektes eine App entwickelt, die darauf abzielt, jungen Menschen mit Migrationshintergrund den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu erleichtern. Der digitale Bewerbungsscoach soll perspektivisch weiter ausgebaut werden, so sind z. B. Übersetzungen in weitere Sprachen geplant.

11. Wissenschaftliche Unterstützung der Jugendpolitik, DJI 2030

Der Bund möchte die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Familienrechts und des Gutachterwesens weiter voranbringen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) ist die zentrale Forschungsinstitution zur Beratung der Kinder- und Jugendpolitik in Bund, Ländern und Kommunen.

In vielfältigen, zukünftig hochrelevanten Themenbereichen, etwa bei der Bewertung der Folgen der Corona-Krise und der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, den Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Qualitätsentwicklung der Ganztagsbetreuung und der Zukunft der außerschulischen Bildung sowie den Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des Krieges in der Ukraine, ist die Expertise des DJI essentiell.

B. Familienpolitik

Eine moderne und nachhaltige Familienpolitik sorgt dafür, dass Kinder in ihren Familien gut aufwachsen können. Die neue Bundesregierung will Familien in all ihrer Vielfalt unterstützen und entlasten. Zahlreiche Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag wurden bereits angestoßen – sie knüpfen an die familienpolitischen Maßnahmen der letzten Jahre an, entwickeln diese weiter und setzen neue Akzente. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen für eine nachhaltige Familienpolitik in dieser Legislaturperiode auf drei Handlungsfelder:

- 1. Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Familien bedarfsgerecht unterstützen** mit dem Ziel, Armut zu reduzieren, eine gerechte Chancenverteilung für Kinder in Betreuung und Bildung zu erreichen und durch Erwerbsanreize die wirtschaftliche Stabilität von Familien zu stärken. Durch verbesserte Zugänglichkeit von Familienleistungen sollen Leistungen besser bekannt, ihre Nutzung erhöht und die Erleichterungen des digitalen Lebens für alle nutzbar werden.
- 2. Zeit für Familie – Partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen** mit dem Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Familienzeit bei vollzeitnaher, existenzsichernder Erwerbstätigkeit und berufliches Fortkommen beider Elternteile ermöglichen,
- 3. gesellschaftliche Entwicklungen begleiten und gestalten** mit dem Ziel, das Familienrecht zu modernisieren, queeres Leben zu verbessern und die Vielfalt von Familien in den Mittelpunkt zu rücken.

Gerade in der andauernden Krisenzeit stehen Familien, Eltern und Kinder unter großem Druck. Die gestiegenen Lebensmittelpreise und Energiekosten bringen besonders Familien in finanzielle Bedrängnis, da sie für ihren Lebensunterhalt mehr ausgeben als Haushalte ohne Kinder. Es hat sich gezeigt, wie wichtig für Familien Flexibilität, finanzielle Sicherheit und gute Perspektiven für ihre Kinder sind. Umso wichtiger ist es, dass eine nachhaltige Familienpolitik den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die gesellschaftliche Fähigkeit zur Krisenbewältigung stärkt.

Die Entlastungspakete gegen die Preissteigerungen zielten zuerst auf kurzfristige, punktuelle Hilfe: der Kinderbonus, die Heizkostenzuschüsse für Wohngeldbeziehende, die Energiepreispauschale für Erwerbstätige und Rentnerinnen und Rentner sowie die Einmalzahlungen für Studierende und Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen. Zuverlässige

monatliche Leistungen entlasten Familien längerfristig und sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Kindergrundsicherung: Es gab Erhöhungen beim Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderfreibetrag, Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss sowie gezielt die Einführung des Sofortzuschlags für bedürftige Kinder. Aber auch weitere Maßnahmen aus den Entlastungspaketen sichern die wirtschaftliche Stabilität von Familien: beispielsweise das Bürgergeld, die Reform des Wohngelds, die Verlängerung der Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld, die entfristete und verbesserte Homeoffice-Pauschale sowie die Gas- und Strompreisbremse. Für Alleinerziehende wurde der steuerliche Entlastungsbetrag nach der Verdopplung in 2020 auf 4.008 Euro um weitere 252 Euro auf 4.260 Euro pro Jahr ab 2023 angehoben.

Darauf aufbauend ist es auch in Zukunft prioritär für eine nachhaltige Familienpolitik, benachteiligte Familien bedarfsgerecht zu unterstützen und Eltern zu ermöglichen, sich die Verantwortung für Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit partnerschaftlich aufzuteilen. Denn partnerschaftliche Vereinbarkeit stärkt die finanzielle Stabilität von Familien, indem sie das Risiko verringert, dass Familien in schwierigen wirtschaftlichen Lagen ausschließlich auf staatliche Transfers angewiesen sind. Nachhaltige Familienpolitik leistet somit einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.

B.I Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Familien bedarfsgerecht unterstützen

Das BMFSFJ unterstützt Familien in ihrer Vielfalt und setzt sich für grundlegende Verbesserungen ein, insbesondere bei Familien mit kleinen Einkommen. Diese Familien sollen wirksam darin unterstützt werden, ein auskömmliches Familieneinkommen zu erzielen und unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu werden.

1. Einführung einer Kindergrundsicherung

Die Kindergrundsicherung ist im Koalitionsvertrag vereinbart und greift eine langjährige Debatte auf. Neben Leistungsverbesserungen sollen vor allem die Kinder erreicht werden, die am meisten Unterstützung brauchen. Um bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, wird die bisherige finanzielle Förderung wie u. a. das Kindergeld, der Kinderzuschlag, die Leistungen für Kinder und Jugendliche im Bürgergeld und der Sozialhilfe und Teile des Bildungs- und Teilhabepakets ersetzt durch eine neue für alle Kinder geltende Leistung. Die Kindergrundsicherung soll ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes, soziokulturelles Existenzminimum sichern.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag für alle Kinder und Jugendlichen und einem altersgestaffelten Zusatzbetrag, der vom Einkommen der Eltern und der Kinder abhängt.

Die Einführung der Kindergrundsicherung in ein bestehendes System ist komplex, da Schnittstellen zu und Wechselwirkungen mit vielen anderen Leistungen (beispielsweise dem Bürgergeld, dem Wohngeld, den BAföG-Leistungen und dem Unterhaltsvorschuss) bestehen. Die neue Leistung soll digital und anwendungsfreundlich ausgestaltet sein; um gerade auch die Familien zu erreichen, die bislang jenseits des Kindergelds keine Unterstützung erhalten, obwohl sie ein Anrecht darauf hätten. Außerdem muss sichergestellt werden, dass sich (steigende) Erwerbstätigkeit für Eltern lohnt, denn diese ist der nachhaltigste Schutz vor Armut. Zur Klärung der bestehenden Fragestellungen wurde Ende März 2022 eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA Kindergrundsicherung) mit insgesamt sieben Ministerien (BMFSFJ, BMF, BMJ, BMI, BMAS, BMBF, und BMWWSB) unter Federführung des BMFSFJ eingesetzt. Die IMA Kindergrundsicherung wird im Jahr 2023 ihren Abschlussbericht vorlegen. Derzeit wird innerhalb der an der IMA Kindergrundsicherung beteiligten Ressorts ein Eckpunktepapier abgestimmt, das erste Grundzüge der neuen Leistung beschreibt und eine erste Grundlage für den ebenfalls im Jahr 2023 vorzulegenden Gesetzentwurf darstellen soll. Ziel ist, dass Familien mit Kindern noch in dieser Legislaturperiode spürbar von der Kindergrundsicherung profitieren.

Das Bundesjugendkuratorium, Beratungsgremium der Bundesregierung gemäß § 83 SGBV VIII, fordert mit Appell vom 7. März 2023 die Bundesregierung dazu auf, die Kindergrundsicherung finanziell abzusichern und junge Menschen an der politischen Ausgestaltung zu beteiligen.

Seit dem 1. Juli 2022 wird für Kinder in Familien ohne oder mit niedrigem Einkommen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben, sowie für Kinder, für die Kinderzuschlag nach dem BKGG bezogen wird, ein Sofortzuschlag gezahlt. Der Sofortzuschlag ist eine laufende und unbürokratische Hilfe, auf die sich Familien verlassen können. Er wird in der Höhe von 20 Euro monatlich ausgezahlt. Insgesamt profitieren vom Sofortzuschlag rund 2,9 Millionen Kinder.

2. Kinderzuschlag

Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung bleibt der Kinderzuschlag (KiZ) ein familienpolitischer Schwerpunkt. Mit ihm werden Familien mit kleinen Einkommen vor Armut geschützt, der Bedarf von Kindern wird gesichert und es wird dafür gesorgt, dass sich Erwerbstätigkeit auch bei kleinen Einkommen lohnt. Mit den Bildungs- und Teilhabeleistungen werden zugleich die Teilhabemöglichkeiten von Kindern gestärkt. Das BMFSFJ hat eine Reihe von Informationen zum Kinderzuschlag veröffentlicht, um die Leistung, vor allem bei der Zielgruppe der Familien mit kleinen Einkommen, bekannter zu machen (www.kiz-digital.de; www.bmfsfj.de/kiz, <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag>, <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>).

Der Kinderzuschlag wurde mit dem Starke-Familien-Gesetz in zwei Schritten – zum 1. Juli 2019 und zum 1. Januar 2020 – grundlegend neu gestaltet und verbessert. Ziel dabei war und ist es, den Zugang zum Kinderzuschlag dauerhaft zu vereinfachen und die Zahl der erreichten Kinder auch durch eine höhere Inanspruchnahme der Leistung nachhaltig zu steigern. Zusätzlich wurden die Bildungs- und Teilhabeleistungen grundlegend verbessert. Seit 2021 unterliegt der Kinderzuschlag einer jährlichen Dynamisierung. Seit dem 1. Januar 2023 beträgt der Höchstbetrag monatlich bis zu 250 Euro pro Kind. Darin ist auch der Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro pro Kind enthalten. Um in der Corona-Pandemie insbesondere Familien helfen zu können, die kurzfristig ein geringeres Einkommen hatten und deswegen eine Unterstützung benötigten, wurde der Kinderzuschlag vereinfacht. Insbesondere die Vermögensprüfung wurde erleichtert. Vermögen ist nur zu berücksichtigen, wenn es erheblich ist. Diese Regelung wurde – parallel zum SGB II – zum 1. Januar 2023 verstetigt. Zur weiteren Erleichterung der Antragsstellung und Antragsbearbeitung wurde außerdem kurzfristig ein Kurzantrag auf Kinderzuschlag eingeführt, der mittlerweile verstetigt wurde; er kann alternierend, also immer im Wechsel mit einem normalen Antrag, genutzt werden.

Der Kinderzuschlag kommt bei den Kindern an. Die Zahl der mit dem Kinderzuschlag erreichten Kinder ist seit der Reform des Starke-Familien-Gesetzes im Juli 2019 (damals rund 250.000 Kinder) und im Zuge der Corona-Pandemie stark gestiegen. Mit dem KiZ wurden im März 2023 rund 840.000 Kinder erreicht.

3. Kindergeld

Zur Entlastung der Familien wurden in der andauernden Krisenzeit das Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge erhöht, sowie in den Jahren 2020 bis 2022 Kinderboni zwischen 100 und 300 Euro pro Jahr und Kind ausgezahlt.

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz wurde das Kindergeld ab dem 1. Januar 2023 einheitlich auf 250 Euro pro Kind erhöht. Die Angleichung der Kindergeldhöhe, unabhängig von der Kinderanzahl, erfolgte auch im Vorgriff auf die Kindergrundsicherung. Für das 1. und 2. Kind bedeutet dies jeweils ein Plus von monatlich 31 Euro, für das 3. Kind von 25 Euro. Die steuerlichen Freibeträge wurden rückwirkend zum 1. Januar 2022 um 160 Euro auf 8.548 Euro erhöht. Zum 1. Januar 2023 stiegen sie um weitere 404 Euro auf 8.952 Euro. Zum 1. Januar 2024 werden sie um weitere 360 Euro auf 9.312 Euro steigen.

Sämtliche Änderungen werden auf dem Familienportal nachvollzogen (<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld>).

4. Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“

Am 14. Juni 2021 wurde die Ratsempfehlung zur Europäischen Kindergarantie verabschiedet. Danach soll benachteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien der Zugang zu Angeboten und Infrastruktur in den Bereichen Bildung, Betreuung, Gesundheit, Ernährung und Wohnen gewährleistet werden. Dazu sind Nationale Aktionspläne mit einer Laufzeit bis 2030 vorzulegen.

In Deutschland soll die Ratsempfehlung durch den Nationalen Aktionsplan (NAP) „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ umgesetzt werden. Dazu wurde beim Deutschen Jugendinstitut eine Service- und Monitoringstelle eingerichtet. Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz wurde von Lisa Paus zur nationalen „Kinderchancen-Koordinatorin“ für die Umsetzung des NAP in Deutschland ernannt.

Im Jahr 2022 wurde ein umfassender Beteiligungsprozess zum NAP gestartet, u. a. mit zwei Veranstaltungen und einer Sommertour der Kinderchancen-Koordinatorin, die deutschlandweit Initiativen und Organisationen besuchte, die sich mit ihrer Arbeit für bessere Chancen von benachteiligten Kindern und deren Familien einsetzen. Derzeit wird der NAP ressortabgestimmt. Die Verabschiedung des NAP im Bundeskabinett ist für das 2. Quartal 2023 geplant.

5. Unterhaltsvorschuss

Die Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsausfall-Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) unterstützten in 2022 im Mittel knapp 830.000 Kinder und deren alleinerziehende Elternteile. Die Fallzahlen sinken seit Mitte 2021 langsam, aber kontinuierlich.

Die Einnahmen aus dem sogenannten Rückgriff bei den unterhaltspflichtigen Elternteilen haben sich auch in 2022 sehr erfreulich entwickelt. Die mit dem Bund abgerechneten Einnahmen

beliefen sich 2022 auf 493 Millionen Euro (Bund und Länder insgesamt). Dies sind über 53 Millionen Euro bzw. 12,1 Prozent mehr als 2021. In allen Ländern sind die Einnahmen nun das 2. Jahr in Folge im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Die mit dem Bund abgerechneten Ausgaben von Bund, Ländern und den durch die Länder beteiligten Kommunen für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beliefen sich in 2022 auf 2,5 Milliarden Euro, das sind 1,99 Prozent mehr als im Jahr 2021.

Die Einnahmen sind 2022 damit absolut stärker gestiegen als die Ausgaben.

Einen besonderen Beitrag zu dem Einnahmenzuwachs lieferte in 2022 Nordrhein-Westfalen, wo 20,1 der 53,1 Millionen Euro an Einnahmenzuwachs erzielt wurden.

Die sog. bundesweite Rückgriffsquote (Verhältnis der Rückgriffseinnahmen zu den Ausgaben eines Haushaltsjahres) verbesserte sich in 2022 deutlich auf 19,72 Prozent. 2021 waren es noch 17,95 Prozent und 2020 16,63 Prozent. Auf Ebene der Länder reicht die Spanne der (auf ganze Prozent-Werte gerundeten) Quoten von 26 Prozent in Baden-Württemberg bis 10 Prozent in Bremen. In 13 Ländern konnte die Quote verbessert werden. Den stärksten Anstieg erreicht NRW mit +3,13 Prozent-Punkten.

Der Unterhaltsvorschuss soll auch nach Inkrafttreten der Kindergrundsicherung als vorrangiges Sicherungssystem bestehen bleiben.

6. ESF Plus-Programm „ElternChanceN – mit Elternbegleitung Familien stärken“

Mit dem ESF Plus-Programm „ElternChanceN – mit Elternbegleitung Familien stärken“ (ECN) setzt das BMFSFJ seit Sommer 2022 auf ein Standortprogramm, um Elternbegleitung vor Ort zu etablieren und besser zu vernetzen. Ziel ist die stärkere Einbindung der präventiv wirkenden „Elternbegleitung“ in kooperative Arbeitsformen, und diese als feste Größe im Sozialraum und im kommunalen Kontext zu etablieren. Bis 2028 sollen mit bis zu 48 Millionen Euro ESF- und Bundesmitteln bundesweit an 64 Standorten lokale Netzwerke der Elternbegleitung entstehen, die unter Einbezug von qualifizierten Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern niedrigschwellige Beratungs- und Begleitungsangebote für Familien in besonderen Lebenslagen entwickeln und umsetzen.

Gleichzeitig fördert das BMFSFJ weiter die Qualifizierung von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern, die vor über 10 Jahren mit den zwei Bundesprogrammen „Elternchance ist Kinderchance“, 2011 bis 2015 sowie dem ESF-Bundesprogramm „Elternchance II“, 2015 bis 2021

begonnen hat. Bis Ende 2022 konnten so fast 15.000 (früh-)pädagogische Fachkräfte zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern in ganz Deutschland qualifiziert werden. In der Weiterqualifizierung erlernen die Fachkräfte vertiefte Kenntnisse im Bereich von Bildungsprozessen im Kindesalter und stärken ihre Kompetenzen in der Zusammenarbeit mit Familien. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter beraten in der Praxis Eltern vor Ort, z. B. in Kitas, Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern, und sind Brückenbauer zwischen Familien und (Bildungs-)Institutionen. Weitere Informationen unter www.elternchancen.de.

7. Familienerholung

Das BMFSFJ arbeitet derzeit an der Fortentwicklung der Bauförderung des Bundes in gemeinnützigen Familienferienstätten. Die Länder werden baldmöglichst über den aktuellen Stand informiert.

Zur Umsetzung des Haushaltsvermerkes im Bundeshaushalt 2019 zu Haushaltstitel 1703 – 893 22 („Aus dem Titelanatz können auch Verwaltungskosten der Träger sowie Studien und Projekte erstattet werden.“) wurden bis Ende 2022 zur bedarfsgerechten, qualitativen Weiterentwicklung der Familienferienstätten Projekte in acht Familienferienstätten mit dem Schwerpunkt auf Familien in besonderen Lebenslagen, insbesondere Familien mit kleinen Einkommen und Eltern mit Kindern mit Behinderungen, gefördert. Die Projekte werden vom DJI wissenschaftlich begleitet, der Abschlussbericht wird im Mai 2023 vorgelegt.

Damit sich Familien von den Belastungen der Pandemie erholen und Kraft für den Alltag tanken konnten, wurde Familien mit kleineren Einkommen und Familien mit Angehörigen mit einer Behinderung (Elternteil oder Kind) im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ ein vergünstigter Ferienaufenthalt ermöglicht. Vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2022 haben rund 30.000 Familien die „Corona-Auszeit“ in einer der bundesweit 125 teilnehmenden Familienerholungseinrichtungen verbringen können. Die Maßnahme war Teil des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“.

8. Verbundprojekt „STARK Streit und Trennung meistern – Alltagshilfe, Rat & Konfliktlösung“

Angeichts hoher Trennungsraten und der beträchtlichen ökonomischen, psychischen und sozialen Kosten einer Trennung für Eltern und Kinder wird in dem vom BMFSFJ geförderten Projekt (Federführung: Ludwig-Maximilians Universität München) ein differenziertes Online-Angebot entwickelt, das zielgruppenspezifische Elemente zur Prävention von Trennungen, zur Orientierung in der Trennungsphase und zur kindeswohlorientierten Ausgestaltung

gemeinsamer Elternschaft nach der Trennung sowie zur Unterstützung der Trennungsbewältigung bei Kindern und Jugendlichen umfasst.

Die Online-Plattform ist im November 2022 an den Start gegangen (<https://www.stark-familie.info/>) und richtet sich mit zielgruppenspezifischen Inhalten an Eltern in der Trennungsphase sowie Eltern und Kinder bzw. Jugendliche nach der Trennung. Diesen stehen sowohl informative Elemente zur Verfügung (insbesondere juristische und ökonomische Informationen), als auch psychoedukative Elemente, die dem Training von Bewältigungs- und Beziehungs- bzw. Interaktionskompetenzen dienen, sowie nützliche Tools (z. B. Planungslisten für Umgangskontakte). Das Projekt verbindet psychologische, ökonomische, juristische und IT-Expertise. Bis Ende 2023 wird die STARK-Plattform kontinuierlich um weitere Inhalte ergänzt sowie hinsichtlich Nutzungsfreundlichkeit optimiert. Neben den Eltern und Kindern/Jugendlichen können Fachkräfte bei der (Trennungs-)Beratung die Online-Orientierungshilfe einsetzen bzw. die Eltern darauf verweisen. Ab 2024 ist geplant, die STARK-Plattform zu konsolidieren und in das bestehende Netz an Beratungsstrukturen zu verstetigen.

9. Verbesserte Zugänglichkeit von Familienleistungen – ElterngeldDigital, KiZDigital, Familienportal, Infotool Familie und Digitalisierung weiterer familienbezogener Leistungen

Die laufenden Arbeiten des BMFSFJ hinsichtlich einfacher und nutzerinnen- und nutzerorientierter Zugänge zu Familienleistungen schließen unmittelbar an die Vorhaben des Koalitionsvertrags an. Die Arbeiten an ElterngeldDigital schreiten insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Themenfeld „Familie und Kind“ zügig voran. Mittlerweile sind zehn der elf teilnehmenden Länder (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern) mit einem Antragsassistenten bis Reifegrad 2 freigeschaltet. Der voll-digitale Elterngeldantrag (Reifegrad 3; elektronische Übertragung der Antragsdaten, Nachweise und Unterschrift) ist seit September 2022 in Bremen möglich. So zügig wie möglich sollen auch die verbleibenden Länder freigeschaltet werden. Das Land Bremen hat sich zudem bereit erklärt, den Weiterbetrieb des Onlinedienstes ElterngeldDigital nach der Entwicklung durch den Bund zu verantworten. Hierzu stimmen sich die nachnutzenden Länder vertraglich ab.

Für die beschleunigte Umsetzung des OZG hat der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets von 2021 bis 2022 rund 126 Millionen Euro für das Themenfeld Familie und Kind investiert, welches das BMFSFJ federführend gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen bearbeitet. Für den Abschluss in 2023 hat das BMI rund 47 Millionen Euro zugesagt. Die Digitalisierung der im Themenfeld angelegten föderalen Verwaltungsleistungen wird gemäß einer Einzelvereinbarung zwischen dem BMFSFJ und Bremen in zehn

Umsetzungsprojekten, die federführend im Stadtstaat Hamburg als Projekt begonnen wurden, mit dem Ziel der Nachnutzbarkeit in allen Ländern („Einer für alle“/EfA-Prinzip) umgesetzt: 1) Eheschließung, 2) Namensänderung, 3) Familienförderung (u. a. Unterhaltsvorschuss), 4) Betreuungs- und Kulturangebote, 5) Adoption und Pflegekinder, 6) Schwangerschaft, 7) Geburt, 8) Elterngeld, 9) Kombinierte Familienleistungen, 10) Frühe Hilfen. Nachdem das Projekt in Hamburg für einige Teile der Mutterschutzregelungen positiv umgesetzt wurde, hat nunmehr die Implementierung in anderen Bundesländern begonnen.

Im Rahmen des OZG-Bundesprogramms bietet die Familienkasse der BA seit Januar 2023 eine volldigitale Antragstellung des Kinderzuschlags (KiZDigital) an. Familien können auch online direkte Mitteilungen an die Familienkasse richten, z. B. Widersprüche.

Der Koalitionsvertrag sieht darüber hinaus die Einführung einer Kindergrundsicherung vor, die „automatisiert berechnet und ausgezahlt“ werden soll. Es wird geprüft, wie die Vorarbeiten im Kontext des Digitale Familienleistungen-Gesetzes oder des Registermodernisierungsgesetzes oder übergeordnete Prozesse im Kontext der Umsetzung des OZG nutzbar gemacht werden können.

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen (kurz: Digitale-Familienleistungen-Gesetz) wurde die Möglichkeit des Datenaustauschs zwischen Behörden im Kontext der Beantragung des Elterngeldes geschaffen: Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Beantragung zukünftig so wenige Nachweise wie möglich selbst beibringen müssen (Once-Only-Prinzip). Stattdessen sollen Behörden die jeweils erforderlichen Daten und Nachweise mit Einwilligung der Antragsstellenden elektronisch untereinander austauschen (insbesondere Gehaltsnachweise, Geburtsurkunde, Bescheinigungen über Mutterschaftsleistungen). Die elektronische Übermittlung der Daten der Beurkundung der Geburt eines Kindes von den Standesämtern an die Elterngeldstellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 8 PStV) soll bis November 2024 technisch möglich und universell nutzbar für alle existierenden Online-Dienste werden. Zum Abruf von Entgeltbescheinigungsdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung durch die Elterngeldstellen mittels des Verfahrens rvBEA-BEEG (§ 108a SGB IV) stimmen sich die Bundesländer und weiteren Beteiligten über eine Verwaltungsvereinbarung ab. BMFSFJ und BMG haben indes Einvernehmen über die Grundsätze für das ab 1. Januar 2024 geltende Meldeverfahren zwischen Elterngeldstellen und Krankenkassen nach § 203 SGB V (Mutterschaftsleistungen) hergestellt.

Zur Informationsgewinnung für (werdende) Familien und Beratende bündelt das Familienportal (www.familienportal.de) alle relevanten Informationen zu staatlichen Familienleistungen, gesetzlichen Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten aktuell und in gut verständlicher

Sprache in einer Hand. Es orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien, wie z. B. „Schwangerschaft und Geburt“ oder „Familie und Beruf“. Über eine „Ihre-Beratung-vor-Ort-Suche“ können Nutzerinnen und Nutzer durch die Eingabe ihrer Postleitzahl Ämter und Stellen in ihrer Nähe finden, bei denen sie Leistungen beantragen oder weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote bekommen können. Bei Eingabe der Postleitzahlen wird unter der Suche auf die Familienseite des entsprechenden Bundeslandes verwiesen. Auf Wunsch von Bundesländern wurden hier zum Teil Änderungen vorgenommen und auch Ergänzungen um kommunale Seiten (NRW). Verlinkungen seitens der Bundesländer auf das Familienportal.de werden sehr begrüßt. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich die praktischen Checklisten „vor der Geburt“ und „nach der Geburt“ (www.familienportal.de/checklisten). Über das Familienportal sind auch diverse Rechner und Anträge erreichbar, so ElterngeldDigital, der Elterngeldrechner, der Kinderzuschlags-Check, der Wiedereinstiegsrechner, der Familienpflegezeitrechner sowie das Infotool Familienleistungen. Über das Infotool können (werdende) Eltern und pflegende Angehörige nach Eingabe weniger Angaben zu ihrer persönlichen Situation individuell erfahren, auf welche Familienleistungen sie voraussichtlich Anspruch haben und wo sie weitere Informationen dazu finden.

Um die Zugänglichkeit von Familienleistungen für Familien mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern, stellt das BMFSFJ u. a. Informationen über zentrale familienpolitische Leistungen in verschiedenen EU-Sprachen zur Verfügung. Die verschiedenen Sprachversionen der Erklär-Filme sind über die Navigation der Sprache im Familienportal abrufbar.

B.II Zeit für Familie – Partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen

Nachhaltige Familienpolitik verschafft Familien mehr zeitliche Freiräume und unterstützt die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten. Gerade in Krisenzeiten wirkt eine partnerschaftliche Aufgabenteilung zwischen Vätern und Müttern stabilisierend auf Familien: Eine ausgeweitete Erwerbstätigkeit von Müttern verringert das Risiko, dass Familien in schwierigen wirtschaftlichen Lagen ausschließlich auf staatliche Transfers angewiesen sind. Teilen sich Väter und Mütter ihre Kinderbetreuung untereinander gleichmäßiger auf und gelingt eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Anfang an, wachsen die Freiräume, gemeinsam für die wirtschaftliche Stabilität der Familie und das Wohlergehen der Kinder zu sorgen. Partnerschaftliche Aufgabenteilung entspricht den Vorstellungen der Eltern: Knapp die Hälfte der Eltern wünscht sich Erwerbs- und Familienarbeit partnerschaftlich aufzuteilen.

1. 10-tägige Freistellung des Partners/der Partnerin im Mutterschutz („Familienstartzeit“)

Ein Ziel des Koalitionsvertrags ist es, Familien zu unterstützen, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen.

Die Bundesregierung hat sich daher dem Koalitionsvertrag entsprechend die Einführung einer zweiwöchigen Freistellung nach der Geburt für den oder die Partner*in vorgenommen – Allein-erziehende sollen die Möglichkeit erhalten, eine Person zu ihrer Unterstützung zu benennen. Die Freistellung stärkt von Beginn an die Partnerschaftlichkeit, trägt dazu bei, dass sich Mütter nach der Geburt gut regenerieren können und dass die Eltern Zeit füreinander und das neu-geborene Kind haben. Die vergütete Freistellung soll bis zu 10 Arbeitstage betragen. Die Umsetzung soll im Mutterschutzgesetz erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Neuregelungen im Januar 2024 in Kraft treten.

2. Rechtliche Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben: Umsetzung der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Mindestvorschriften umzusetzen, um die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen und die Behandlung am Arbeitsplatz dadurch zu erreichen, dass Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben erleichtert wird. Dazu legt diese Richtlinie individuelle Rechte fest.

Der größte Teil der Vorgaben der Richtlinie bedurfte keiner weiteren Umsetzung in Deutschland, weil er dem bereits geltenden nationalen Recht entspricht. Zur ihrer vollständigen Umsetzung brachte die Bundesregierung am 8. Juni 2022 einen „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates“ auf den Weg, der am 24. Dezember 2022 als Gesetz in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz werden die wenigen, noch offenen Vorgaben der sog. „Vereinbarkeitsrichtlinie“ in das deutsche Recht umgesetzt:

- Hinsichtlich der Elternzeit wurde eine Begründungspflicht des Arbeitgebers bei Ablehnung eines Antrags auf flexible Arbeitsregelungen eingeführt.
- Im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz wurde für Arbeitgeber von Kleinbetrieben die Verpflichtung eingeführt, Anträge der Beschäftigten auf den Abschluss einer Vereinbarung über eine Freistellung nach dem Pflegezeit- sowie Familienpflegezeitgesetz innerhalb von

vier Wochen nach Zugang des Antrags zu beantworten und im Fall der Ablehnung zu begründen. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, wird ferner geregelt, dass auch im Kleinbetrieb Beschäftigte die Freistellung vorzeitig beenden können, wenn die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege der oder des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar ist. Des Weiteren wurde für Beschäftigte in Kleinbetrieben, die mit ihrem Arbeitgeber eine Freistellung nach dem Pflegezeit- oder Familienpflegezeitgesetz vereinbaren, ein Kündigungsschutz für die Dauer der vereinbarten Freistellung eingeführt.

- Die Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde erweitert im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierungen, die unter die Richtlinie fallen. Das bedeutet, dass beschäftigte Eltern und pflegende Angehörige sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden können, wenn sie der Ansicht sind, aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit oder Familienpflegezeit oder des Rechts zum Fernbleiben von der Arbeit im akuten Pflegefall nach § 2 Pflegezeitgesetz benachteiligt worden zu sein. Gleiches gilt, wenn Beschäftigte aus dringenden familiären Gründen, etwa wegen eines Unfalls, von der Arbeit fernbleiben und meinen, deshalb benachteiligt worden zu sein.

3. Erweitertes Kinderkrankengeld

Um Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf während der Corona-Pandemie zu unterstützen, wurde die Sonderregelung zum Kinderkrankengeld verlängert. Gesetzlich krankenversicherte Eltern können damit im Jahr 2022 und 2023 je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 Arbeitstage (Alleinerziehende für 60 Arbeitstage) Kinderkrankengeld beantragen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage.

Die Erweiterung auf Fälle, wenn ein Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Hort oder Kindertagespflegestelle), Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat, ist am 7. April 2023 ausgelaufen.

Die Bundesregierung plant laut Koalitionsvertrag, die reguläre Zahl der Kinderkrankentage zukünftig von 10 auf 15 Arbeitstage pro Elternteil und Kind zu erhöhen, für Alleinerziehende von 20 auf 30 Tage. Die konkrete Umsetzung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten. Die Regelung liegt in der Zuständigkeit des BMG.

4. Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“

Die große Bedeutung des familiären Engagements von Vätern für die partnerschaftliche Vereinbarkeit und ihre Ansprüche an eine flexible Arbeitsorganisation bilden einen aktuellen Schwerpunkt der Aktivitäten im Unternehmensprogramm. Die Studie der Prognos AG „Wie väterfreundlich ist die deutsche Wirtschaft?“ (Dezember 2022) im Rahmen des Unternehmensprogramms belegt die hohe Bereitschaft von Vätern, ihre Arbeitsstelle zugunsten einer besseren Vereinbarkeit zu wechseln. Im Rahmen einer virtuellen Multiplikatorenveranstaltung des Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ am 14. Juni 2023 mit dem Titel „Väter und Vereinbarkeit – mittendrin statt nur dabei“ werden politische Rahmenbedingungen für eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Umsetzung väterfreundlicher Maßnahmen in Betrieben diskutiert.

Der diesjährige Unternehmenstag „Erfolgsfaktor Familie“ mit Bundesfamilienministerin Paus und DIHK-Präsident Adrian wird am 1. September 2023 im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin stattfinden (mehr Info: www.erfolgsfaktor-familie.de).

5. Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“

Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ hat rund um den Internationalen Tag der Familie am 15. Mai 2023 ihren bundesweiten Aktionstag durchgeführt. Zahlreiche Bündnisstandorte im Bundesgebiet haben gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern vor Ort ihr Engagement und ihre Netzwerke für Familien in all ihren verschiedenen Konstellationen mit Aktionen rund um das Aktionstag-Motto „Stark für Familienmomente“ in den Mittelpunkt gestellt.

Innerhalb der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ besteht ein anhaltendes großes Interesse, die durch die Pandemie entstandene Dynamik beim Thema Vereinbarkeit bspw. im Bereich der Digitalisierung oder einer kommunalen Familienzeitpolitik zu nutzen, um die Informations- und Unterstützungsangebote für Familien vor Ort neu auszurichten oder anzupassen.

Das BMFSFJ plant, die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ neu aufzustellen und auf diejenigen Zusammenschlüsse zu fokussieren, die wirkungsvolle und nachhaltige Aktivitäten entfalten.

B.III Gesellschaftliche Entwicklungen begleiten und gestalten

Im Familienrecht benennt der Koalitionsvertrag zahlreiche Vorhaben zur Modernisierung und Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel. Das BMFSFJ begleitet diese Vorhaben, die in der Federführung des Bundesministeriums der Justiz liegen, intensiv. Familien müssen in all

ihrer Vielfalt auch rechtlich stärker wahrgenommen und abgebildet werden. Familie ist dort, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen. Das geschieht auf sehr unterschiedliche Art und Weise: in Paarfamilien, verheiratet, nicht verheiratet, in Patchworkfamilien, in Regenbogenfamilien, z. B. mit gleichgeschlechtlichen oder Trans*- und Inter*-Eltern oder bei Allein- und gemeinsam getrennt Erziehenden. Eine nachhaltige Familienpolitik, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt, nimmt diese Vielfalt von Familien in den Blick und begleitet die gesellschaftlichen Entwicklungen. Mit dem Zehnten Familienbericht werden nun die besonderen Lebenslagen und Bedarfe allein- und getrennterziehender Familien in den Mittelpunkt gestellt.

1. Zehnter Familienbericht „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“

Bundesfamilienministerin Lisa Paus hat am 11. Januar 2023 die Sachverständigenkommission zum Zehnten Familienbericht „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“ in Berlin berufen. Die Professorinnen und Professoren Michaela Kreyenfeld (Vorsitzende), Miriam Beblo, Kirsten Scheiwe, Mathias Berg, Raimund Geene, Pia Schober sowie Holger Stichnoth wurden mit der Erstellung des Familienberichts beauftragt. Der Zehnte Familienbericht wird sich mit den heterogenen Lebenslagen und Bedarfen von Allein- und Getrennterziehenden beschäftigen. Der Bericht soll aufzeigen, welche Faktoren sich vor, während und nach der Trennung von Eltern positiv oder negativ auf ihre Erwerbsbeteiligung, sowie auf Wohlbefinden, Gesundheit und soziale Sicherung auswirken. Damit sollen Empfehlungen für die Entwicklung neuer und die Weiterentwicklung bestehender politischer Instrumente im Interesse der Trennungsfamilien erarbeitet und sich an folgenden Handlungsfeldern orientiert werden:

1. Arbeitsmarkt und Qualifikation,
2. Finanzielle Situation und Soziale Sicherung (inkl. Wohnen),
3. Zeit und soziale Infrastruktur,
4. Gesundheitsvorsorge, Resilienz und Vulnerabilität.

Das Gutachten der Kommission soll Mitte 2024 vorgelegt werden. Für Anfang 2025 ist die Kabinetttbefassung vorgesehen (Gutachten der Sachverständigen und Stellungnahme der Bundesregierung). Anschließend wird der Bericht dem Bundestag zugeleitet.

2. Adoption

Am 1. April 2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz – AHG) in Kraft getreten mit dem Ziel, das Gelingen von Adoptionen zu

fördern und damit das Wohl der Kinder zu sichern. Das AHG hat u. a. eine verpflichtende Beratung im Vorfeld von Stiefkindadoptionen eingeführt, welche mit einem Anteil von zuletzt 66 Prozent die am häufigsten vorkommende Adoptionsform in Deutschland darstellen. Zur Unterstützung der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen bei der Umsetzung der Beratungspflicht hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) im Rahmen des vom BMFSFJ geförderten Projekts „Beratung und Kooperation bei Stiefkindadoptionen“ zwei Praxisleitfäden auf seiner Webseite veröffentlicht. Diese klären zum einen über mögliche Probleme in der Beratung von Stiefkindern sowie über Methoden der Gesprächsführung auf. Zum anderen bieten sie Orientierung im Umgang mit bestehenden Hürden in den Verfahrensabläufen und in der Kooperation unter den verschiedenen Verfahrensbeteiligten bei Stiefkindadoptionen.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2026 einen Bericht über die Auswirkungen der durch das AHG eingeführten Neuregelungen im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) vorzulegen. Aufgrund der Zuständigkeiten für diese Gesetze wird die Evaluation in Kooperation vom BMFSFJ und BMJ durchgeführt. Den Auftrag für die Evaluation haben beide Ministerien gemeinsam Ende November 2022 an die InterVal GmbH mit Sitz in Berlin vergeben. Im Frühjahr 2023 wird mit der ersten Befragungswelle der Adoptionsvermittlungsstellen, der Adoptiv- und Herkunftsfamilien und weiteren Akteuren im Adoptionsprozess gestartet. Eine zweite Befragungswelle ist für 2025 vorgesehen.

Im 4. Quartal 2022 sind zwei neue vom BMFSFJ geförderte Projekte des DJI gestartet. Das Projekt „Verbesserung der Kooperation bei Adoption von Pflegekindern“ untersucht die aktuelle Praxis sowie hemmende und förderliche Faktoren bei der Prüfung der Möglichkeit der Adoption von Pflegekindern. Hierbei soll auch in Erfahrung gebracht werden, welche Bedeutung der Kooperation unter den beteiligten Fachdiensten für die Adoptionen von Pflegekindern zukommt. Das Projekt „Kooperation von Adoptionsvermittlungsstellen“ untersucht im Bereich der Inlandsadoption an mehreren Modellstandorten die aktuelle Praxis von Kooperationen der Adoptionsvermittlungsstellen untereinander mit dem Ziel, neue Möglichkeiten der Kooperation und gemeinsame Angebotsstrukturen für die drei Bereiche Vorbereitung und nachgehende Begleitung, Eignungsprüfung sowie Fallberatung und Qualitätsentwicklung hervorzuheben.

3. Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

Am 18. November 2022 hat das Bundeskabinett den Aktionsplan „Queer leben“ beschlossen, um die Akzeptanz und den Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu stärken. Damit erfüllt die Bundesregierung ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages.

Der Aktionsplan umfasst Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern:

- Rechtliche Anerkennung,
- Teilhabe,
- Sicherheit,
- Gesundheit,
- Stärkung der Beratungs- und Communitystrukturen,
- Internationales.

Die konkrete Ausgestaltung, Priorisierung und Umsetzung des Aktionsplans erfolgt nun in einem gemeinsam mit den Verbänden und den Ländern vereinbarten ressortübergreifenden Arbeitsprozess, der mit einer Auftaktveranstaltung am 20. März 2023 begann. Seitens der Zivilgesellschaft beteiligen sich daran 78 Verbände und Initiativen. Koordiniert wird dieser Prozess durch den Parlamentarischen Staatssekretär Sven Lehmann, dem Queer-Beauftragten der Bundesregierung. Zur administrativen Begleitung wurde die Bundesservicestelle „Queeres Leben“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingerichtet.

4. Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (Selbstbestimmungsgesetz)

BMJ und BMFSFJ haben in gemeinsamer Federführung an dem Referentenentwurf zum Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) auf Grundlage der am 29. Juni 2022 veröffentlichten Eckpunkte erarbeitet. Der Referentenentwurf wurde den Ländern am 9. Mai 2023 im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung übermittelt. Mit dem Selbstbestimmungsgesetz sollen Personenstandsänderungen für trans- und intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Menschen geregelt werden. Durch das SBGG soll das veraltete Transsexuellengesetz (TSG), das in Teilen durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärt wurde, ersetzt werden. Im neuen Gesetzentwurf wird keine Begutachtungspflicht mehr für die Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrages wie im TSG vorgesehen sein. Voraussetzung ist lediglich eine Erklärung und eine Eigenversicherung vor dem Standesamt. Erstmals wird es eine einheitliche Regelung für trans- und intergeschlechtliche Menschen sowie nicht binäre Menschen geben. Bisher gab es für nicht-binäre Menschen keine gesetzliche Regelung zur Änderung des Geschlechtseintrages. Es ist geplant, dass Minderjährige ab 14 Jahren eine eigene Erklärung und Eigenversicherung vor dem Standesamt abgeben können. Sie brauchen dafür aber die Zustimmung ihrer Eltern. Verweigern die Eltern die Zustimmung, kann diese durch eine Entscheidung des Familiengerichts ersetzt werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Bei Kindern unter 14 Jahren können nur die Eltern vor dem Standesamt die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages abgeben.

5. Civic Coding – Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl und Richtlinie zur Förderung von Künstlicher Intelligenz für das Gemeinwohl

Mit dem Innovationsnetz „Civic Coding“ (<https://www.civic-coding.de/>), welches vom BMAS, BMFSFJ und BMUV getragen wird, wird die in der KI-Strategie skizzierte Absicht, eine gemeinwohlorientierte künstliche Intelligenz (KI) zu stärken, konkretisiert und erweitert. Aufgrund seines ressortübergreifenden Innovationsgrades stellt das Vorhaben auch einen Akt der Verwaltungsmodernisierung dar. Zudem ist es eines der Kernvorhaben, um das Handlungsfeld „Innovative Datennutzung“ der BMFSFJ-Digitalstrategie „Agenda für smarte Gesellschaftspolitik“ zu unterfüttern. Im ersten Quartal 2023 hat in diesem Rahmen eine vom BMAS, BMUV und BMFSFJ gemeinsam beauftragte Geschäftsstelle ihre Arbeit aufgenommen, um erste Maßnahmen im Bereich Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen – und relevanten Zielgruppen eine Mitwirkung an der Ausgestaltung des Vorhabens zu ermöglichen. Mit dem Ziel, die soziale, nachhaltige und partizipative Entwicklung und Nutzung von KI zu ermöglichen, hat das Bundesfamilienministerium zudem 2022 eine neue Förderrichtlinie erlassen (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/kuenstliche-intelligenz-fuer-das-gemeinwohl->). Seit Januar 2023 werden in diesem Rahmen Projekte gefördert, die zur Stärkung der Gesellschaft beitragen und insbesondere den Zielgruppen des Bundesfamilienministeriums zugutekommen.

C. Unterstützung geflüchteter Menschen aus der Ukraine

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat viele Menschen aus der Ukraine dazu getrieben, ihre Heimat zu verlassen. Die meisten sind Frauen und Kinder, aber auch ältere Menschen. Sie suchen Zuflucht auch in Deutschland. Wir wollen ihnen Schutz und Sicherheit bieten, bei der Bewältigung des Erlebten und beim Ankommen unterstützen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist eng in die Abstimmung der Bundesregierung eingebunden und im kontinuierlichen Austausch mit den Ländern. Mit u. a. folgenden Maßnahmen unterstützt das BMFSFJ die geflüchteten Menschen aus der Ukraine in Deutschland:

1. Sonderrufnummer für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Eltern

Um geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Eltern aus der Ukraine in Deutschland in der aktuellen Situation zu unterstützen, hat Nummer gegen Kummer e. V. das telefonische Angebot um eine ukrainisch- und russischsprachige Beratung erweitert. Das Zusatzangebot „Nummer gegen Kummer – Helpline Ukraine“ ist seit dem 1. Juni 2022 verfügbar und wird vom BMFSFJ bis Ende 2023 gefördert.

2. Jugendnotmail

Die vom BMFSFJ geförderte Online-Beratung jugendnotmail.de unterstützt Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen mit Mail- und Chatberatung, vertraulich und kostenfrei. Das Portal spricht geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine bereits auf der Startseite in Russisch und Ukrainisch an und bietet auch Beratung in beiden Sprachen.

3. Informationen über die Internetportale des BMFSFJ

Auf dem Familienportal (<https://familienportal.de/ukraine>) finden sich in der Rubrik „Können Geflüchtete aus der Ukraine Familienleistungen bekommen?“ Informationen öffentlicher oder öffentlich geförderter Stellen zu den Themen:

- Wo können Geflüchtete Hilfe und Informationen finden?
- Wo kann ich mich informieren und Hilfe leisten?

Im ersten Themenblock geht es um Familienleistungen, Fragen im Zusammenhang mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, Einreiseregulungen sowie Hilfsangebote für geflüchtete Frauen. Der zweite Themenblock führt Spendenmöglichkeiten, Hilfen in den Bundesländern und Möglichkeiten, mit Kindern und Jugendlichen über die aktuelle Situation zu sprechen, auf.

4. Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ und „Schwangere in Not“

Die bundesweiten Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ und „Schwangere in Not“ bieten ihre Beratung inzwischen neben Russisch und Polnisch auch auf Ukrainisch an, sodass auch Rat-suchende aus der Ukraine informiert und unterstützt werden können. Flyer und Plakate in ukrainischer Sprache für das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ wurden den Ländern mit der Bitte um Zuleitung an die entsprechenden Stellen übermittelt. Zudem wurden im Rahmen der Öffentlichkeitskampagne für das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ Ende 2022 in Kooperation mit germany4ukraine diverse Social Media-Maßnahmen, u. a. auch mit einer ukrainischen Influencerin, initiiert. Auch im laufenden Kampagnendesign sind Migrantinnen und Migranten Zielgruppe der Maßnahmenplanungen.

5. Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus „Kinderheimen“ in der Ukraine

Ebenso wie begleitete Minderjährige, die in der Regel mit ihren Müttern einreisen, haben auch Kinder und Jugendliche, die aus staatlichen Einrichtungen wie z. B. Waisen- oder Kinderheimen aus der Ukraine evakuiert werden und mit Betreuungspersonen einreisen, Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kinder und Jugendlichen müssen geschützt und ihrem Wohl entsprechend untergebracht, betreut und versorgt werden. Das BMFSFJ

arbeitet hierzu kontinuierlich und eng mit den dafür zuständigen Stellen in den Ländern zusammen. Auch mit den Landesverteilstellen wird ein regelmäßiger Austausch mit BVA und BMFSFJ fortgesetzt. Auch, wenn vor dem Hintergrund der Kriegssituation die Behördenkontakte erschwert sind, steht das BMFSFJ in regelmäßigem Austausch mit der ukrainischen Sozialministerin und mit der ukrainischen Botschaft, insbesondere, um Evakuierungen zu realisieren.

6. Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche

Für unbegleitete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine gilt die bundesweite Aufnahmespflicht; das Verteilverfahren nach §§ 42a ff. SGB VIII findet grundsätzlich Anwendung. Das BMFSFJ nimmt die Problematik steigender UMA-Zugangszahlen aus der Ukraine und anderen Kriegs- bzw. Krisengebieten sehr ernst und bemüht sich fortlaufend, ein möglichst umfassendes Bild zu gewinnen. Nach jahrelangem stetigem Rückgang hinsichtlich der Einreisen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter, beobachtet das BMFSFJ seit Kriegsausbruch in der Ukraine einen gegenläufigen Trend: Inzwischen befinden sich (Stand: 5. April 2023) laut Bundesverwaltungsamt insgesamt 28.673 unbegleitete minderjährige Geflüchtete bzw. junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren es insgesamt noch 18.121. Vergleicht man die aktuelle Zahl (5. April 2023) mit dem Stand vom 24. Februar 2022, dem ersten Tag des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, beläuft sich der Zuwachs inzwischen auf mehr als 11.000. Diese Entwicklung ist jedoch nur zum Teil auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen. Nach Angaben der Länder und der Bundespolizei stammen die meisten der derzeit neu einreisenden UMA aus Syrien, Afghanistan und der Türkei. Aus der Ukraine sind seit Mitte März 2022 rund 4.499 UMA nach Deutschland eingereist. Dies belegen gesonderte Meldungen der Landesverteilstellen an das BVA (Stand: 4. April 2023). Es handelt sich hierbei allerdings um reine Aufsummierungen, d. h. spätere Abgänge (z. B. Weiterreise in andere europäische Länder) oder nötig gewordene Korrekturen (z. B. durch Altersfeststellung) sind nicht mit einbezogen. Insofern kann diese Zahl nur als Annäherungswert dienen.

7. Frühe Bildung und Betreuung

Die Kinder der ukrainischen Schutzsuchenden haben grundsätzlich einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung. Um Eltern schnell über die Wege und Möglichkeiten zu unterrichten, wurde eine Basis-Information zur Kindertagesbetreuung in Deutschland auf Ukrainisch/Deutsch erstellt, die elektronisch und über Social Media verbreitet werden kann. Der Wegweiser zur Kindertagesbetreuung in Deutschland ist unter www.fruehe-chancen.de/wegweiser online gestellt. Er richtet sich sowohl an geflüchtete Familien als auch an Personen und Einrichtungen, die Geflüchtete zum Thema Kindertagesbetreuung beraten.

Integrationskurse fördern gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit von Zugewanderten in Deutschland. Um Eltern von Kindern im noch nicht schulpflichtigen Alter, sofern noch kein Angebot auf Kindertagesbetreuung im Regelsystem genutzt werden kann, die Teilnahme an einem Integrationskurs zu erleichtern, startete im Januar 2022 das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ des BMFSFJ in Zusammenarbeit mit dem BMI und dem BAMF (vgl. Abschnitt A I 2).

8. Unterstützung für junge Familien und Fachkräfte durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen zur psychosozialen Unterstützung von werdenden Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren richten sich explizit auch an junge Familien mit Migrations- und Fluchtgeschichte und werden aktiv auch in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften angeboten. Aus den Mitteln aus dem Ukraine-Ergänzungshaushalt wurde eine digitale Plattform „Frühe Hilfen und Flucht“ für Fachkräfte und Ehrenamtliche aufgebaut und sukzessive befüllt. Sie ist unter <https://www.fruehehilfen.de/plattform-fruehe-hilfen-und-flucht> zu erreichen. In Kooperation mit der Universitätsmedizin Rostock und dem Universitätsklinikum Ulm wird seit Oktober 2022 zudem eine wöchentliche kostenlose digitale Sprechstunde für Fachkräfte mit Impulsvorträgen zu den Auswirkungen von Krieg und Flucht auf kleine Kinder sowie über spezifische Hilfen und Beratungs- bzw. Therapieansätze angeboten.

9. Spielmobilarbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine

Für Kinder und Jugendliche, die aus der Ukraine geflüchtet sind, sind neben einer raschen Integration in Kindertagesbetreuung und Schule niedrigschwellige Freizeit- und Bildungsangebote von zentraler Bedeutung. Hierzu leistete bis Ende 2022 das Projekt des Trägers Spielmobile e. V. einen Beitrag, das mit mobilen Angeboten Kindern und Jugendlichen vor Ort Abwechslung und Freude brachte. Ziel war die Vermittlung von Sicherheit und Normalität sowie die frühzeitige Integration und Förderung der Akzeptanz durch Begegnung und Austausch mit in Deutschland lebenden Kindern und Jugendlichen. Über bundesweite, generationenübergreifende spiel- und kulturpädagogische Angebote in und an Flüchtlingsunterkünften trugen die Spielmobile zur spielerischen Kontaktaufnahme und zum Aufbau von Beziehungen mit Kindern und Jugendlichen aus der Nachbarschaft bei. Die Angebote wurden durch schon länger in Deutschland lebende Menschen aus der Ukraine und Russland muttersprachlich unterstützt. Realisiert wurde dieses Sondervorhaben durch Verstärkungsmittel „Ukraine“ im Rahmen des Ergänzungshaushaltes 2022.

10. Bewegungskampagne MOVE FOR PEACE

Die vom BMFSFJ geförderte Bewegungskampagne „MOVE“ wurde 2022 um Angebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine erweitert. Ziel war es, die bundesweit 90.000 Sportvereine bei der Durchführung von Aktionstagen für geflüchtete Kinder und Jugendliche (Spielfeste, offene Bewegungsangebote, Tage der offenen Tür usw.) zu unterstützen. So wurden neue Bewegungsmöglichkeiten, Begegnungsräume und Kontakte zu lokalen Sportvereinen geschaffen, um den Kindern und Jugendlichen einen normalen Alltag zu erleichtern und durch sportliche Aktivitäten zur Traumabewältigung beizutragen. Zusätzlich wurde ein großer zentraler Aktionstag durchgeführt, der ganz im Zeichen des Mottos „MOVE FOR PEACE“ stand.

11. Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Die in der Zentralstelle der Bundesvereinigung Kultureller Kinder- und Jugendbildung (BKJ) zusammengeschlossenen Träger der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung boten von Mitte Juni bis Dezember 2022 aus der Ukraine geflüchteten Kindern und Jugendlichen Zugänge zum Angebot der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung, indem sie sie sowohl in bestehende Angebote aufnahmen, als auch mit zielgruppenspezifischen Angeboten unterstützten. Zugänge über Tanz, Theater, Musik oder Zirkus boten den jungen Menschen, auch über sprachliche Barrieren hinweg, eine Möglichkeit, mit anderen jungen Menschen zu interagieren, sich selbst auszuprobieren, neue Erfahrungen zu machen, Freundschaften zu knüpfen – und nicht zuletzt, auch kurzzeitig von einer schwierigen persönlichen und familiären Situation abgelenkt zu werden.

12. Jugendmigrationsdienste

Junge Geflüchtete benötigen schnelle Hilfe, um sich in Deutschland zurechtzufinden und ihre schulischen und beruflichen Wege (weiter) zu gehen. Die bundesweit rund 490 Jugendmigrationsdienste (JMD) unterstützen junge Menschen mit Migrationshintergrund zwischen 12 und 27 Jahren. Durch die Fluchtbewegungen aus der Ukraine hat sich die Nachfrage seit Beginn des Angriffskrieges deutlich erhöht, bei Fortdauer des Krieges ist mit einem weiteren Anstieg an Geflüchteten und damit auch des Beratungsbedarfs zu rechnen. Die Haushaltsmittel sind auch für 2023 um 8 Millionen Euro angehoben worden. Informationen sind in verschiedenen Sprachen (u. a. Deutsch, Englisch, Russisch und Ukrainisch) auf der Website www.jugendmigrationsdienste.de, auf Facebook (<https://www.facebook.com/jugendmigrationsdienste/posts/4989297687826249>) und auf Instagram (https://www.instagram.com/jmd_werwirsind/) veröffentlicht.

13. Sprachförderung für den Hochschulbesuch

Auch die Sprachförderung nach der Garantiefonds-Hochschulrichtlinie wurde im April 2022 für junge Menschen aus der Ukraine geöffnet. Neben Sprachkursen zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium in Deutschland (C1) erhalten die Teilnehmenden ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt und Fahrtkosten. Seitdem besuchten bis zum 24. Januar 2023 468 junge Menschen aus der Ukraine einen Sprachkurs; über 3.600 wurden zu Fragen rund um das Studium beraten.

14. Internationaler Jugendaustausch/Jugendverbände/Offene Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendfreizeiten, offene Angebote, Jugendbegegnungen und außerschulische Bildungsangebote können Kindern und Jugendlichen helfen, die durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine besonders belastet sind. Die Internationalen Jugendbegegnungsstätten in Kreisau und Auschwitz (vom BMFSFJ gefördert) nehmen entsprechend ihrer Kapazitäten ukrainische Geflüchtete auf. Das Deutsch-Polnische Jugendwerk unterstützt deutsch-polnische Solidaritätsaktionen und gemeinsame Projekte humanitärer Hilfe (<https://dpjw.org/dpjw-foerderung-zur-unterstuetzung-ukrainischer-partner-einsetzen>). Mit Schreiben an die ukrainische Sozialministerin und den ukrainischen Innenminister hat Bundesministerin Lisa Paus bis zu 1.000 Jugendliche aus der Ukraine eingeladen, im Zeitraum der ukrainischen Sommerferien (Juni bis August 2023) an einem 14-tägigen Ferienaufenthalt im Kinder- und Jugend-Erholungszentrum Prebelower Kinderland e. V. (bei Rheinsberg/Brandenburg) teilzunehmen.

15. Digitale Informationsangebote und Förderung der Medienkompetenz

Zahlreiche Projekte der vom BMFSFJ geförderten Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“ unterstützen Kinder und Jugendliche sowie auch Eltern und Erziehende dabei, einen kindgerechten Umgang mit den Informationsangeboten zum Krieg in der Ukraine zu finden. So bietet insbesondere der Elternratgeber „SCHAU HIN! Was dein Kind mit Medien macht“ Eltern und Erziehenden auf ihrer Website Hinweise, wie sie mit Kindern über die Situation in der Ukraine sprechen und mit Ängsten und Verunsicherungen umgehen können. Ein Überblick mit Links findet sich hier:

<https://www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de/informieren/themen/news-detail/detail/wie-eltern-mit-kindern-ueber-den-ukraine-krieg-sprechen-koennen-und-wo-es-kindgerechte-informationen-gibt>.

16. Bundesprogramm für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge – Psychosoziale Hilfe

Die Gegenwart ist von multiplen Fluchtbewegungen, u. a. aus Syrien und Afghanistan, und aktuell insbesondere auch aus der Ukraine, geprägt. Fluchterfahrungen sind häufig traumatisch. Geflüchtete Menschen benötigen teilweise psychosoziale Unterstützung. Über Zuschüsse an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen des Bundesprogramms für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge fördert das BMFSFJ auch 2023 weiterhin psychosoziale Zentren, die wiederum die Beratung und Betreuung Geflüchteter einschließlich der Integration von jüdischen Immigrantinnen und Immigranten unterstützen.

17. Schutz von Frauen vor Menschenhandel und Ausbeutung

Das BMFSFJ setzt sich gemeinsam mit weiteren zuständigen Bundesministerien, den Bundesländern und der Zivilgesellschaft dafür ein, geflüchtete Frauen und auch Minderjährige vor Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Mitarbeitende der Bundespolizei, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie von Landesbehörden und Hilfsorganisationen werden regelmäßig mit Angeboten des vom BMFSFJ geförderten bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel (KOK) darin geschult, Betroffene zu identifizieren und zu unterstützen. Fachberatungsstellen des KOK informieren und beraten gefährdete Menschen bei und nach der Ankunft in Deutschland persönlich, digital und mit Hilfe von Postern und Flyern, auch in ukrainischer Sprache. Im Rahmen eines vom BMFSFJ geförderten Sonderprojekts hat der KOK zwischen Juni und Dezember 2022 eine Befragung spezialisierter Fachberatungsstellen zur Situation Geflüchteter aus der Ukraine durchgeführt. Ergebnis ist ein umfassender Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen für Bund, Länder und Kommunen. Das BMFSFJ vertritt die Bundesregierung auf EU- und OSZE-Ebene, um Maßnahmen gegen Ausbeutung und Menschenhandel mit den Mitgliedstaaten abzustimmen. Das BMFSFJ begleitet die Verhandlungen im europäischen Rat zum Änderungsvorschlag der KOM zur EU-Menschenhandelsrichtlinie (2011/36/EU) zusammen mit dem federführenden BMJ eng. Am 22. März 2023 hat das BMFSFJ zudem an einem Tagesworkshop im Rahmen des OSZE-Projekts „Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels inmitten der humanitären Krise im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine“ teilgenommen.

18. Patenschaften für geflüchtete Menschen

Das Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ verfügt seit 2016 über bewährte und erprobte Strukturen auch in der Flüchtlingshilfe. Die ehrenamtlichen Patinnen und Paten unterstützen Schutzsuchende nach ihrer Ankunft in Deutschland ganz konkret im Alltag, z. B. bei gemeinsamen Behördengängen oder Arztbesuchen, bei Übersetzungen oder beim Ausfüllen amtlicher Dokumente. 24 zumeist bundesweit agierende Programmträger mit über 800

angeschlossenen lokalen Strukturen bieten flächendeckend bedarfsgerechte Angebote, von der niedrigschwelligen Alltagsbegleitung über die Erschließung des Wohnumfeldes und Hausaufgabenbetreuung bis hin zu Bildungsmentorenschaften zur Sicherung von Schulabschlüssen. Viele der Programmträger bieten konkrete Unterstützung für Freiwillige an, die den aus der Ukraine einreisenden Menschen helfen möchten. Dabei wird auch vorhandenes Informationsmaterial auf Ukrainisch, Russisch und Polnisch untereinander ausgetauscht. Zudem gibt es Programmträger, die mit lokalen Strukturen zusammenarbeiten, welche über einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.

Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement hat auf seiner Website Materialien, Hinweise, Hilfsangebote und weitere Informationen aus den Kreisen der Programmträger zusammengestellt und veröffentlicht (<https://www.b-b-e.de/projekte/patinnen-mentorinnen-und-lot-sinnen/ukraine-krise/#empfehlungen>).

19. Mehrgenerationenhäuser

Rund 480 der bundesweit 530 Mehrgenerationenhäuser (MGH) (rund 90 Prozent) sind im Bereich Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte tätig. Im Jahr 2022 wurden von den Mehrgenerationenhäuser speziell zur Integration rund 3.000 Angebote erbracht. In mehr als 11.000 Angeboten fand darüber hinaus eine Begegnung zwischen Menschen mit und Menschen ohne Flucht- oder Migrationsgeschichte statt. Hierdurch wurden im letzten Jahr 12.953 Nutzerinnen und Nutzer mit Migrationsgeschichte und weitere 9.687 Nutzerinnen und Nutzer mit Fluchtgeschichte, darunter auch zahlreiche Geflüchtete aus der Ukraine, erreicht und niedrigschwellig unterstützt. Dies gelang mit Hilfe von insgesamt fast 30.000 in den Mehrgenerationenhäusern freiwillig Engagierten, von denen selbst fast 5.000 eine Migrationsgeschichte und über 2.000 eine Fluchtgeschichte haben.

Um ihre Unterstützungsangebote für die von Krieg betroffenen Menschen ausbauen zu können, konnten die Mehrgenerationenhäuser 2022 eine zusätzliche Bundesförderung in Höhe von jeweils bis zu 3.000 Euro beantragen. Mit dieser finanziellen Unterstützung haben die Mehrgenerationenhäuser u. a. Begegnungs- und Freizeitangebote für Betroffene umgesetzt, (individuelle) Beratungen und psychosoziale Unterstützung für Betroffene sowie Sprachkurse angeboten, digitale Kommunikationsplattformen bereitgestellt, Hilfsgüter organisiert und Betroffene aktiv in die Arbeit des MGH eingebunden.

20. Unterstützung für schwangere Geflüchtete

Die Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt unabhängig von der Nationalität schwangere Frauen in Notlagen und gewährt finanzielle Hilfen für Schwangerschaftskleidung, Babyerstausstattung, Wohnung und Einrichtung sowie für die Betreuung von Kleinkindern. Die zuletzt

vorgestellten Informationsmaterialien, insbesondere für die aus der Ukraine geflüchteten schwangeren Frauen, wurden gut angenommen. Ein Nachdruck des Infoblatts über die Unterstützungsleistungen der Bundesstiftung ist bereits erfolgt. Die entsprechenden Hilfeleistungen laufen auch im Jahr 2023 weiter.

21. „HeLB – Helfen. Lotsen. Beraten.“ Stärkung der aufsuchenden und (dolmetschgestützten) digitalen Beratung im Bereich Schwangerschaft

Das bis Ende Mai 2022 durchgeführte dreijährige Projekt nahm vor allem vulnerable Gruppen in den Blick (z. B. Migrantinnen, Flüchtlinge) und diente der Erprobung und Implementierung niedrigschwelliger, vor allem digitaler Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Beratungsanspruchs. Die Projektergebnisse zeigen, dass viele Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund besonders digitalaffin sind und nach Einführung in digitale Beratungsformate diese umfänglich nutzen. Auch über das Projektende hinaus wird die Form des sog. Blended Counseling als zielgruppen- und situationsspezifischer Einsatz diverser Beratungsformate weiter angeboten.

22. ESF Plus-Programm „ElternChanceN – mit Elternbegleitung Familien stärken“

Die 64 Standortprojekte des ESF Plus-Programms ElternChanceN sind in der ersten Förderphase im Juni 2022 mit einer Laufzeit bis 2025 gestartet. Die vor Ort tätigen Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter haben gute Zugänge zu Familien in besonderen Lebenslagen, wie u. a. solche mit Fluchthintergrund, und können mit gezielten Angeboten auch ukrainische Geflüchtete unterstützen. Das kann z. B. umfassen: konkrete Hilfestellung beim Eintritt der Kinder in eine Kindertageseinrichtung oder Aufnahme des Schulbesuchs, beim Erwerb von Deutschkenntnissen, der Begleitung zu Behörden oder Bildungseinrichtungen.

23. Arbeitsmarktintegration geflüchteter Ukrainerinnen

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Gleichstellung am Arbeitsmarkt. Perspektiven schaffen“ (GAPS) wird seit Juli 2022 das zweijährige Modellprojekt „Fem.Point“ des Goldnetz e. V., Berlin, gefördert, das geflüchteten ukrainischen Frauen in Berlin eine ganzheitliche Beratung/Vermittlung in Qualifizierung und Beschäftigung, inkl. Angebote zu Spracherwerb und Kinderbetreuung, bietet. Ziel ist die Arbeitsmarktintegration der aus der Ukraine geflüchteten Frauen. Das Konzept baut auf Erfahrungen aus dem Modellprojekt „POINT – Potentiale integrieren“, für geflüchtete Frauen aus Syrien, Afghanistan, Irak und Iran auf, welches das BMFSFJ von 2017 bis 2019 förderte und entwickelt die dort gewonnenen Lösungsansätze fort. Es gibt sowohl niedrigschwellige offene Kontaktangebote als auch verbindliche individuelle Formate. Mit „Fem.Point“ werden folgende Unterstützungsmaßnahmen für die geflüchteten Ukrainerinnen

angeboten: Beratungs- und Coachingangebote (u. a. Bildungsberatung, Jobcoaching), bedarfsorientierte Gruppenangebote/Workshops, Begegnungs- und Sprachcafé „Fem.Point“ und Informations- und Kontaktstellen für ehrenamtlich Helfende.

24. Deutsches Jugendinstitut

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) erhielt 2022 zusätzliche Mittel für die evidenzbasierte Unterstützung kinder- und jugendpolitischer Maßnahmen im Kontext des Ukraine-Krieges. Im Zeitraum 1. September 2022 bis 28. Februar 2023 wurden zielgruppenspezifische Bedarfsanalysen durchgeführt und der Umgang von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, kommunalen Verwaltungen und zivilgesellschaftlichen Akteuren mit den Herausforderungen der Fluchtbewegungen erhoben. Ebenfalls Gegenstand der Befragungen waren bereits greifende Unterstützungsangebote und weitere Handlungsbedarfe. Erste Ergebnisse u. a. einer Jugendamtsbefragung und hieraus abgeleitete politische Handlungsempfehlungen wurden in einem Zwischenbericht im März 2023 veröffentlicht. Der Abschlussbericht wird darüber hinaus Ergebnisse einer Befragung ukrainischer Mütter mit Kindern im Alter von unter sieben Jahren sowie Leistungen von Kindertageseinrichtungen enthalten und im Juni 2023 vorliegen.

D. Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ – Abschlussbilanz

1. Entwicklung und Beginn der Umsetzung des Aufholpakets

Kinder, Jugendliche und ihre Familien standen während der Corona-Pandemie unter massivem Druck. Studien belegen, dass insbesondere in den ersten beiden Jahren die psychischen Belastungen ebenso wie körperliche Beschwerden junger Menschen erheblich zugenommen haben. Kinder und Jugendliche verpassten in Zeiten von geschlossenen Einrichtungen und Kontaktbeschränkungen nicht nur viele Schul- oder Kitastunden; sie konnten auch ihren Hobbys nur eingeschränkt nachgehen und der Austausch mit Gleichaltrigen war oftmals auf den virtuellen Raum beschränkt. Damit hatten junge Menschen zu Beginn der 2020er-Jahre nicht nur mit schulischen Lernrückständen zu kämpfen. Sie haben auch im Bereich des sozialen Lernens vieles verpasst, was für eine gesunde Entwicklung und die Herausbildung einer starken Persönlichkeit von Bedeutung ist. Speziell gilt dies – auch hier ist die Studienlage eindeutig – für Kinder und Jugendliche, die bereits vor der Pandemie mit besonderen Belastungen zu kämpfen hatten.

Um der damals akuten Notlage von jungen Menschen und ihren Familien zu begegnen, hat die Bundesregierung im Frühjahr 2021 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Programms wurden in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt zwei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, möglichst unbürokratisch und schnell Projekte zu ermöglichen. Mit einer Milliarde Euro unterstützte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichen Förderangeboten beim Aufholen von Lernrückständen. Mit der zweiten Milliarde ermöglichte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) jungen Menschen schöne und persönlichkeitsentwickelnde Erfahrungen, indem frühkindliche Bildung gestärkt, Unterstützung für Kinder und Jugendliche im Alltag sichergestellt sowie Sport-, Freizeit- und Ferienaktivitäten gefördert wurden.

Das Aktionsprogramm war von Beginn an als zeitlich begrenzte Maßnahme konzipiert. Nachdem sich die pandemische Lage im Laufe des Jahres 2022 sukzessive weiter entspannt hat, hat sich auch die Situation für Kinder und Jugendliche wieder normalisiert. Sie können wieder regelmäßig in die Schule oder die Kita, ihren Hobbys nachgehen und mit Gleichaltrigen zusammenkommen.

Ein erheblicher Teil der Maßnahmen des Aufholprogramms, mit einem Volumen von 1,29 Milliarden Euro, wurde durch die Länder umgesetzt. Die Finanzierung erfolgte über einen zusätzlichen Anteil an Umsatzsteuerpunkten. Die Länder haben sich im Gegenzug verpflichtet, die vereinbarten Maßnahmen umzusetzen und über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde unterzeichnet. Zum 31. März 2023 übermittelten die Länder dem Bund Abschlussberichte zur Umsetzung der Maßnahmen. Die Abschlussberichte für den Maßnahmenswerpunkt „Abbau von Lernrückständen“ in Höhe von einer Milliarde Euro richteten sich an das BMBF. Dem BMFSFJ wurden die Berichte zu den Schwerpunkten „Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistenden, Jugendsozialarbeit und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen“ in Höhe von 290 Millionen Euro vorgelegt. Diese Berichte können laut Bund-Länder-Vereinbarung bei Bedarf bis zum 30. September 2023 aktualisiert werden. Eine solche Aktualisierung wurde von einigen Ländern bereits angekündigt. Die folgende vorläufige Abschlussbilanz stellt die Umsetzung der Programme des BMFSFJ sowie der Maßnahmenswerpunkte der Länder dar, zu denen dem BMFSFJ berichtet wurde.

2. Umsetzung der Maßnahmen des Aufholpakets

2.1 Frühkindliche Bildung fördern

Bundesprogramm „Sprach-Kitas“

Um die sprachliche Bildung von Kindern unter Pandemiebedingungen zu fördern, wurde das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ um insgesamt 100 Millionen Euro aus dem Aufholpaket aufgestockt. Die Mittel wurden genutzt, um rund 1.000 neue Fachkräfte für sprachliche Bildung ins Programm zu holen und für alle Sprach-Kitas ein Paket von Zuschüssen zu schnüren. Dieses Paket enthielt pro geförderte Fachkraft einen Aufhol-Zuschuss i. H. v. 3.400 Euro in 2021 und 3.200 Euro in 2022. Diesen Zuschuss konnten die Sprach-Kitas und Träger nach Bedarf einsetzen, um ihren Bestand an pädagogischen Materialien zu erweitern und den Kindern Angebote zu machen, die ihre sprachliche Entwicklung fördern, z. B. aus Sport-, Musik- und Theaterpädagogik. Das Zuschuss-Paket enthielt außerdem einen Digitalisierungszuschuss i. H. v. 900 Euro für medienpädagogische Angebote und technische Ausstattung. In 2021 wurden 7.309 Zuschuss-Pakete bewilligt, in 2022 waren es 7.567. Insgesamt wurden im selben Zeitraum bis zu 7.900 Fachkräfte gefördert (7.350 Fachkräfte für sprachliche Bildung in rund 6.900 Sprach-Kitas und 550 Fachkräfte in der Fachberatung).

Durch den Aufhol- und Digitalisierungszuschuss konnten sich Sprach-Kitas u. a. aktiv mit dem Thema Digitalisierung beschäftigen. Die Anschaffung von Laptops, Tablets und Kameras hat dabei nicht nur die technische Ausstattung in den Einrichtungen verbessert, sondern auch die Integration digitaler Medien in das pädagogische Handeln und die Kommunikation mit den Familien gefördert. Mit digitalen Medien schaffen Pädagoginnen und Pädagogen Sprachanlässe: Kinder werden angeregt, mit Kamera und Mikrofon Geschichten zu erzählen oder ihre Umgebung mit dem digitalen Mikroskop zu untersuchen. Auch die Elterninformation wird mit Kita-Apps oder digitalen Elternabenden zunehmend medial gestützt. Gleichzeitig konnten Fachkräfte die angeschaffte technische Ausstattung für die Teilnahme an digitalen Fortbildungen, Veranstaltungen und Meetings nutzen.

Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert die Unterstützung, Beratung und Begleitung von werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zum Alter von drei Jahren in belasteten Lebenslagen. Die Angebote wurden mit insgesamt 50 Millionen Euro aus dem Aufholpaket ausgebaut. In allen Ländern und nahezu allen Kommunen in Deutschland wurden damit zusätzliche Angebote für Familien geschaffen – neben der aufsuchenden Begleitung von Familien vor allem mobile sowie digitale Angebote und Lotsendienste. Zudem wurden neue Maßnahmen erprobt, die einen Schwerpunkt auf Resilienzförderung, Ernährungsbildung oder Bewegung setzten.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden rund 14 Millionen Euro und für das Haushaltsjahr 2022 rund 33 Millionen Euro aus den Mitteln des Aufholpakets bewilligt. Insgesamt wurden somit knapp 47 Millionen Euro an die Länder und das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) zugewiesen. Dank der bestehenden Netzwerke Frühe Hilfen und der Unterstützung durch das NZFH ist es sehr gut gelungen, zusätzliche Angebote für Familien zu schaffen, die auch in der Pandemie für die Familien erreichbar waren. Die Beteiligung beinahe aller deutschlandweiten Netzwerke Frühe Hilfen am Aktionsprogramm und der Mittelabfluss von knapp 95 Prozent werden positiv bewertet.

2.2 Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote ermöglichen

Kinder- und Jugendplan des Bundes

Für den Ausbau des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) standen im Aufholpaket insgesamt 50 Millionen Euro zur Verfügung: 10 Millionen im Jahr 2021 und 40 Millionen in 2022, um vergünstigte Ferienfreizeit-, Begegnungs- und Bewegungsangebote umzusetzen. Durch die Bereitstellung weiterer Mittel aus dem KJP konnten so im Jahr 2021 insgesamt 14,5 Millionen Euro eingesetzt werden. 165.000 Kinder und Jugendliche haben an den vielfältigen Angeboten teilgenommen. Im Jahr 2022 nahmen rund 600.000 Kinder und Jugendliche an zusätzlichen Angeboten teil, für deren Umsetzung 37,6 Millionen Euro aus dem Aktionsprogramm aufgewendet wurden. Alle bundeszentralen Verbände und Einrichtungen und insbesondere deren regionale Gliederungen haben Herausragendes geleistet, um kurzfristig zusätzliche Angebote für mehr als 750.000 Kinder und Jugendliche zu organisieren und durchzuführen.

Corona-Auszeit für Familien

Damit Familien mit kleineren Einkommen und Familien mit Angehörigen mit einer Behinderung (Elternteil oder Kind) kostengünstig Urlaub in gemeinnützigen Familienerholungseinrichtungen machen konnten, wurden für die „Corona-Auszeit für Familien“ insgesamt 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für bis zu sieben Übernachtungen mussten berechnete Familien nur 10 Prozent der Kosten für Unterkunft und Verpflegung zahlen. Die restlichen 90 Prozent übernahm der Bund. Vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2022 haben rund 30.000 Familien eine vergünstigte Familienferienzeit in einer von bundesweit 125 Einrichtungen verbringen können. Insgesamt sind Mittel in Höhe von rund 30 Millionen Euro (Stand: 1. März 2023) abgeflossen. Da nur bestimmte, für die Familienerholung geeignete, Einrichtungen die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Maßnahme erfüllt haben und in diesen schon vor dem Start der Maßnahme im Oktober 2021 reguläre Buchungen vorlagen, sind die Mittel nicht in voller Höhe abgeflossen.

Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Für die Umsetzung des Maßnahmenswerpunkts „Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ hat der Bund den Ländern 70 Millionen Euro über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt. In den Abschlussberichten legten die Länder ihre jeweiligen, sehr unterschiedlichen Umsetzungsschwerpunkte dar. Teilweise konnte die Umsetzung erst im Jahr 2022 beginnen. Mehrfach als Problem angeführt wurde diesbezüglich der Fachkräftemangel. Positiv hervorgehoben wurde andererseits von Niedersachsen, dass die vielfältige Trägerlandschaft die flächendeckenden Angebote mit geringer oder zum Teil gänzlich ohne Teilnahmegebühr gewährleisten und damit Zugangsbarrieren abbauen konnten. Durch die große Bandbreite von Angeboten, so berichtete Hamburg, konnten die unterschiedlichsten Alters- und Zielgruppen bedarfsorientiert erreicht werden. Nordrhein-Westfalen unterstrich, dass durch die landesspezifische Umsetzung des Aufholpakets flexibel und kurzfristig auf Notwendigkeiten vor Ort reagiert werden konnte. Viele Länder betonten den großen Zuspruch und die positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden auf die gemachten Angebote, so beispielsweise Hessen oder Baden-Württemberg. Nach Schätzungen und auf Grundlage der Rückmeldungen aus 14 Ländern wurden durch Projekte in diesem Maßnahmenswerpunkt insgesamt über 2,5 Millionen Menschen erreicht.

15 Länder berichteten über die Umsetzung von Kinder- und Jugendfreizeiten. Mehr als die Hälfte der Länder berichtete über den Einsatz zusätzlicher Landes- und/oder kommunaler Mittel. 14 Länder berichteten von der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit. Zum Teil sind durch diese Maßnahmen auch erfreuliche längerfristige Kontakte entstanden. In Mecklenburg-Vorpommern wurden beispielsweise dank des Aufholpakets 54 neue Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kitas sowie 65 neue Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen etabliert. 12 Länder setzten mit den Mitteln weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe um – beschrieben wurden etwa Programme der Jugendsozialarbeit und Jugendberatung. Baden-Württemberg hat zudem angekündigt, dass die im Rahmen des Aktionsprogramms eingestellten Fachkräfte in der mobilen Kinder- und Jugendarbeit/Streetwork voraussichtlich weiterbeschäftigt und die erfolgten Stellenaufstockungen im Rahmen der Landesförderung auch nach Auslaufen des Bundesprogramms beibehalten werden. Auch in Hamburg wurden durch das Aufholpaket Projekte angestoßen, die durch eine Anschlussfinanzierung in 2023 weiterlaufen, so mitunter ein Boxsportprojekt welches von Besucherinnen und Besuchern eines Jugendcafés gewünscht wurde und in dem Disziplin, Durchhaltevermögen und Kondition vom Trainer vorgelebt werden.

Programm „ZukunftsMUT“ der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Bei der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) konnten auf

bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt gestützte Organisationen und Vereine Mittel für das Programm „ZukunftsMUT“ beantragen. Insgesamt standen dafür bis Ende 2022 30 Millionen Euro aus dem Aufholpaket zur Verfügung. Die Stiftung konnte dadurch rund 1.500 Vereine und Initiativen sowie ihre vielfältigen Projekte mit ca. 17,5 Millionen Euro unterstützen.

Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus

Das Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ wurde insgesamt um 10 Millionen Euro aus dem Aufholpaket aufgestockt. Rund 300 der im Bundesprogramm geförderten Mehrgenerationenhäuser haben 2021 zusätzliche Fördermittel in Höhe von bis zu jeweils 15.000 Euro erhalten. Damit wurden bundesweit mehr als 1.700 Angebote umgesetzt und fast 25.000 Adressatinnen und Adressaten erreicht. Im Jahr 2022 erhielten rund 350 Mehrgenerationenhäuser (fast zwei Drittel der Häuser) zusätzliche Projektfördermittel in Höhe von jeweils bis zu 20.000 Euro, wodurch die Angebote weiter ausgebaut werden konnten. 2022 wurden bundesweit über 3.000 Angebote für insgesamt rund 57.000 Teilnehmende erbracht. Mit Hilfe fachlicher Begleitung durch den Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V., die während der gesamten Projektlaufzeit allen bundesweit rund 530 Mehrgenerationenhäusern zur Verfügung stand, haben die Häuser – ausgerichtet an den jeweiligen Bedarfen vor Ort – vielfältige Projekte für Kinder, Jugendliche und deren Familien umgesetzt.

Kinderfreizeitbonus und vereinfachte Lernförderung

Neben der Erweiterung des Angebotsspektrums für junge Menschen wurde mit dem Aufholpaket ebenso die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus' als Teil der Säule „Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote“ beschlossen. Er wurde für minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und Familien mit kleinen Einkommen ab August 2021 ausbezahlt. Rund 2,4 Millionen junge Menschen konnten den Zusatzbeitrag von 100 Euro je Kind individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten einsetzen.

Auch die Lernförderung für Kinder und Jugendliche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wurde vereinfacht. Bis zum Ende des Jahres 2023 ist keine gesonderte Antragsstellung mehr nötig.

2.3 „Aktion Zukunft – Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen“

Programm „AUF!leben – Zukunft ist jetzt.“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung

Mit 100 Millionen Euro setzte die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) das Programm „AUF!leben – Zukunft ist jetzt.“ um. Über einen Zukunftsfonds, der 80 Millionen Euro umfasste, wurden außerunterrichtliche Projekte und Angebote zur Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Ort gefördert. Zum Spektrum der Maßnahmen

gehörten Nachmittags- und Ferienangebote ebenso wie Mentoring und die Qualifizierung von Fachkräften.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt knapp 20 Millionen Euro für das Programm bewilligt, im Jahr 2022 waren es fast 80 Millionen Euro. Final flossen davon etwa 78 Millionen Euro ab. Grund für die Rückflüsse war zum einen, dass nicht verausgabte Restmittel aus 2021 nicht auf 2022 übertragen werden konnten. Zugleich fielen bewilligte Projekte pandemiebedingt aus oder konnten nur in kleinerem Umfang als zunächst geplant umgesetzt werden, sodass zahlreiche geförderte Vorhaben nicht die volle Summe der genehmigten Fördermittel benötigten.

Etwa 300.000 Kinder und Jugendliche konnten mit insgesamt 6.000 Projekten erreicht werden. Damit wurde das zu Beginn definierte Ziel von 150.000 beteiligten Kindern weit überschritten. Zudem konnten etwa 20.000 pädagogische Kräfte qualifiziert werden. 1.250 verschiedene Träger waren mit über 2.516 bewilligten Anträgen an der Umsetzung der Projekte beteiligt.

Engagement von Bundesfreiwilligendienstleistenden

Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhielten einfacher und schneller Unterstützung durch Bundesfreiwilligendienstleistende. Dafür wurde für drei Jahre das Anerkennungsverfahren als Einsatzstelle vereinfacht, die Platzzahlen wurden erhöht und eine Einsatzbereichserweiterung angeboten. Viele Stellen haben signalisiert, dass sie nunmehr Interesse haben, zukünftig dauerhaft Bundesfreiwillige bei sich einzusetzen, um Kinder und Jugendliche zu unterstützen.

Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistenden, Jugendsozialarbeit und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen

Vielen Kindern und Jugendlichen fiel es schwer, nach langen Schließzeiten und reduzierten Angeboten am Nachmittag wieder in einen geregelten Schul-Alltag und in eine aktive Freizeitgestaltung zurückzufinden. Für zusätzliche Schulsozialarbeit und Freiwilligendienstleistende an Schulen und in der Kinder- und Jugendhilfe stellte der Bund den Ländern insgesamt 220 Millionen Euro über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.

In ihren Abschlussberichten beschrieben alle 16 Länder die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch zusätzliche Sozialarbeit an Schulen. Dabei wurden sowohl bestehende Landesförderungen aufgestockt als auch neue Stellen geschaffen – zum Teil werden diese Stellen nach dem Ende der Förderung aus dem Aufholprogramm sogar verstetigt. So hat beispielsweise Brandenburg angekündigt, dass die 54 zusätzlich geschaffenen Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit künftig erhalten bleiben. Aus Mecklenburg-Vorpommern wurde berichtet, dass in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt Mittel für mindestens zwei zusätzliche Stellen der Schulsozialarbeit bereitgestellt werden konnten. In einigen Ländern wurden die Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz durch zusätzliche Landesmittel, kommunale

Mittel und Mittel freier Träger ergänzt. Die Länder setzten in der Umsetzung unterschiedliche Schwerpunkte – teilweise richteten sich die Maßnahmen an alle Schülerinnen und Schüler, teilweise gezielt an junge Menschen, die individuelle Beeinträchtigungen oder soziale Benachteiligungen aufwiesen. Nach Schätzungen und auf Grundlage der Rückmeldungen aus 13 Ländern wurden durch Projekte im Bereich der Schulsozialarbeit insgesamt mindestens 700.000 Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte erreicht. Spitzenreiter war im Fall der Anzahl der erreichten Schülerinnen und Schüler Niedersachsen, wo beeindruckende 420.000 Schülerinnen und Schüler, davon ca. 240.000 an berufsbildenden Schulen durch das Aufholpaket erreicht wurden. Auch einige Projekte im Bereich der Schulsozialarbeit erwiesen sich als so erfolgreich, dass sie auch nach dem Corona-Aufholpaket weitergeführt werden. So beispielsweise in Berlin, wo durch das Programm „Mobile Jugend-Lern-Hilfe.Jetzt“ schulpflichtige Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einzelfallbezogen sozial-emotionale Unterstützung, Lernförderung und lerngruppenbegleitende Freizeitgestaltung erhielten. Dieses Programm wurde nicht nur auf Einrichtungen für geflüchtete Menschen ausgedehnt; es wurden zudem im Doppelhaushalt 2022/23 Landesmittel für eine Weiterführung zur Verfügung gestellt.

Seit dem Sommer 2021 konnten in 15 Ländern über 3.500 zusätzliche Freiwilligendienstleistende ihren Einsatz beginnen. Besonders hervorheben lässt sich hier Sachsen mit den meisten Freiwilligendienstleistenden: 718 Freiwillige an der Zahl in den Jahrgängen 2021/2022 und 2022/2023. Zudem konnten dort, nicht zuletzt dank des Aufholpakets, erstmals alle beantragten Freiwilligenplätze in beiden Jahrgängen gefördert werden. Insgesamt kamen die Freiwilligendienstleistenden sowohl in Schulen und Kitas als auch in zahlreichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Einsatz. In fast allen Ländern wurden auch für den Jahrgang 2022/2023 Freiwillige eingesetzt. In vereinzelt Ländern wurden neben den Mitteln des Bundes noch zusätzliche Mittel kommunaler und freier Träger bzw. Landesmittel eingesetzt. In Baden-Württemberg beispielsweise wurden in Ergänzung zu den Mitteln des Aufholpakets durch die Kommunen über 400.000 Euro zusätzlich für den Bereich der Freiwilligendienste bereitgestellt. Wie im Bereich der Schulsozialarbeit gibt es auch für den Bereich der Freiwilligendienste erfreuliche und nachhaltige Entwicklungen dank des Aufholpakets: Thüringen beispielsweise hat nicht nur angezeigt, dass neue Einsatzstellen berücksichtigt werden konnten, sondern auch, dass diese nach Ende des Programms weiterarbeiten möchten. 100 zusätzliche Stellen für die Freiwilligendienste konnten somit durch das Aufholpaket längerfristig für Thüringen gewonnen werden.

Erfreulich ist zudem, dass dank der Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch das Corona-Aufholpaket auch der ein oder andere innovativere Weg beschritten wurde. So hat das Saarland finanzielle Anreize gesetzt, um insbesondere auch Nicht-Gymnasiastinnen und -Gymnasias-ten für ein Freiwilliges Soziales Jahr zu gewinnen.

3. Bilanz

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ wurden Kinder, Jugendliche und ihre Familien im ganzen Land unterstützt. Rund 2,4 Millionen junge Menschen profitierten vom Kinderfreizeitbonus. Die adressatengerechte, schnelle und unbürokratische Umsetzung wurde durch die Vielfalt der Angebote, die Bandbreite der adressierten Zielgruppen – von Kita- über Grundschulkindern, Jugendlichen und jungen Familien bis hin zu Fachkräften – sowie die unterschiedlichen Wege der Umsetzung erreicht. Man kann somit sagen, dass über die gesamte Programmlaufzeit schätzungsweise knapp 9 Millionen Menschen vom flächendeckenden Maßnahmenspektrum des Aufholpakets profitiert haben.

Die Abschlussberichte der Länder zur Umsetzung des Corona-Aufholpakets zu den Maßnahmenschwerpunkten „Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistenden, Jugendsozialarbeit und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen“ stellen die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel plausibel dar und geben einen guten Überblick über die Vielzahl der oftmals sehr kreativen und aktivierenden Maßnahmen. Die Anzahl der von den einzelnen Ländern gemeldeten Maßnahmen variiert dabei stark, da die Länder ihre Vorhaben unterschiedlich groß angelegt haben. Während einige Länder bereits einstündige Workshops als eigenständige Maßnahme definierten, lief in anderen Ländern unter dem Begriff der Maßnahme ein kompletter Themenschwerpunkt. Das spiegelt den Umsetzungsspielraum wider, den der Bund den Ländern explizit gegeben hat. Entscheidend erscheint dem Bund die Qualität der Angebote sowie die beeindruckende Zahl der erreichten Kinder und Jugendlichen. Die Länder haben innerhalb der vorgegebenen Schwerpunktthemen auch eigene – auf ihre jeweiligen länderspezifischen Bedarfe angepassten Akzente gesetzt. Mitunter haben einige Länder auch Bereiche, wie beispielsweise die Kinder- und Jugendfreizeiten und die außerschulische Jugendarbeit beziehungsweise die Kinder- und Jugendhilfe, zusammengeführt und gemeinsam betrachtet. Damit konnte auf die jeweils spezifischen Situationen vor Ort eingegangen werden; es erschwert jedoch mitunter die Vergleichbarkeit der Länderberichte.

Die Resonanz die dem Bund übermittelt wurde, war durchweg positiv. Besonders erfreulich ist, dass einige Länder ihre eigenen Programme gestartet haben und nun weiterführen – so z. B. „Startklar in die Zukunft für Kinder und Jugendliche“ in Niedersachsen oder das Corona-Aufholprogramm-Saarland: „4 Plus 1 – Soziales Lernen von Kindern und Jugend stärken“.

Festzuhalten ist, dass die Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ ihre Zielgruppen erreicht haben. Das Aufholpaket war für die Jahre 2021

und 2022 das richtige Instrument, um den Herausforderungen dieser Zeit Rechnung zu tragen. Die Belastungen der jungen Menschen wirken jedoch nach, insbesondere bei denen, die schon vor Corona unter schwierigen Bedingungen aufgewachsen sind. Die Aufgabe wird daher bleiben, alle Kinder und Jugendlichen fest im Blick zu behalten, ihre Interessen in allen Belangen mitzudenken und ihre Bedürfnisse mit Priorität zu berücksichtigen.

E. Familien und junge Menschen mit Fluchthintergrund

1. Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)

Die Zahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit steigt nach jahrelangem stetigem Rückgang seit 2022 wieder stark an. Zum Stichtag 5. April 2023 befanden sich nach Auskunft des Bundesverwaltungsamts (BVA) insgesamt 28.673 unbegleitete minderjährige Geflüchtete bzw. junge Volljährige mit Fluchthintergrund in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Vergleicht man diese Zahl mit dem Stand vom 24. Februar 2022, dem ersten Tag des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, beläuft sich der Anstieg auf mehr als 11.000. Diese Entwicklung ist jedoch nur zum Teil auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen. Nach Angaben der Länder und der Bundespolizei stammen die meisten der derzeit neu einreisenden UMA aus Syrien, Afghanistan und der Türkei. Die hohen Zugangszahlen bringen viele Kommunen an ihre Belastungsgrenzen. Es fehlt vor allem an geeigneten Unterbringungsplätzen und zugleich an Fachkräften für die Betreuung.

Das BMFSFJ steht hinsichtlich der Problematik in besonders engem Austausch mit den Ländern und führte gemeinsam mit der JFMK eine Ad-hoc-AG durch, an der auch die kommunalen Spitzenverbände sowie die BAGFW teilnahmen. Hier wird gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Das BMFSFJ lässt sich täglich vom BVA die Bestandszahlen aus der UMA-Geschäftsanwendung melden. Außerdem wird eine tägliche Verteilung von UMA ermöglicht, um besonders betroffene Bundesländer zu entlasten. Damit setzt das BMFSFJ einen der MPK-Beschlüsse vom 17. März 2022 um.

Der nächste UMA-Bericht der Bundesregierung ist für das 2. Quartal 2023 geplant. Als wesentlicher Bestandteil werden Ergebnisse aus Befragungen bei Jugendämtern und Einrichtungen sowie bei Ländern und Verbänden in den Bericht miteinfließen. Schwerpunkte sind die schulische und berufliche Integration von UMA, aber auch die Auswirkungen durch die Corona-Pandemie und die Folgen des Ukraine-Krieges.

Das Bundesjugendkuratorium, Beratungsgremium der Bundesregierung gemäß § 83 SGBV VIII, hat am 30. März 2023 den Zwischenruf „Aufbau nachhaltiger Infrastrukturen zur Sicherung der Rechte von jungen Geflüchteten“ veröffentlicht.

2. Schutz und Integration von geflüchteten Menschen

Mit der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ setzt sich das BMFSFJ seit 2016 gemeinsam mit UNICEF und einem breiten Bündnis an Partnern für den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften ein (s. für weitere Informationen www.gewaltschutz-gu.de).

Im Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften“ (DeBUG) des Paritätischen Gesamtverbandes, des Deutschen Caritasverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes und der Diakonie Deutschland sind in sieben Regionen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz in insgesamt 15 Bundesländern tätig.

Im Modellprojekt „BeSAFE – Skalierung und Vertiefung“ sollen im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) die Ergebnisse des Vorgängerprojektes zur Erarbeitung eines zielgruppenübergreifenden Konzeptes zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger in der Aufnahme- und Unterbringungspraxis verbreitet und vertieft werden. Im Rahmen des Vorgängerprojektes wurde dieses Konzept in der Aufnahme- und Unterbringungspraxis erarbeitet und erprobt (Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen).

In dem Modellprojekt „Beschwerdeverfahren für geflüchtete Kinder in Unterkünften“ von Save the Children Deutschland e. V. soll geflüchteten Kindern in Unterkünften Zugang zu internen und externen Beschwerdestellen ermöglicht werden. Im Rahmen des Projekts soll zum einen in einer Unterkunft ein kindgerechtes internes Beschwerdeverfahren entwickelt, erprobt und durch die Erstellung eines Konzeptes sowie eines „Methodenkoffers“ auch für andere Unterkünfte anwendbar gemacht werden. Zum anderen soll in einem zweiten Bundesland der Zugang für geflüchtete Kinder zu einer bestehenden externen Beschwerdestelle oder einer Interessenvertretung für Kinder verbessert werden.

Weiterhin begleitet wird die Bundesinitiative von der „Servicestelle Gewaltschutz“.

F. Demokratie und Zusammenhalt

1. Gleichwertige Lebensverhältnisse

Durch die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (Vorsitz: BMI, Ko-Vorsitze: BMFSFJ und BMEL) und die Folgearbeiten ist ein Bewusstseinswandel gelungen: Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist als wichtiger Maßstab politischen Handelns nicht mehr wegzudenken. Maßnahmen für eine gerechte Verteilung von Ressourcen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und resilienter regionaler Strukturen sind für den Zusammenhalt unseres Landes von hoher Bedeutung und auch als Prävention für künftige Krisen zu sehen. Dazu gehören u. a. die klassische Wirtschaftsförderung, aber auch die Verbesserung von sozialer Infrastruktur und Daseinsvorsorge. Ziel ist, den Menschen überall in Deutschland in allen Lebensphasen gute Lebensperspektiven und Chancen auf echte Teilhabe zu eröffnen. Das Ergebnis der Kommission ist ein Modernisierungsprogramm für Stadt und Land, unabhängig von der Himmelsrichtung, mit dem Wohlstand und Wachstum langfristig und in Zeiten des demografischen Wandels nachhaltig gesichert werden sollen.

Auch im aktuellen Koalitionsvertrag wird das Ziel der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse betont und gleichwertige Lebensverhältnisse werden als Basis für Vertrauen in die Demokratie und Zusammenhalt benannt. In diesem Zusammenhang wird gegenwärtig ein erster Gleichwertigkeitsbericht von der Bundesregierung erstellt (Federführung: BMWK, BMI). Der Gleichwertigkeitsbericht soll im 2. Quartal 2024 publiziert werden und anschließend periodisch einmal je Legislaturperiode erscheinen.

Die Interministerielle Arbeitsgruppe zum Gesamtdeutschen Fördersystem (Federführung: BMWK) setzt ihre Arbeit fort und wird die Arbeitsaufträge aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Das BMFSFJ wirkt daran weiterhin aktiv mit. Schwerpunkt dieser Legislaturperiode stellt die Weiterentwicklung des Gesamtdeutschen Fördersystems dar.

Die Daten und Texte des Deutschlandatlas (www.deutschlandatlas.bund.de) werden regelmäßig unter Mitwirkung des BMFSFJ aktualisiert. Im Sommer 2022 wurden neue Indikatoren, u. a. zum Thema erneuerbare Energien, aufgenommen und im Frühjahr 2023 werden bestehende Indikatoren aktualisiert. Darüber hinaus wird im Sommer 2023 eine Optimierung der Benutzerfreundlichkeit durchgeführt. In Form von Deutschlandkarten wird durch die Indikatoren ersichtlich, wie es um wichtige Lebensbereiche in Stadt und Land bestellt ist. Die Karten geben einen Überblick über die unterschiedlichen Lebens- und Standortbedingungen in ganz Deutschland und schaffen somit nicht nur für die Bundesregierung eine wichtige Datengrundlage für eine Politik für gleichwertige Lebensverhältnisse.

2. Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit 2015 fördert das BMFSFJ mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zivilgesellschaftliches Engagement für die Demokratie und gegen jede Form von Extremismus auf kommunaler, auf Landes- und Bundesebene.

Anfang 2020 ist das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) gestartet. Für das Bundesprogramm stehen in 2023 insgesamt 182 Millionen Euro zur Verfügung (Anstieg um 16,5 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr). Die Programmstruktur für die zweite Förderperiode gestaltet sich wie folgt:

- **Handlungsbereich Kommune: Partnerschaften für Demokratie**
Bei den Partnerschaften für Demokratie handelt es sich um lokale und regionale Bündnisse, die beteiligungsorientiert und nachhaltig passende Strategien für die konkrete Situation vor Ort entwickeln. Aktuell befinden sich rund 358 Partnerschaften für Demokratie in der Förderung.
- **Handlungsbereich Land: Landes-Demokratiezentren**
In jedem Bundesland fördert „Demokratie leben!“ die Arbeit eines Landes-Demokratiezentrens. Diese bündeln die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote (Mobile Beratung, Opfer-/Betroffenenberatung sowie Distanzierungs- und Ausstiegsberatung) und entwickeln Konzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt. Die 16 Landes-Demokratiezentren haben sich bereits in der ersten Förderperiode als die zentralen Koordinierungsstellen im Bundesprogramm etabliert. Auf Landesebene konnte so eine gut funktionierende Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur aufgebaut werden.
- **Handlungsbereich Bund: Kompetenznetzwerke und -zentren**
Auf Bundesebene wird erstmals die Arbeit von 51 zivilgesellschaftlichen Organisationen als Träger von 13 Kompetenznetzwerken und einem Kompetenzzentrum gefördert. Diese entwickeln die inhaltliche Expertise in 14 Themenfeldern (z. B. Rechtsextremismus, Antisemitismus, Hass im Netz) weiter und stellen diese bundesweit zur Verfügung.
- **Handlungsbereich Modellprojekte**
Auch in der zweiten Förderperiode von „Demokratie leben!“ werden neue und innovative Ansätze über zeitlich begrenzte Modellprojekte erprobt. Aktuell arbeiten rund 160 Modellprojekte in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Extremismusprävention (inkl. Strafvollzug) und Vielfaltgestaltung.

Die Arbeit der Projekte in diesen Handlungsbereichen wird durch verschiedene bereichsübergreifende Maßnahmen ergänzt. Hierbei handelt es sich um Forschungsprojekte, Begleit- und Unterstützungsprojekte, Projekte der wissenschaftlichen Begleitung und der Programmevaluation, die Programm-Öffentlichkeitsarbeit und die Projekte, die über den Innovationsfonds des Programms finanziert werden.

Die grundlegende Struktur von „Demokratie leben!“ wird bis 2024 beibehalten. Anpassungen und Erweiterungen zur Umsetzung des Koalitionsvertrags sowie Reaktionen auf gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen werden im Rahmen der bereits bestehenden Handlungsbereiche vorgenommen.

3. Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Das Bundeskabinett hat am 18. März 2020 entschieden, einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus einzurichten, in dem das BMFSFJ ständiges Mitglied war.

Die Ergebnisse des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sind in dem Abschlussbericht, der am 12. Mai 2021 verabschiedet wurde, dokumentiert. Darin brachte die Bundesregierung ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass die Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus nur durch einen breiten Politikansatz gelingen kann, der den Erhalt und den Schutz unserer wehrhaften Demokratie ins Zentrum rückt. Zur Erfüllung dieser Kernaufgabe bedarf es eines starken Staates und einer lebendigen Zivilgesellschaft mit starken Bürgerinnen und Bürgern, die extremistischem, antisemitischem oder rassistischem Gedankengut keinen Platz einräumen und diesem couragiert entgegenzutreten. Eine Politik gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus benötigt die Unterstützung der gesamten Gesellschaft und erfordert ausgeprägtes, unermüdliches und nachhaltiges zivilgesellschaftliches Engagement, aber auch konsequent handelnde, starke Sicherheitsbehörden.

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 20. Legislaturperiode wurde festgelegt, dass die Maßnahmen des Kabinettausschusses angepasst und weiterentwickelt werden. Eine wichtige Maßnahme ist der Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), der beim Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) angesiedelt ist und im aktuellen Koalitionsvertrag Erwähnung findet. Mit ihm wurde der Grundstein für ein dauerhaftes Monitoring von Diskriminierung und Rassismus in Deutschland gelegt. Ein erster Meilenstein auf dem Weg zu einer regelmäßigen Berichterstattung, die evidenzbasierte

Aussagen über Ausmaß, Ursachen und Folgen von Rassismus in Deutschland ermöglicht, bestehende Lücken füllt und Handlungsempfehlungen gibt, war die Veröffentlichung der Auftaktstudie „Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?“ im Mai 2022. Der erste Monitoringbericht soll im Jahr 2023 (Spätsommer/Herbst) mit dem Themenschwerpunkt Rassismus und Gesundheit erscheinen.

Im Rahmen des NaDiRa erfolgen zahlreiche Kooperationen bzw. sind vorgesehen – u. a. mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie mit der Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus.

4. Demokratieförderungsgesetz

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass die Bundesregierung „zur verbindlichen und langfristig angelegten Stärkung der Zivilgesellschaft [...] bis 2023 nach breiter Beteiligung ein Demokratieförderungsgesetz einbringen“ möchte. Zur Umsetzung dieses Vorhabens begannen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Frühjahr 2022 mit dem Beteiligungsprozess. Mehr als 200 Dachverbände und Fachorganisationen von bundesweiter Bedeutung sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wurden eingeladen, Stellungnahmen abzugeben und sich mit Bundesministerin Lisa Paus und Bundesministerin Nancy Faeser über ein vom BMFSFJ und BMI erarbeitetes Diskussionspapier zum Gesetzesvorhaben auszutauschen. Nach dieser Fachkonferenz begann das reguläre Gesetzgebungsverfahren.

Das BMFSFJ und das BMI erarbeiteten im Sommer 2022 gemeinsam einen Referentenentwurf. Hierbei wurden die übermittelten Ausführungen und Ideen aus der Zivilgesellschaft – soweit rechtlich möglich und fachlich sinnvoll – berücksichtigt. Über den Inhalt des Referentenentwurfs und den Stand des Verfahrens wurde die Zivilgesellschaft im Herbst 2022 im Rahmen einer Videokonferenz informiert. Darüber hinaus wurde sie im Rahmen des regulären Gesetzgebungsverfahrens erneut beteiligt.

Am 14. Dezember 2022 beschloss das Bundeskabinett den Entwurf eines Demokratieförderungsgesetzes. Das parlamentarische Verfahren wurde eingeleitet und im Februar 2023 der erste Durchgang im Deutschen Bundesrat abgeschlossen. Nach der ersten Lesung im Deutschen Bundestag wurde der Gesetzentwurf im Frühjahr 2023 an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Dort wird er derzeit beraten. Nach wie vor verfolgt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf das Ziel, einen wirkungsvollen Beitrag zur verbindlichen und längerfristig angelegten Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung zu leisten.

5. Mehrgenerationenhäuser

Im Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ (2021 bis 2028) werden aktuell bundesweit rund 530 Mehrgenerationenhäuser vom BMFSFJ gefördert. Zwei Drittel aller Mehrgenerationenhäuser liegen in strukturschwachen Regionen. Rund 20 Prozent der Häuser befinden sich in kommunaler Trägerschaft, die übrigen werden von freien Trägern betrieben. Mithilfe von fast 30.000 freiwillig Engagierten, und in Zusammenarbeit mit mehr als 11.000 Kooperationspartnerinnen und -partnern aus Kommunalpolitik und -verwaltung, haben die Mehrgenerationenhäuser 2022 mehr als 30.000 Angebote für über 53.000 Menschen erbracht; davon waren gut 59 Prozent intergenerativ. Rund 12 Prozent der Angebote wurden digital durchgeführt.

Im BMBF-finanzierten Sonderschwerpunkt „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“ werden 2023 weiterhin bundesweit rund 170 Mehrgenerationenhäuser gefördert.

Zur Umsetzung des Projekts „MGH – gemeinsam & engagiert mit Kindern & Jugendlichen“ im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ siehe Kapitel C.

Weitere Informationen zum Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ und zur Arbeit der Mehrgenerationenhäuser sind unter www.mehrgenerationenhaeuser.de zu finden.

6. Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel

Langfristig die Lebensqualität aller Generationen in den unterschiedlichen Regionen zu sichern und die Folgen des demografischen Wandels zu gestalten, ist Ziel des Modellprojekts „Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel“ (ZWK). Das BMFSFJ fördert das Projekt von 2021 bis 2024. Die ZWK unterstützt 40 Landkreise, Städte und Gemeinden dabei, „demografiefest“ zu werden. Ziel des Projekts ist es, gemeinsam mit ausgewählten Kommunen Strategien zu entwickeln, um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. Im Fokus steht dabei auch eine aktive Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. So werden in vielen der teilnehmenden Kommunen Jugendbefragungen oder eigene Zukunftswerkstätten mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchgeführt. Zentral sind dabei Fragen nach eigenen Orten bzw. Freizeitangeboten für Jugendliche oder Mobilität im ländlichen Raum.

Darüber hinaus steht allen interessierten Kommunen in Deutschland ein digitales Tool zur Verfügung. Mit der sogenannten DAKS – Demografieassistenz für kommunale Strategien – können Kommunen eine fünfschrittige Systematik hin zu einer Demografiestrategie eigenständig

durchlaufen (<https://www.zukunftswerkstatt-kommunen.de/daks>).

Um für alle Generationen in allen Lebensphasen und für die Wirtschaft attraktiv zu bleiben oder attraktiver zu werden, sind insbesondere in strukturschwachen Regionen innovative Lösungen vor Ort gefragt. Die ZWK unterstützt die teilnehmenden Kommunen mit Beratungsteams dabei, diese Lösungen zu finden und umzusetzen. Ein Schwerpunkt des Modellprojektes liegt dabei auch auf der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Element einer attraktiven Kommune und für ein vielfältiges und intaktes Miteinander. Das Projekt soll auch konkrete Halte- und Anziehungsfaktoren entwickeln und helfen, die kommunale Identität zu stärken. Weitere Informationen finden sich unter <https://www.zukunftswerkstatt-kommunen.de>.

7. Muslimische und alevitische Wohlfahrtspflege

Nach einer Hochrechnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz (DIK) bilden die Muslime nach den katholischen und evangelischen Christ*innen mit etwa 4,5 bis 5 Millionen Menschen (5 bis 6 Prozent) die drittgrößte Gruppe der Gläubigen in Deutschland. Mit diesen Zahlen verbunden ist ein Bedarf an religions- und kultursensiblen Leistungen der Wohlfahrtspflege für Musliminnen und Muslimen und Alevitinnen und Aleviten.

Auf Basis der Empfehlungen der Deutschen Islamkonferenz (DIK) im November 2015 fördert das BMFSFJ zwischen 2017 und 2021 mit dem „Empowermentprojekt zur Wohlfahrtspflege mit den DIK-Verbänden“ die muslimische einschließlich alevitische Wohlfahrtspflege. Das erfolgreiche Projekt diene dem Wissenstransfer und der Stärkung der Teilhabechancen muslimischer und alevitischer Verbände und Organisationen an der Erbringung sozialer Leistungen.

Die Etablierung nachhaltiger Strukturen in den Verbänden, die Kooperation mit externen Partnern, die Digitalisierung und Kommunikation in der Öffentlichkeit sind positiv zu werten. Es gibt mittlerweile qualifizierte Angebote der muslimischen Träger vor Ort, sodass eine tatsächliche Teilhabe am Wohlfahrtspflegesystem möglich ist. Die muslimischen und alevitischen Akteure wurden mit der weiteren fachlichen Beratung und Unterstützung des ISS e. V. 2022 in der Schaffung von Voraussetzungen für eine Verstetigung der Arbeit und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse unterstützt. Dazu dient auch das gemeinsam von den muslimischen einschließlich alevitischen Verbänden entwickelte Projekt „Kultur- und religionssensible Wohlfahrtspflege – Erprobung praktischer Teilhabe am Beispiel Seniorenarbeit/-hilfe“, welches zunächst bis zum 31. Dezember 2022 gelaufen ist. Aufbauend auf den Erkenntnissen aus diesem Projekt wird das Wissen zu Seniorenarbeit in den muslimischen Verbandsstrukturen im Rahmen einer

weiteren Förderung des BMFSFJ 2023 bis 2024 weiter aufgebaut und vertieft. Nach Abstimmung zwischen den partizipierenden Verbänden und dem Fachreferat im BMFSFJ übernimmt nun der Sozialdienst muslimischer Frauen (SmF) die Koordination der teilnehmenden Verbände. Deren Teilprojekte bilden ein breites Themenspektrum innerhalb des Feldes der Seniorenarbeit ab und befördern u. a. die Weiterbildung ehrenamtlicher Gemeindemitglieder, die Vernetzung beteiligter Akteure, die soziale Teilhabe von Seniorinnen und Senioren oder deren körperliche Aktivität.

8. Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“

Im Oktober 2021 wurden die Ergebnisse einer zweiten programmbegleitenden Wirkungsanalyse des Patenschaftsprogramms „Menschen stärken Menschen“ vorgestellt. Die Evaluation belegt die Wirkungen des Programms auf vielfältige Weise: So fördert „Menschen stärken Menschen“ den gesellschaftlichen Zusammenhalt und unterstützt nachhaltig Engagementstrukturen auf lokaler Ebene. Zudem hat das Bundesprogramm die individuellen Teilhabechancen vieler tausend Menschen entscheidend verbessert, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligenden Lebenssituationen. Seit Beginn des Programms Anfang 2016 konnten bereits über 197.000 Patenschaften (Stand: 02/2023) gestiftet werden.

Daneben fördert das BMFSFJ seit 2008 mit dem Programm „Aktion zusammenwachsen“ bürgerschaftliches Engagement in Patenschafts- und Mentoringprojekten, insbesondere für junge Migrantinnen und Migranten (auch mit Fluchthintergrund) und regt die Gründung neuer Projekte an. Das Programm trägt zur Vernetzung auf allen Ebenen in diesem Bereich bei und führt dazu u. a. Fachtagungen durch. Im Herbst 2023 ist ein Bundesfachkongress geplant, der auf das „Bündnis für die junge Generation“ Bezug nimmt.

9. Engagementstrategie des Bundes

Gemäß Koalitionsvertrag soll in der laufenden Legislaturperiode eine neue Engagementstrategie des Bundes aufgelegt werden. Die Bundesregierung will so den aktuellen Herausforderungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements angemessen Rechnung tragen, um Engagement noch besser zu ermöglichen. Die alte Engagementstrategie stammt aus dem Jahr 2010.

Die Strategie wird in enger Abstimmung mit der Zivilgesellschaft erarbeitet, relevante Themenschwerpunkte, die in Bundeszuständigkeit liegen, werden im Beteiligungsprozess gemeinsam identifiziert. Eine zentrale Rolle soll dabei der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) zukommen; auch das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) und der BT-Unterausschuss Bürgerschaftliches Engagement wollen den Prozess konstruktiv

begleiten. Auch eine Einbindung der für Engagement zuständigen Ressorts auf Landesebene ist gewährleistet.

Der Beteiligungsprozess ist auf dem Deutschen EngagementTag am 1. Dezember 2022 von Bundesministerin Lisa Paus gestartet worden. Die DSEE hat unter www.zukunft-des-engagements.de eine niedrighschwellige Möglichkeit für alle Interessierten eröffnet, Vorschläge und Ideen einzubringen. Weitere Beteiligungsformate erfolgen sukzessive. Ziel ist es, die Engagementstrategie bis Ende 2024 zu verabschieden.

Anlage 2

25. / 26. Mai 2023

Protokollnotiz des Landes Bayern zu

TOP 5.2:

Die Anliegen, Kindern bessere Bedingungen des Aufwachsens und soziale und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche weiter zu befördern sowie Kinderarmut zu senken, werden von Bayern unterstützt. Aus Sicht des Freistaats Bayern ist die Erreichung dieser Ziele durch Einführung einer Kindergrundsicherung, auch wie sie nach bisher vorliegenden Informationen geplant ist, jedoch fraglich. Echte Verbesserungen und Vereinfachungen sind dadurch nicht zu erwarten – weder für Familien und Kinder noch für vollziehende Behörden. Der pauschalen Begrüßung der Einführung der Kindergrundsicherung kann sich Bayern daher nicht anschließen.

Es kommt vor allem auf zwei Punkte an: Entscheidend ist die zügige Neubemessung des Existenzminimums für Kinder, das ist der Hebel, um deren Teilhabe zu stärken. Zugleich muss die Digitalisierung für bürokratieärmere Zugänge zu Leistungen genutzt werden. Diese Verbesserungen können einfacher im bestehenden System umgesetzt werden.

Für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern müssen sich Familien auf eine gute Infrastruktur und qualifizierte Angebote für Kinder und Jugendliche stützen können. Dies sind gesetzlich geregelte Daueraufgaben, unabhängig von der beabsichtigten Einführung der Kindergrundsicherung. Hier ist auch weiterhin hohes Engagement gefordert. Der Freistaat Bayern trägt mit seinen Leistungen viel zu guten Rahmenbedingungen für Familien bei.

Anlage 3

**Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur Erziehung (HzE)
begegnen –
gemeinsame Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen
erforderlich**

Ergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe Fachkräftebedarf und -sicherung im Bereich
Hilfe zur Erziehung (HzE)

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Ausgangssituation und Bedarf.....	3
3.	Arbeitsprozess der länderoffenen AG	4
4.	Strategische Handlungsfelder	6
4.1.	Interesse für den Beruf wecken.....	7
4.1.1.	Berufsorientierungsangebote für Schüler/innen mit Fokus auf die sozialpädagogischen Berufsgruppen und deren Einsatzmöglichkeiten in den HzE und der öffentlichen Jugendhilfe bereitstellen.....	7
4.1.2.	Kooperationen mit Hoch- und Fachschulen ausbauen und intensivieren	9
4.2.	Zugänge zur Ausbildung öffnen	10
4.2.1.	Attraktivität der Ausbildung zum/zur Erzieher/in durch Vergütung steigern	11
4.2.2.	Durch Aufwandsentschädigungen für (Pflicht-)Praktika Ausbildungserfolg sichern	11
4.2.3.	Das Ausbildungs- und Studienangebot bedarfsgerecht ausbauen und weiterentwickeln	12
4.2.4.	Sichtbarkeit der HzE sowie des ASD in den sozialpädagogischen Ausbildungs- und Studiengängen erhöhen	14
4.2.5.	Die pandemiebedingten, befristeten BAföG-Regelungen zum Einkommen aus Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen verstetigen.....	15
4.3.	Praxis unterstützen.....	16
4.3.1.	Ausbildende Arbeitgeber im HzE-Bereich finanziell unterstützen.....	16
4.3.2.	Trägerübergreifende Einarbeitungs- und Qualifizierungskonzepte implementieren	17
4.4.	Zugänge zum Berufsfeld öffnen.....	18
4.4.1.	(Quer-)Einstiege in das Berufsfeld ermöglichen und durch Qualifizierung begleiten.....	18
4.4.2.	Das Potential ausländischer Fachkräfte erschließen.....	20
4.5.	Attraktivität des Berufsfelds erhöhen	22
4.5.1.	Vergütung verbessern, moderne Arbeitszeitmodelle (weiter-)entwickeln , Aufstiegschancen und Durchlässigkeit sicherstellen.....	22
4.5.2.	Personalausstattung des ASD sichern und Arbeitsbedingungen verbessern	23
4.6.	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	25
4.6.1.	Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe jenseits von Kita sichtbar und deren gesellschaftspolitischen Auftrag transparent machen	25
5.	Fazit	26
5.1.	Forderungen an den Bund	27
5.2.	Empfehlungen für die Länder.....	28
5.3.	Weitere zu beteiligende Akteure	28
6.	Ausblick.....	29

1. Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) hat in ihrer Sitzung am 15./16. September 2022 einstimmig beschlossen, den Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den Hilfen zur Erziehung (HzE) in einer länderoffenen Arbeitsgruppe (AG) unter Federführung des Landes Berlin zu erörtern. Diese AG wurde lt. Beschluss beauftragt, der AGJF im März 2023 einen Beschlussvorschlag zu möglichen Maßnahmen vorzulegen, mit denen auf die Herausforderungen des Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in den HzE reagiert werden kann. Das vorliegende Dokument bildet das Ergebnis dieser länderoffenen AG ab.

Grundsätzlich kann vorangestellt werden: Der Fachkräftebedarf in den HzE wird von allen Ländern als akut beschrieben. In allen Ländern wurden und werden bereits Maßnahmen entwickelt und implementiert, die auf die Deckung des Fachkräftebedarfs abzielen, auch wenn sich die Herangehensweisen im Einzelnen unterscheiden. Daher hat es sich die AG zur Aufgabe gemacht, entlang programmatischer Ziele und Handlungsfelder besonders geeignete Maßnahmen in einer einheitlichen Systematik abzubilden. Diese Maßnahmenbeschreibungen haben empfehlenden Charakter und sind nicht als abschließend zu verstehen. Vielmehr sollen sie als Anregung im Sinne struktureller Rahmungen verstanden werden, die durch die jeweiligen Akteure vor Ort an die dort geltenden Bedingungen anzupassen und zu konkretisieren sind.

Es besteht Einvernehmen darin, dass es der Bemühungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene bedarf, um die Fachkräftesituation in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und den HzE im Besonderen zu konsolidieren. Die öffentliche und die freie Jugendhilfe sind dabei als Verantwortungsgemeinschaft zu verstehen. Darüber hinaus gehören z.B. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die hoch- und fachschulischen Aus- sowie die Fort- und Weiterbildungseinrichtungen zu den einzubindenden Akteuren, mit denen in diesem Kontext die Vernetzung weiter zu vertiefen sein wird.

2. Ausgangssituation und Bedarf

Derzeit liegt keine konsistente Datengrundlage zu aktuellen und prognostischen Fachkräftebedarfen in den HzE in den Ländern und Kommunen vor. Unvorhersehbare Dynamiken im Feld (wie z.B. der Zugang von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten¹) und regional sehr unterschiedlich ausgestaltete Strukturen erschweren die Bedarfseinschätzung. Jedoch lässt sich die Entwicklung der HzE als im Umfang sowohl der bereitgestellten Hilfen als auch des vorgehaltenen Personals in den vergangenen Jahren deutlich gewachsenes Arbeitsfeld² wie folgt skizzieren: Die Anzahl der bundesweit bewilligten HzE³ (ohne Erziehungsberatung) stieg zwischen 2014 und 2020 von 584.810 um knapp 17 % auf 683.326 an. Im gleichen Zeitraum sind bundesweit deutliche Ausweitungen von

¹ Im weiteren Dokument wird die Abkürzung UmA - Unbegleitete minderjährige Ausländer genutzt.

² Forschungsverbund TU Dortmund/DJI: KomDat 03/2022, S. 12.

³ Forschungsverbund TU Dortmund/DJI: KomDat 03/2022, S. 5.

Stellen in den HzE um knapp 33%⁴, im Bereich der Inobhutnahme um 42,19%, in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD)⁵ der Jugendämter um 29% zu verzeichnen.

Trotz dieses dynamischen Zuwachses im Personalbestand gibt es aus dem Feld übereinstimmende Rückmeldungen zur herausfordernden Fachkräftesituation, die eine Befassung mit der Thematik der Fachkräftegewinnung und -bindung erfordern. Im Rahmen der länderoffenen AG wurden die Länder um Bedarfseinschätzungen gebeten (vgl. Pkt. 3). Diesbezüglich gab es von einigen Ländern Hinweise darauf, dass differenzierte quantitative Einschätzungen nicht getroffen werden können. Qualitative Einschätzungen erfolgten vor allem auf Grundlage von Rückmeldungen durch Jugendämter, freie Träger und Verbände. Diese Rückmeldungen verdeutlichen, dass der akute Fachkräftebedarf in den HzE und im ASD auf allen Ebenen bestätigt wird, aber aufgrund der Gegebenheiten im Feld aktuell kaum zu quantifizieren ist. In dem Kontext wurde in der AG erörtert, dass eine länderübergreifend formulierte Empfehlung für die methodische Ausgestaltung derartiger prognostischer Berechnungen des Fachkräftebedarfs in den HzE von Vorteil wäre, sofern sie die unterschiedlichen Strukturen in den Ländern berücksichtigt (s. Punkt 5.1).

Dabei wird der Bedarf an Fachkräften (Fk) sowohl aktuell als auch perspektivisch als am größten in den Bereichen Inobhutnahme/Krisenplätze und stationäre Hilfen zur Erziehung (HzE) eingeschätzt (vgl. Punkt 3). Als Zielgruppen mit den aktuell und perspektivisch größten angenommenen Platzbedarfen schätzen die Länder Kinder- und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf sowie UmA ein. Darüber hinaus wird für Kinder- und Jugendliche mit Eingliederungsbedarf ein erheblicher Bedarf formuliert. Teils stark schwankende Bedarfslagen (umA) erschweren eine generelle Einschätzung.

Auch die Jugendämter, insbesondere die ASD, sehen sich mit Herausforderungen im Bereich Personalgewinnung und -bindung konfrontiert – insbesondere hohe Fluktuationsbewegungen und ein bevorstehender Generationswechsel erfordern eine Auseinandersetzung.

Alle Überlegungen zu Handlungsstrategien müssen darüber hinaus auch den Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die für Teilbereiche vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen, um der „Konkurrenzsituation“ um Fachkräfte Rechnung zu tragen. Die vielfältigen Zugänge, Aufgaben und Entwicklungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe können zugleich als ein herauszustellender Faktor der Attraktivität des Arbeitsfeldes gesehen werden.

3. Arbeitsprozess der länderoffenen AG

Die länderoffene AG kam im Zeitraum von Oktober 2022 bis Februar 2023 zu insgesamt sechs digitalen Sitzungen zusammen. Neben den jeweilig zuständigen Landesministerien waren auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), das Bundesministerium für Familie,

⁴Personal HzE (überwiegender Arbeitsbereich §§ 27-32, 34-35 SGB VIII): Ausweitung des Personals im genannten Zeitraum von 86.797 auf 115.305 Personen bzw. 64.247 auf 83.857 VZÄ (+30,5 %). Personal Inobhutnahme (für 2018 und 2020 auch vorläufige ION gem. § 42 a SGB VIII): Ausweitung von 2356 auf 3350 Personen bzw. 1717 auf 2516 VZÄ (+46,5 %). Bereich ASD: Ausweitung von 13.335 auf 17.237 Personen bzw. 11904 auf 15100 VZÄ (+ 26,9 %). Quelle: Datenzusammenstellung des Forschungsverbund TU Dortmund/DJI auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik, Stand Februar 2023

⁵ Regional abweichende Bezeichnungen sind bspw. Kommunaler (KSD) oder Regionaler Sozialer/Sozialpädagogischer Dienst (RSD) o. Bezirkssozialdienst (BSD).

Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie mit dem Deutschen Städtetag auch ein kommunaler Spitzenverband vertreten.

Um sich der Thematik zu nähern und die Ausgangslage abzubilden, wurden zunächst mittels eines Kurzfragebogens Einschätzungen der Länder eingeholt. Dabei wurden abgebildet:

- 1) Einschätzungen zur Bedarfslage (vgl. Pkt. 2)
- 2) Sachstand der in Umsetzung befindlichen Maßnahmen der Fk-Gewinnung und -bindung
- 3) Hinweise auf zu ergreifende Maßnahmen der Fk-Gewinnung und -bindung

Die Abbildung der in Umsetzung befindlichen und auch der zusätzlich erforderlichen Maßnahmen erfolgte anhand programmatischer Ziele, aus denen sich sechs strategische Handlungsfelder ergeben. Dabei wird bei der Struktur der Handlungsfelder die Chronologie der Berufsbiographie von (zukünftigen) Fachkräften als Referenz herangezogen – vom ersten Interesse, diesen Berufsweg einzuschlagen, bis zur Attraktivitätssteigerung des Berufsfeldes, die primär auf die Bindung erfahrener Fachkräfte abzielt.



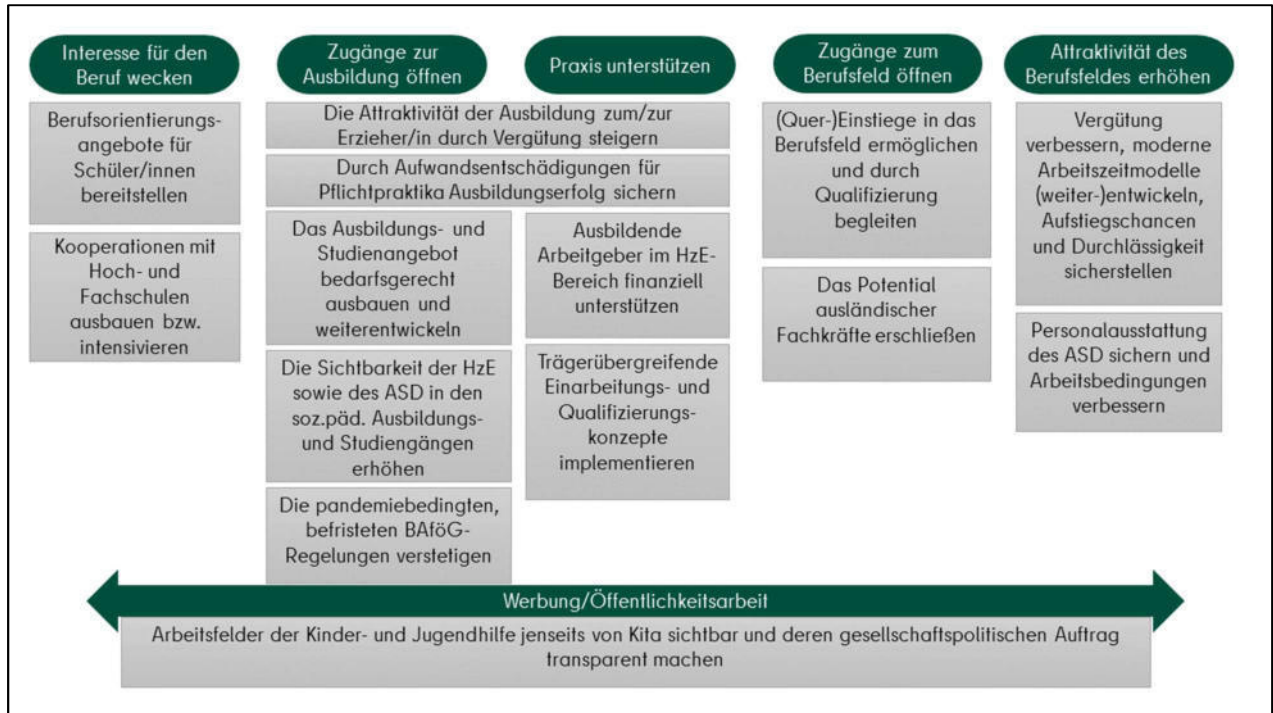
Entlang dieser Handlungsfelder wurden auf der Basis dieser Abfrageergebnisse in den folgenden Sitzungen die Maßnahmen geclustert, priorisiert sowie Empfehlungen für deren konzeptionelle Ausgestaltung definiert.

In der letzten Sitzung wurden die erarbeiteten Maßnahmen in einer Gesamtschau betrachtet und die Struktur des hiermit vorgelegten Dokumentes abgestimmt.

Allen Beteiligten gilt der Dank für die strukturierte und konstruktive Mitwirkung.

4. Strategische Handlungsfelder

Es besteht Konsens darüber, dass die Deckung des Fachkräftebedarfs in den HzE mittel- und langfristig nur gelingen kann, wenn die Gesamtstrategie verschiedene, einander ergänzende Handlungsfelder umfasst. Für die o.g. insgesamt 6 Handlungsfelder werden folgende besonders geeignete Maßnahmen skizziert:⁶



Die folgenden Maßnahmenbeschreibungen bilden in einer wiederkehrenden Systematik und in tabellarischer Form folgende Aspekte ab:

- Strategisches Handlungsfeld
- Maßnahmenbezeichnung
- Zuordnung der Zuständigkeit insbesondere für die Steuerung gemäß der Ebenen Bund, Land, Kommune, wobei sich die Maßnahmen sowohl an öffentliche als auch freie Träger richten
- Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Ziel(e) der Maßnahme
- Empfehlungen für die Ausgestaltung
- Umsetzbarkeit (kurz-, mittel-, langfristig⁷)
- Good-Practice

⁶ Einige der im Folgenden abgebildeten Maßnahmen sind nicht ausschließlich nur einem Handlungsfeld zuzuordnen. Aus Gründen der Vereinfachung werden die Maßnahmenbeschreibungen nur einem Handlungsfeld zugeordnet.

⁷ Hinsichtlich der Einordnung der Maßnahmen auf ihre zeitliche Umsetzbarkeit soll sich an dieser Stelle am Zeitpunkt des Beginns der Umsetzung (und nicht an der darauf zeitversetzt zu erwartenden Wirkung) orientiert werden. Dabei wird folgendes grobe Zeitraster angenommen: kurzfristig: sofort umsetzbar, mittelfristig: Umsetzung in ca. 1-3 Jahren, langfristig: Umsetzung in mehr als 3 Jahren und später.

4.1. Interesse für den Beruf wecken

Das erste strategische Handlungsfeld umfasst Maßnahmen, die zunächst auf die nachhaltige Gewinnung von Ausbildungs- und Studieninteressierten abzielen. Es gilt, Personen bei der Entscheidung für die Aufnahme einer Ausbildung bzw. eines Studiums in einem für die HzE relevanten sozialpädagogischen Beruf⁸ zu unterstützen. Dafür sind diesen Personengruppen zum Zwecke einer fundierten Berufswahlentscheidung geeignete Informations- und Erprobungsangebote zugänglich zu machen. Dies reicht in einem gestuften Herangehen von der Bereitstellung von Informationsmaterial über die Berufsgruppen und das Arbeitsfeld über eine Erkundung in authentischen Kontexten bis hin zu ersten praktischen Erprobungen. Dabei sind Schüler/innen der höheren Klassen der allgemeinbildenden Schulen als Zielgruppen ebenso einzubinden wie Studienabbrechende anderer Fachrichtungen. Gleichzeitig sind in diesem strategischen Handlungsfeld strukturelle Maßnahmen an den Fach- und Hochschulen verortet. Diese zielen darauf ab, bei den in Ausbildung bzw. in Studium befindlichen Personen mittels geeigneter Formate bereits während der Ausbildung bzw. des Studiums Interesse explizit für den (späteren) Einsatz im Arbeitsfeld HzE und der öffentlichen Jugendhilfe zu wecken und darauf angemessen vorzubereiten.

4.1.1	Beratungs- und Berufsorientierungsangebote für Schüler/innen mit Fokus auf die sozialpädagogischen Berufsgruppen und deren Einsatzmöglichkeiten in den HzE und der öffentlichen Jugendhilfe bereitstellen
a) Zuständigkeit	Umsetzung: Länder/Kommunen unter aktivem Einbezug der freien Träger und Wohlfahrtsverbände Förderung: Bund (z.B. über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gem. § 48 SGB III)
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Bereitstellung von Angeboten für zukünftige Schulabsolvent/innen, die ermöglichen ▪ das Spektrum der sozialpädagogischen Berufe und ▪ deren Einsatzmöglichkeiten insbesondere in den HzE und der öffentlichen Jugendhilfe und ▪ die unterschiedlichen Zielgruppen der Angebote und Hilfen in verschiedener Hinsicht kennenzulernen

⁸ Hierzu zählen insbesondere die Berufsgruppen des/der staatlich anerkannten Erzieher/in (Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik gem. Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz) und des/der staatlich anerkannten Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in (Bachelor-Abschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften).

c) Zielstellung	Schüler/innen⁹ ▪ lernen die sozialpädagogischen Berufe als Berufe mit Zukunft kennen ▪ sind sich der (Ausbildungs-)Anforderungen und der Besonderheiten der Arbeit in diesem Berufsfeld und der Vielfalt insbesondere innerhalb der Tätigkeitsfelder HzE und der öffentlichen Jugendhilfe bewusst (Zielgruppen, Aufgaben, Rollen u.a.) ▪ können das Berufsfeld erkunden und sich in diesem praktisch erproben ▪ können für eine inhaltliche Vertiefung und zur Entscheidungsfindung Berufsberatungsangebote in Anspruch nehmen ▪ treffen auf dieser Grundlage eine fundierte Berufswahlentscheidung
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	▪ Prozess gestuft über mehrere Schuljahre anlegen, z.B. (1) Bereitstellung berufskundlicher Informationen über die Berufe, (2) Berufsfelderkundung, (3) vertiefte Praxiserfahrung ▪ Eltern einbeziehen ▪ Peer-Ansatz nutzen ▪ Ausbildungseinrichtungen (Fach- und Hochschulen) und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als authentische (Lern-) Orte aktiv beteiligen ▪ In die Berufsorientierungs- und Berufsberatungsstruktur der jeweiligen Region einbinden ▪ Generalistik der Ausbildungen und Vielfältigkeit der Einsatzmöglichkeiten transportieren, gleichwohl insbesondere konkrete Beispiele für Tätigkeitsfelder in den HzE nutzen.
e) Umsetzbarkeit	mittel-/langfristig
f) Good-Practice	HE: Umsetzung einer Kampagne (u.a. mit berufsorientierenden Maßnahmen) zum Beruf der Erzieher/in: „Tausend Rollen, Dein Job!“ https://www.tausendrollen-deinjob.de/aktionen/escape-room HE: Angebot von „Fachkräftecamps“ als einwöchiges Berufsorientierungsformat zu Gesundheits- und Sozialberufen: https://www.fachkraeftecamps.de/ HE: Informationsveranstaltungen für Beratungsfachkräfte der Jobcenter/BA (Stärkung der Beratung von Interessierten zum Einstieg in eine Ausbildung zur/m Erzieherin/Erzieher) BY: Berufsberatung als Theaterprojekt: https://www.herzwerker.de/fuer-fach-und-lehrkraeffe/theaterprojekt/

⁹ sowie auch weitere Zielgruppen wie Studienabbrechende und Personen in beruflicher Neuorientierung

4.1.2	Kooperationen mit Hoch- und Fachschulen ausbauen und intensivieren
a) Zuständigkeit	Länder sowie Kommunale Ebene (Jugendämter, freie Träger) Wohlfahrtsverbände
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Ausbau von Kooperationen zwischen Praxis und Hochschulen/ Fachschulen, um im Rahmen unterschiedlicher, einander ergänzender Formate eine engere Vernetzung zwischen den Akteuren zu erzielen, die Auszubildenden und Studierenden Praxisbegegnungen in den HzE und der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen
c) Zielstellung	▪ Studierende der Fach- bzw. Hochschulen erleben im Rahmen ihres Studiums über die berufspraktischen Anteile (Praktika) hinaus Praxisbegegnungen und entwickeln auf dieser Grundlage konkrete Vorstellungen zu Berufsperspektiven in den Feldern HzE bzw. öffentliche Jugendhilfe ▪ Studierende sind nach Abschluss ihres hoch- bzw. fachschulischen Studiums bzw. ihrer Ausbildung über die Arbeitsfelder und Zielgruppen der HzE und der öffentlichen Jugendhilfe informiert und kennen perspektivische Einsatzmöglichkeiten in diesen Feldern ▪ Kontakte zwischen Praxis (öffentliche und freie Träger) und Hochschule werden auch hinsichtlich Praxisforschungsvorhaben/ empirischer Praxisbegleitung und Erreichbarkeit/Kommunikation gestärkt

d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	▪ Schaffung von Praxisbegegnungen im Rahmen des Studiums beispielsweise durch - Nutzung der Expertise von Praktiker/innen im Rahmen von Gastvorträgen - Übernahme von kontinuierlichen Lehraufträgen von Praktiker/innen in den Studiengängen um authentische Perspektiven in der Ausbildung zu verankern (ggf. finanzielle Unterstützung von Lehraufträgen, Bereitstellung von Informationsmaterialien) - Ermöglichung von Exkursionen in die Praxis im Rahmen von Lehrveranstaltungen bzw. Integration von handlungsfeldspezifischen Präsentationen durch Praxisvertretungen in Lehrveranstaltungen - Verzahnung von Lehre und Praxis durch Tätigkeit von Praktiker/innen in gewissem zeitlichem Umfang an der Hochschule in Lehre und Forschung - Durchführung von Kooperationsveranstaltungen wie z.B. Praxismessen auf Hoch-/Fachschulebene ▪ Prüfung der angemessenen curricularen Verankerung der Bereiche HzE sowie der öffentlichen Jugendhilfe in den Studien- und Ausbildungsgängen entsprechend der fachlichen Referenzgrundlagen (z.B. Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0, Rahmenlehrplan für die Ausbildung zur Erzieher/in) im Rahmen der (berufsrechtlichen) Prüfung von Ausbildungs-/Studiengängen
e) Umsetzbarkeit	mittelfristig
f) Good-Practice	NI: Umsetzung einer Ringvorlesungen HzE/Pflegekinderwesen mit Jugendämtern an Hochschulen: https://soziales.niedersachsen.de/download/125267 NRW: Angebot eines Online-Kurs Interdisziplinärer Kinderschutz als Kooperation zwischen Hochschule und Landesministerium: https://psg.nrw/interdisziplinärer-kinderschutz/begrueessung/ NRW: Kooperationsprojekt im Bereich Hochschullehre „Uni meets Practice“ Universität Duisburg-Essen/ Jugendamt Stadt Essen Weitere Beispiele auf der Website der BAGLJÄ unter: https://www.personal-gewinnen-und-bindende.de/de/personalgewinnung/schnittstellen-ausbildungsstaetten-und-jugendaemter/

4.2. Zugänge zur Ausbildung öffnen

Das zweite strategische Handlungsfeld sieht Maßnahmen vor, die darauf abzielen, einer möglichst breiten Gruppe von Personen den Zugang zu Ausbildung bzw. Studium in den sozialpädagogischen Berufen zu ermöglichen. Intendiert sind hier sowohl qualitative (wie z.B. das Erreichen neuer

Zielgruppen durch flexiblere Studienformate) als auch quantitative Ansätze (wie z.B. den bedarfsgerechten Ausbau von Ausbildungs- und Studienkapazitäten). Mehrere der Maßnahmen sehen grundsätzliche strukturelle Überlegungen vor, die zumeist auf der Ebene der Länder angesiedelt sind, jedoch eine unbedingte Einbeziehung der Bundesebene erfordern. Parallel dazu sind die Maßnahmen 4.2.3-4.2.5 verknüpft zu betrachten und als gemeinsame Initiative „Stärkung der Infrastruktur für den sozialpädagogischen Bereich“ auch auf Bundesebene zu erörtern.

4.2.1	Attraktivität der Ausbildung zum/zur Erzieher/in durch Vergütung steigern
a) Zuständigkeit	Schulgeldfreiheit: Länder Ausbau der praxisintegrierten Ausbildung: Länder, ggf. Bund (Förderung)
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	▪ flächendeckende Schulgeldfreiheit für die fachschulische Ausbildung zum/zur Erzieher/in ▪ Ausbau der praxisintegrierten Ausbildung
c) Zielstellung	▪ Die Attraktivität der Ausbildung wird erhöht ▪ Durch die Vergütung der praxisintegrierten Ausbildung wird es weiteren Personengruppen (z.B. ohne BAföG/AFBG¹⁰-Anspruch, berufliche Vorbildung, lebensältere Personen etc.) ermöglicht, eine Ausbildung zum/zur Erzieher/in aufzunehmen
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	Es sollte in einem fachlich angemessenen Rahmen unter Federführung der Kultusministerkonferenz der Vorschlag der möglichen Vereinheitlichung der Erzieher/innenausbildung mit Vergütung/Überführung ins Berufsbildungsgesetz (Vorschlag Deutscher Städtetag/ver.di: https://www.verdi.de/++file++6184f44384ed428f6270b912/download/2021_11_05_Anlage%20Eckpunktepapier%20Erzieherinnenausbildung.pdf) diskutiert werden
e) Umsetzbarkeit	mittel-/langfristig
f) Good- Practice	BE: Regelung Schulgeldersatz ab dem Schuljahr 2016/17: https://www.parlament-berlin.de/ados/18/BildJugFam/vorgang/bjf18-0253-108-v.pdf

4.2.2	Durch Aufwandsentschädigungen für (Pflicht-)Praktika Ausbildungserfolg sichern
a) Zuständigkeit	Rahmenregelung (ggf. auch Tarifsache auf Bundesebene) unter Einbezug der Spitzenverbände

¹⁰ BAFöG – Berufsausbildungsförderungsgesetz, AFBG – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

	Rahmensetzung auf Länderebene Umsetzung auf kommunaler Ebene
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Refinanzierung einer Aufwandsentschädigung für Praktikant/innen, die Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums/der Ausbildung in Einrichtungen der HzE (sowohl in öffentlicher als auch freier Trägerschaft) absolvieren
c) Zielstellung	▪ Die Attraktivität der Ausbildung/des Studiums in den sozialpädagogischen Berufen wird erhöht, es ergibt sich eine Motivationssteigerung für die Studierenden ▪ Die Absicherung der Lebenshaltungskosten wird für die Studierenden während der Praxisphasen vereinfacht, Studienabbrüche (z.B. als Folge einer prekären Einkommenssituation während des Pflichtpraktikums) oder Verlängerungen des Studiums/der Ausbildung im Zusammenhang mit der Studienfinanzierung können dadurch ggf. vermieden werden
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	▪ Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig z.B. von den Rahmenbedingungen im jeweiligen Land bzw. in der Kommune, der Anzahl der Förderfälle etc. ▪ Eine Abbildung im Finanzierungssystem der Hilfen ist erforderlich ▪ Anrechnungsmöglichkeiten von Studierenden im Pflichtpraktikum auf den Personalschlüssel sind flächendeckend zu schaffen
e) kurz-/mittel- /langfristig	mittel-/langfristig
f) Good-Practice	BE: Praktikums-Richtlinie der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen (RS IV Nr. 56/2020 sowie RS IV Nr. 64/2020) für Pflichtpraktika im Rahmen der Ausbildungen/dem Studium in den sozialpäd. Berufen https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4326540

4.2.3	Das Ausbildungs- und Studienangebot bedarfsgerecht ausbauen und weiterentwickeln
a) Zuständigkeit	Zuständigkeit liegt bei den Ländern, bundesweiter Rahmen ist ggf. zu prüfen
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Bedarfsgerechte Erhöhung der Kapazitäten in den Studien- und Ausbildungsgängen der sozialpädagogischen Berufe und Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Studienformate (insbes. Ausbau dualer und tätigkeitsbegleitender Formate)

c) Zielstellung	▪ Durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung und ggf. quantitativen Aufwuchs der Studieneingangsplätze wird mehr Personen als bisher die Aufnahme eines Studiums/ einer Ausbildung in den sozialpädagogischen Berufen ermöglicht. ▪ Durch ein breites Angebot unterschiedlicher Studienformate (Präsenz-, berufsbegleitende und duale Studiengänge) wird Personen in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen beruflichen Vorerfahrungen die Aufnahme eines Studiums/ einer Ausbildung in den sozialpädagogischen Berufen ermöglicht. ▪ Im Ergebnis werden mittelfristig mehr Absolvent/innen in das Tätigkeitsfeld der HzE und der öffentlichen Jugendhilfe einmünden können.
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	▪ Eine Datengrundlage zum quantitativen Bedarf wird benötigt. Die Bewerbendenzahlen der Hochschulen sind durch Mehrfachbewerbungen i.d.R. nicht aussagekräftig ▪ Bei der Ausgestaltung der Curricula sind berufliche Vorbildungen und -qualifikationen zu berücksichtigen ▪ Es sind Anschlussperspektiven für Ausbildungs- oder Studienabbrechende zu schaffen ▪ Zugangsvoraussetzungen und -beschränkungen müssen betrachtet werden: Lokale NC¹¹-Werte führen möglicherweise dazu, dass geeignete Personen aufgrund ihres Notendurchschnitts kein Studium aufnehmen können. Der Dialog muss mit Hochschulen bzw. Hochschulverbänden und Wissenschaftsverwaltungen zum bedarfsgerechten Kapazitätsausbau, zu praxisgerechten Schwerpunktsetzungen in den Curricula und zur Ausgestaltung der Zulassungsverfahren (z.B. durch hochschuleigene Auswahlverfahren) geführt werden. Bei den Auswahlverfahren, insbesondere auch bei dualen Formaten, ist die persönliche Eignung von Bewerbenden zu berücksichtigen („Verhältnis von Profession und Person“ in der Sozialen Arbeit) ▪ Bei der Weiterentwicklung der Studien- und Ausbildungsangebote sind Konkurrenzen zwischen den Formaten zu vermeiden ▪ Eine mögliche Vereinheitlichung der Erzieher/innenausbildung, wie im Eckpunktepapier des Deutschen Städtetags und ver.di vorgeschlagen, ist zu diskutieren und zu prüfen. Die Zuständigkeit wird bei der KMK gesehen (vgl. Maßnahme 4.2.1). ▪ Zur bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Weiterentwicklung des Angebots kann auch gehören, dass die Notwendigkeit der AZAV-Zertifizierung für Fachschulen für Sozialwesen sowie für die zusätzlichen

¹¹ Numerus Clausus – kapazitätsbezogene Begrenzung der Zulassung in bestimmten Studienfächern beim Zugang zu einem Hochschulstudium.

	einzelnen Ausbildungsmodelle zur Nutzung von Weiterbildungsförderungen nach §180 SGB III zu prüfen und ggf. abzuschaffen wäre.
e) Umsetzbarkeit	mittel-/langfristig
f) Good-Practice	Mehrere Länder; u.a. BE, HE, BB: Studiengang Soziale Arbeit BASA-online als bundesweites Angebot eines Verbundes mehrerer staatlicher Hochschulen: https://www.basa-online.de/ BY: Bedarfserhebung zu Studienkapazitäten in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut

4.2.4	Sichtbarkeit der HzE sowie des ASD in den sozialpädagogischen Ausbildungs- und Studiengängen erhöhen
a) Zuständigkeit	Fach-/Hochschulen und Länder
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Stärkung des Berufsfeldes HzE sowie des ASD in der generalistischen Ausbildung zum/zur Erzieher/in sowie den Studiengängen der Sozialen Arbeit
c) Zielstellung	▪ Alle sozialpädagogischen Arbeitsfelder (auch die jenseits der Kita) sind gleichwertig in der Erzieher/innenausbildung und den Studiengängen Soziale Arbeit repräsentiert, sodass Auszubildende/Studierende diese auch als perspektivische Berufsmöglichkeiten in Betracht ziehen können ▪ Dafür werden verschiedene konzeptionelle Möglichkeiten genutzt (Praktikumsmöglichkeiten, Wahl(pflicht)module, Profilsetzungen im Sinne von „Leuchttürmen“).
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	▪ Bei der Ausbildung von Profilen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen der generalistischen Ausbildungen ist eine (weitere) Ausprägung von Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Arbeitsfeldern zu vermeiden ▪ Ein zielführender Umgang mit dem Spagat zwischen erforderlicher Fachkräftesicherung in einzelnen Bereichen und dem damit einhergehenden Wunsch, diese Bereiche in den Curricula zu stärken, und möglichen Konkurrenzentwicklungen zwischen den Arbeitsfeldern ist im Dialog mit den Wissenschaftsverwaltungen und Hochschulvertretungen zu erörtern ▪ Fachliche Anforderungen an die Studieninhalte (z.B. in Referenz zum Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit Version 6.0 des Fachbereichstags Soziale Arbeit) sind bei der Ausgestaltung von Schwerpunkten zu berücksichtigen.

e) Umsetzbarkeit	mittel-/langfristig
f) Good-Practice	BE: Einrichtung von HzE-Profilklassen an Fachschulen für Sozialpädagogik (Start zum Schuljahr 2023/24 in Vorbereitung). NRW: Die „Vertiefungsspur“ ASD (BAG ASD) zeigt berufliche Einmündungsoption schon im Rahmen des Studiums auf und ermöglicht Studierenden eine inhaltliche Schwerpunktsetzung: https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2021/06/Positionspapier-Qualifizierte-Fachkraefte-fuer-den-ASD.pdf (S. 9 f.) und Flyer Vertiefungsspur: https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2022/05/Vertiefungsspur-Flyer.pdf sowie https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2022/05/Qualifizierungsnachweis.pdf

4.2.5	Die pandemiebedingten, befristeten BAföG-Regelungen zum Einkommen aus Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen verstetigen
a) Zuständigkeit	Bund
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	In 05/2020 wurde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eine bis zum 31.12.2022 befristet geltende Regelung in das Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) aufgenommen, nach der Einkünfte „aus vorübergehend wegen der COVID-19-Pandemie aufgenommene Tätigkeiten“ in systemrelevanten Einsatzfeldern nicht als anrechenbares Einkommen zu berücksichtigen sind (§ 21 Abs. 4 Nr. 5). Die Möglichkeiten des Zuverdienstes auch bei einer Förderung nach BAföG wurden in diesen Fällen damit deutlich ausgeweitet. Vorgeschlagen wird, eine solche Regelung auch unabhängig von der Pandemie und unabhängig vom Aufnahmezeitpunkt der Tätigkeit dauerhaft im BAföG zu erwirken.
c) Zielstellung	- Studierenden an Hoch- und Fachschulen wird durch diese Regelung die Zuverdienstmöglichkeit durch Tätigkeiten in den HzE erleichtert. Für die Studierenden führt das zu einem finanziellen Mehrwert. Es ergibt sich außerdem dadurch ein Anreiz, studienbegleitend eine (Teilzeit-) Tätigkeit in den HzE aufzunehmen - Für die Träger ergibt sich dadurch eine innovative Möglichkeit der Personalgewinnung durch frühzeitige Bindung von Studierenden.
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	Eine Prüfung der Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit vor dem Hintergrund möglicher weitreichender Auswirkungen (Bevorteilung des Staats, Einhaltung von Gleichbehandlungsgrundsätzen) ist im Dialog mit

	dem Bund vorzunehmen. Dabei ist die Definition als systemrelevanter Bereich ¹² für die verschiedenen Angebotsformen der HzE zu diskutieren.
e) Umsetzbarkeit	mittel-/langfristig

4.3. Praxis unterstützen

Dem dritten strategischen Handlungsfeld sind – neben den handlungsfeldübergreifenden Maßnahmen 4.2.1 und 4.2.2., die zum Zwecke der Vereinfachung bereits unter 4.2 abgebildet wurden, Maßnahmen zugeordnet, die die öffentlichen und freien Träger bei der Fachkräftegewinnung, -ausbildung und -einarbeitung (finanziell) unterstützen. Der Verbesserung der Rahmenbedingungen für ausbildende Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

4.3.1	Ausbildende Arbeitgeber im HzE-Bereich finanziell unterstützen ¹³
a) Zuständigkeit	Regelung auf Bundesebene als Rahmensetzung, Ausgestaltung auf Kommunalebene
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Träger werden finanziell darin unterstützt, Personal auszubilden. Dazu gehören die Refinanzierung ausbildungsbezogener Ausgaben wie Studiengebühren oder die finanzielle Kompensation der (Personal-) Mehraufwände durch Praxisanleitung. Dazu kann auch Unterstützung bei der Entwicklung von Arbeitgeberstrategien zur Fachkräftegewinnung und -bindung gehören.
c) Zielstellung	Träger werden durch finanzielle Unterstützung/Entlastung befähigt, Fachkräfte berufsintegriert und praxisnah auszubilden und/oder motiviert, ihre Ausbildungsaktivitäten dahingehend zu intensivieren und/oder auszubauen.
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	Abbildung in der Finanzierungsstruktur erforderlich (vgl. Maßnahmen 4.2.1 und 4.2.2)

¹² Anm: In der bisherigen pandemiebedingten Regelung bezieht sich das BMBF auf die BSI-Kritikverordnung sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung. Vgl. hier: <https://fragdenstaat.de/anfrage/erlasse-zum-bafog-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie/> → ErlasszumWissStudUG.pdf, S.2

¹³ Um dem akuten Fachkräftebedarf in den HzE entgegenzuwirken und damit dem Arbeitsauftrag der länderoffenen Arbeitsgruppe im engeren Sinne zu entsprechen, erfolgt hier eine Fokussierung auf die HzE zur Attraktivitätssteigerung speziell dieses Arbeitsfeldes

e) Umsetzbarkeit	mittelfristig
f) Good-Practice	BB: Gutschein Praxisausbildung HzE: https://mbjs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.744049.de BY: landesweite Empfehlung einer „On-Top-Finanzierung“ dualer Ausbildungs- und Studienplätze, umgesetzt in einigen Regionen Bayerns, z.T. auch durch Kostenteilung zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachkraefte_-_mitteilungsblatt_03-04_2019.pdf HE: Trägerworkshopreihe und Herausgabe eines Praxisleitfadens zum Arbeitgebermarketing im Rahmen der Kampagne „Tausend Rollen: Dein Job“ (erscheint vorauss. in der ersten Jahreshälfte 2023).

4.3.2	Trägerübergreifende Einarbeitungs- und Qualifizierungskonzepte implementieren
a) Bund - Land - Kommune	Für freie Träger: LIGA, bei übergreifendem Fokus: Länder Für öffentliche Jugendhilfe: Länderebene unter Einbezug der kommunalen Jugendhilfeträger
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Erstellung trägerübergreifender Einarbeitungskonzepte, die Fort- und Weiterbildungserfordernisse für Anleitende und ggf. Nachqualifizierungen für neu in das Arbeitsfeld einsteigendes Personal berücksichtigen.
c) Zielstellung	▪ Der trägerübergreifende Austausch zu Rahmenbedingungen und Ausgestaltung der Einarbeitung wirkt qualitätssichernd. ▪ Ein reflexiver Diskurs über Rollenverständnisse, Erwartungshaltungen, Kompetenzerwerb etc. auf Trägerebene wird gefördert. ▪ Erforderliche Fort-, Weiter- und Nachqualifizierungen für Anleitende wie auch für Einsteigende können trägerübergreifend abgestimmt und konzeptionell verankert werden. ▪ Einsteigendes Personal kann sich vorab über die konzeptionellen Standards in der Einarbeitung informieren. ▪ Für Anleitende wirken Konzept und Austausch unterstützend bei der Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Einarbeitung.
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	Selbstverantwortung der Träger wird mit dieser Maßnahme betont. Der Austausch über gute Praxis kann hier innovationsfördernd wirken.
e) Umsetzbarkeit	mittelfristig

f) Good-Practice	mehrere Länder: Fortbildungsangebote für Beschäftigte, die in das Arbeitsfeld ASD einmünden (z.B. NRW: https://www.neu-im-asd.de/, BW, BE/BB, BY) BE: Landesweites Einarbeitungskonzept- und Einarbeitungsleitfaden für neue Fachkräfte im RSD: https://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/6454/SFBB_Rahmenkonzept_%20Einarbeitung_RSD%2006-2021.pdf sowie https://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/6454/Einarbeitungsleitfaden-mit-Anlagen.pdf Website der BAGLJÄ unter: Einarbeitung - neue Fachkräfte gut heranführen - Personal gewinnen und binden: personal-gewinnen-und-binden.de
------------------	---

4.4. Zugänge zum Berufsfeld öffnen

Im vierten strategischen Handlungsfeld sind Maßnahmen zusammengefasst, die definieren, für welche Berufs- und/oder Personengruppen der Zugang zu den Berufsfeldern der ambulanten, (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung sowie dem ASD geöffnet werden und damit das Fachkräftepotenzial genutzt werden kann. Dies erfordert eine sorgfältige Analyse der Ausgangssituation und Abwägung der Auswirkungen in den Ländern bzw. Kommunen. Zum Zwecke der Qualitätssicherung in den Angebotsformen der öffentlichen wie freien Jugendhilfe wird in den Maßnahmenbeschreibungen ausgewiesen, dass und durch welche Instrumente und Verfahren diese (Quer-)Einstiege angemessen fachlich zu begleiten sind. Die Überlegungen schließen Menschen mit in Deutschland erworbenen (sozialpädagogischen) Berufsqualifikationen ebenso ein wie Personen, die ihre Berufsabschlüsse im Ausland erworben haben.

4.4.1	(Quer-)Einstiege in das Berufsfeld ermöglichen und durch Qualifizierung begleiten
a) Zuständigkeit	Länder, z.T. Kommunen, Einbezug der jeweiligen Einrichtungsaufsicht, ggf. auch des jeweiligen Landesjugendhilfeausschusses
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Die qualitativen Standards zur Personalausstattung für die unterschiedlichen Angebotsformen werden daraufhin überprüft, ob weiteres Personal durch Weiterqualifizierung erschlossen werden kann. Dabei werden die Regelungen zum Quereinstieg, also der Aufnahme einer Tätigkeit in den HzE/ der öffentlichen Jugendhilfe (öJuHi) ohne formalen sozialpädagogischen Berufsabschluss und die Optionen zur Erlangung eines Fachkraft-Status geprüft, transparent gemacht und ggf. angepasst und/oder erweitert. Bedarfsgerechte Angebote zur Weiterqualifizierung (z.T. Erfüllung der durch die Einrichtungsaufsicht definierten Auflagen) werden bereitgestellt.

c) Zielstellung	▪ Durch eine Überprüfung und Weiterentwicklung der jeweils gültigen Personalstandards für die Angebotsformen der HzE können weitere fachlich geeignete Personengruppen und somit mehr Personen für eine Beschäftigung erschlossen werden. Dabei findet die Spezifik der jeweiligen Angebotsform fachlich angemessene Berücksichtigung. ▪ Dabei werden verschiedene Wege in das jeweilige Berufsfeld (Einstieg als Absolvent/in, berufsbegleitende Ausbildung/duales Studium, Quereinstieg mit paralleler Weiterqualifizierung, Qualifizierungsangebote für Studienabbrechende etc.) berücksichtigt. ▪ Verfahren zur und Kriterien für die Erlangung des Fachkraft-Status im Rahmen des Quereinstiegs sind festgelegt, dafür zu erfüllende Auflagen sind definiert und transparent. ▪ Interessierten, die eine Tätigkeit aufnehmen wollen, wie auch den einstellenden Trägern sind Anforderungen und Verfahrensabläufe transparent. ▪ Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung (auch ggf. um Auflagen für eine evtl. vorzunehmende tarifliche Gleichstellung zu erfüllen) sind der Zielgruppe und den Arbeitgebern transparent und verfügbar.
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	▪ Betriebserlaubniserteilende Behörden nutzen bereits den bestehenden rechtlichen Rahmen i. S. d. § 45 SGB VIII. Anpassungen sollten differenziert für die jeweilige Angebotsform die konkrete Aufgabenstruktur der Fachkräfte berücksichtigen, Anrechnungsmöglichkeiten für Praktikant/innen und Studierende sowie Einsatzmöglichkeiten weiteren Personals (Assistenzen, Hauswirtschaftskräfte etc.) berücksichtigen. ▪ Besonders prekäre Personalengpässe haben befristete Anpassungen der Fachkräftestandards in einigen Ländern erforderlich gemacht. Für in diesem Zuge eingestelltes Personal sind nachhaltige Perspektiven zu schaffen und individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten zum Fachkraftstatus zu prüfen. ▪ Der Quereinstieg ist dabei ein relevantes Instrument. Bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für den Quereinstieg ist eine Differenzierung der Aufgabenfelder (öJuHi, HzE, spezifisch UmA) erforderlich. ▪ In Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtungsaufsicht bilden folgende Aspekte/Dimensionen den möglichen Rahmen zur Weiterentwicklung der Standards auf der Ebene der Länder bzw. Kommunen: - Definitionen von Maximalquoten für den Quereinstieg - Festlegung verwandter Berufsgruppen (Berufs-/ Studienabschlüsse) und den Bedingungen des Quereinstiegs - Quereinsteigende aus dem Ausland mit begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. insbesondere im Bereich UmA →

	Muttersprachler/innen als Sprach- und Kulturmittelnde) sind zu berücksichtigen - Schaffung von längerfristigen/dauerhaften Einsatzmöglichkeiten für bereits in den HzE tätige Personen, die bspw. altersbedingt keinen Fachkraft-Status mehr erlangen können - Finanzierungsmodelle für den Quereinstieg → Fragen der Anrechnung auf den Personalschlüssel, Sicherung des Lebensunterhalts bei paralleler Qualifizierung etc. - Bedarfsgerechte Ausgestaltung und Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen (Fortbildungen, Zertifikatskurse etc.)
e) Umsetzbarkeit	mittelfristig
f) Good-Practice	Studie der Universität Wuppertal im Auftrag der BAGLJÄ zu Studien- und Ausbildungsgängen zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung (Oelerich/Kunhenn (2015): Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen): https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erb_Hilfen_2016.pdf BE: Leitfaden Fachpersonal und Quereinstieg: https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fachinfo/personalleitfaden.pdf BE: Qualifizierungsangebot für Quereinsteigende in den stationären HzE („QUASTE“): https://www.ejf.de/arbeitsbereiche/bildung-und-internationale-arbeit/fort-und-weiterbildung/modulare-qualifizierungen/quaste.html

4.4.2	Das Potential ausländischer Fachkräfte erschließen
a) Zuständigkeit	Bund: (Ko-)Finanzierung von Anpassungs-/Ausgleichsmaßnahmen und Coaching/Beratung Grundsätzliche Zuständigkeit: Länder¹⁴
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener sozialpädagogischer Berufsabschlüsse werden geprüft, transparent gemacht und ggf. zur Vereinfachung angepasst. Ausländische Fachkräfte, die in das Tätigkeitsfeld HzE (und öJuHi) einmünden, werden fachlich (z.B.

¹⁴ Achtung: unterschiedliche Verortung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung in den reglementierten sozialpädagogischen Berufen in den Ländern (Jugend-/Kultusministerien) hier sind ggf. Schnittstellen zu berücksichtigen

	durch Fort- und Weiterbildungsangebote bzw. Anpassungsmaßnahmen) begleitet.
c) Zielstellung	▪ Das Verfahren zur Antragstellung bis hin zur Erlangung eines Fachkraft-Status bzw. der staatlichen Anerkennung (inkl. Anforderungen, Optionen zur Weiterqualifizierung sowie die Möglichkeiten einer Tätigkeitsaufnahme) sind für Antragstellende und Träger (ggf. durch mehrsprachige Informationsangebote) transparent und nachvollziehbar. ▪ Angebote von Anpassungs-/Ausgleichsmaßnahmen und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten werden bedarfsgerecht vorgehalten. ▪ Personen mit einem im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Abschluss können ein Coaching bei der Einmündung in das Arbeitsfeld HzE und/oder bei der Erlangung der staatlichen Anerkennung im jeweiligen Referenzberuf in Anspruch nehmen. ▪ Ressourcen, um Personen in diesem individuellen Verfahren zu begleiten, werden bereitgestellt (z.B. individuelle Anerkennungsberatung) ▪ (Mehr) Personen, die über einen im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Abschluss verfügen, münden in das Tätigkeitsfeld ein.
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	▪ Eine deutliche Differenzierung zwischen dem Zugang zum Tätigkeitsfeld und der Erlangung der staatlichen Anerkennung in einem reglementierten sozialpädagogischen Beruf ist erforderlich. ▪ Die Verfahren sind komplex und in den Ländern nicht einheitlich geregelt. Es wird angeregt, hierzu länderübergreifende Transparenz herzustellen. ▪ Forderung an den Bund: Sichere und auskömmliche Finanzierung der Anpassungsmaßnahmen ist erforderlich, um Personal über diesen Weg gewinnen zu können (auch um Wartezeiten für Antragsstellende zu vermeiden).
e) Umsetzbarkeit	mittelfristig
f) Good-Practice	BE: Ausgleichsmaßnahmen „ApaLe“ für die hochschulischen Abschlüsse https://www.khsb-berlin.de/de/ApaLe und für den Referenzberuf Erzieher/in https://www.stiftung-spi.de/service/projekte/detail/anpassungslehrgang BY: Internationales Brückenseminar Soziale Arbeit Bayern Internationales Brückenseminar Soziale Arbeit Bayern - Katholische Stiftungshochschule ksh-muenchen.de

4.5. Attraktivität des Berufsfelds erhöhen

Unter dem fünften strategischen Handlungsfeld sind Maßnahmen subsummiert, die auf die Verbesserung der Bedingungen für Fachkräfte in den genannten Arbeitsfeldern abzielen. Dazu gehören einerseits (infra-) strukturelle Maßnahmen, wie z.B. die Schaffung attraktiver, individueller Aufstiegsmöglichkeiten für erfahrene Fachkräfte, eine adäquate technische Ausstattung sowie Maßnahmen des Gesundheitsmanagements. Andererseits sind auch die finanziellen Rahmenbedingungen nach Möglichkeiten zu prüfen, insbesondere (erfahrene) Fachkräfte für eine langfristige Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld zu gewinnen und zu binden.

4.5.1	Vergütung verbessern, moderne Arbeitszeitmodelle (weiter-)entwickeln , Aufstiegschancen und Durchlässigkeit sicherstellen
a) Zuständigkeit	Hier sind Maßnahmen auf allen Handlungsebenen erforderlich. (→ öffentliche und freie Träger als Arbeitgeber, Tarifparteien etc...)
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	▪ Die Vergütung der sozialpädagogischen Berufsgruppen soll durch tarifliche Regelungen auch mit Blick auf die Konkurrenz zu anderen Branchen attraktiv und den fachlichen Anforderungen entsprechend ausgestaltet werden. Dabei sind insbesondere Unterschiede in den Vergütungsstrukturen in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern angemessen zu berücksichtigen, die sich z.B. durch Schichtdienste, Arbeit mit besonderen Erschwernissen etc. ergeben, die bisher im Tarifgefüge unzureichend abgebildet werden. Ebenso haben die Tätigkeiten in den HzE wie auch im ASD in den vergangenen Jahren an Komplexität zugenommen, die Qualitätsansprüche sind gestiegen, was die Anforderungen an das dort tätige Personal erhöht. Die Verhandlung der Vergütungsstrukturen unterliegt der Tarifautonomie der Tarifparteien. Gleichwohl wird hier das Erfordernis gesehen, diese differenzierten Belastungen in den Bereichen HzE und der öffentlichen Jugendhilfe (öJuHi) zu einem Untersuchungsgegenstand zu machen und insbesondere die Belastungsspitzen im Verhältnis zur Vergütung in Form einer Studie wissenschaftlich beschreiben zu lassen. Durch ein solches fachliche Votum wird ein Beitrag zu einer angemessenen Berücksichtigung der Belastungen in der Tarifstruktur im Sozial- und Erziehungsdienst geleistet. ▪ Zeitgemäße Arbeitszeitmodelle, die die veränderten Ansprüche von Beschäftigten berücksichtigen, werden für die Tätigkeitsfelder der HzE/ der öJuHi entwickelt. ▪ Für die Beschäftigten in den Tätigkeitsfeldern HzE und öJuHi bestehen Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die einen Verbleib in den Arbeitsfeldern attraktiv machen.

c) Zielstellung	▪ Die Vergütungsstrukturen im Sozial- und Erziehungsdienst berücksichtigen die jeweiligen Belastungsspitzen in angemessener Form. Dabei sind auch die Besonderheiten der Tätigkeit in den HzE/ der öJuHi wie Schicht-, Nachtdienste und Rufbereitschaften berücksichtigt. ▪ Veränderte Anforderungen von Beschäftigten (z.B. gesteigener Wunsch nach Teilzeitmodellen, aber auch unkompliziertere Aufstockungen, Auszeiten wie Sabbaticals, mobilem Arbeiten) werden bei der Weiterentwicklung von Arbeitszeitmodellen berücksichtigt. Die qualitativ-fachlichen Ansprüche (z.B. Betreuungskontinuität) sowie die Lebensphasen der Beschäftigten (Vereinbarkeit mit Familien- und Pflegeverpflichtungen, Lebensalter...) finden Berücksichtigung. ▪ Dadurch bleiben die genannten Tätigkeitsfelder weiterhin attraktiv, Träger können den Wünschen der Bewerbenden besser entgegenkommen und somit Personal gewinnen.
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	▪ Optionen lebenslangen Lernens sind zu berücksichtigen (Förderung von Weiterentwicklungen) ▪ Maßnahmen des Gesundheitsmanagements auf die Bedarfslagen in den HzE entwickeln ▪ Individuelle Personalentwicklung ist zu ermöglichen ▪ Aufstiegsmöglichkeiten, Expert/innenlaufbahnen... → „Es muss sich lohnen“ → auch finanzieller Mehrwert muss erkennbar sein
e) Umsetzbarkeit	mittelfristig
f) Good-Practice	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): „Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick“ (2018) mit Hinweisen auf mögliche Maßnahmen der Personalbindung und des Gesundheitsmanagements: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/18-12_Dem_wachsenden_Fachkr%C3%A4ftebedarf_richtig_begegnen_akf_.pdf

4.5.2	Personalausstattung des ASD sichern und Arbeitsbedingungen verbessern
a) Zuständigkeit	Länder, Kommunen
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Die Personalausstattung in den ASD der Jugendämter wird nachhaltig verbessert. Die Verfahren zur Personalbemessung gem. § 79 Absatz 3 SGB VIII sind etabliert.

c) Zielstellung	Ein gut ausgestatteter ASD kann fachlich angemessene Arbeit leisten, Hilfen kosteneffizient steuern und Angebote (z.B. Beratungsarbeit im Sinne von §16 ff. SGB VIII) selbst übernehmen. Damit werden auch die HzE-Träger entlastet. Im Rahmen von Personalbemessung (§79 (3) SGB VIII) werden konkrete Bedarfe im Arbeitsfeld ASD festgestellt. Diesen wird mit verschiedenen Instrumenten der Personalgewinnung und -bindung begegnet, um Vakanzen und Fluktuation zu reduzieren.
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	▪ Für eine Personalbemessung für den ASD sind analytische, nicht summarische Verfahren anzuwenden ▪ Je nach regionalen Voraussetzungen sind ggf. Möglichkeiten der Verbeamtung und die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten zu prüfen (vgl. hier auch Säule 1). ▪ Mögliche Aspekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen (neben der Vergütungsfrage) können z. B. sein: Dienstwagen, Job-Rad, Betriebskita, räumliche Ausstattung (gut ausgestattete Besprechungsräume), Fort- und Weiterbildungsbudgets, Möglichkeiten und Finanzierungen von umfassenderen Weiterbildungen, mobiles Arbeiten, immaterielle Anreize wie Wertschätzung, Teamzusammenhalt und Arbeitsklima. ▪ Weiterhin sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsmanagements und zur Resilienzförderung einzubeziehen.
e) Umsetzbarkeit	mittelfristig
f) Good-Practice	Website der BAGLJÄ: Personal im Jugendamt - Personal gewinnen und binden: www.personal-gewinnen-und-binden.de NRW: Handreichung der Landesjugendämter LWL/LVR zur Personalbemessung in den Jugendämtern: https://www.personal-gewinnen-und-binden.de/media/filer_public/19/ed/19ed62cd-bcae-4d08-a353-6b4846bc2fe6/wie_viel_personal_braucht_das_jugendamt_1.pdf BE: „110% Modell“ als Instrument des Fluktuationsmanagements mit dem Ziel, schon vorsorglich für die erwartete Fluktuation Fachkräfte im RSD vorzuhalten (in Vorbereitung); ; vgl. auch: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-4-21_asd.pdf, S. 8/9 und: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2017/Fachkr%C3%A4ftegewinnung_und_-bindung_im_ASD.pdf, S. 18/19 BY: Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern – PeB: https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php

4.6. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

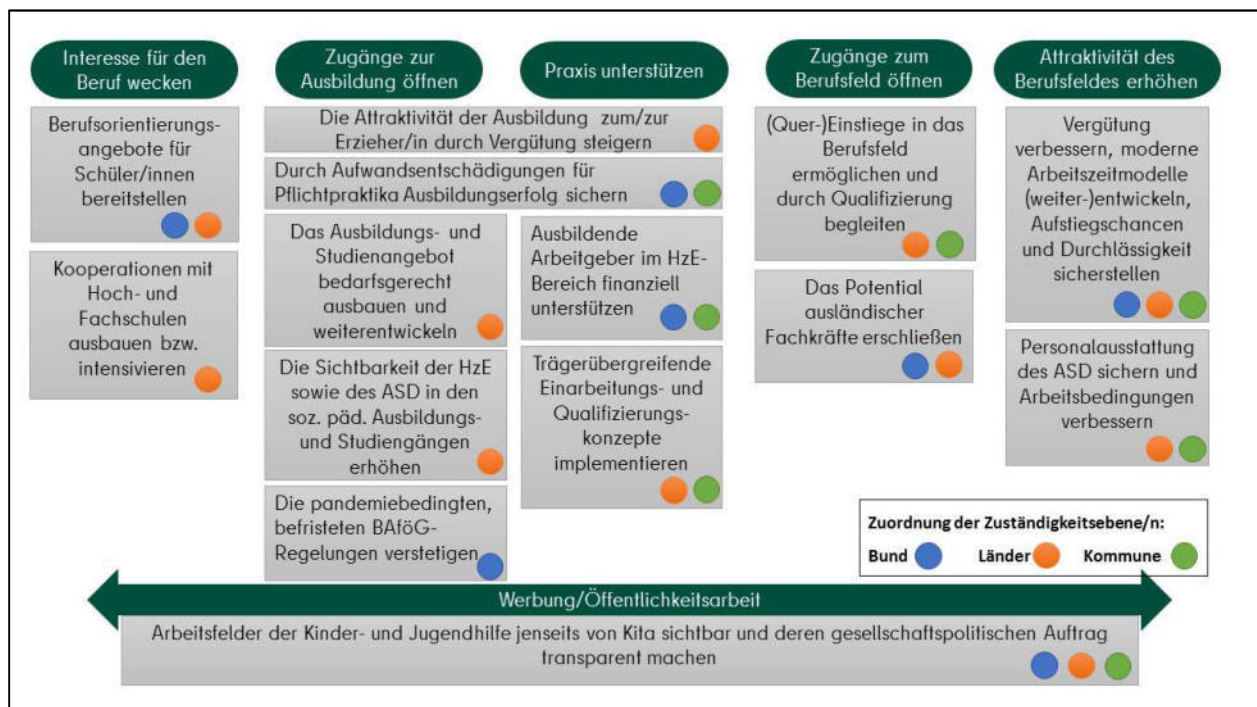
Während die Kindertagesbetreuung auch als sozialpädagogisches Arbeitsfeld mit sehr guter Beschäftigungsperspektive in der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung sehr präsent ist, gilt das für die HzE und die öffentliche Jugendhilfe nicht in gleichem Maße. Im Gegenteil: Durch die öffentliche Berichterstattung besonderer Vorfälle sind diese Felder tendenziell eher negativ konnotiert. Gleichzeitig wird in der öffentlichen Darstellung den in diesem Feld Tätigen eine enorme Verantwortung „aufgeladen“. Daher sind im sechsten Handlungsfeld Maßnahmen zusammengeführt, die auf Möglichkeiten einer Berufstätigkeit in den genannten Feldern aufmerksam machen, über die dort eingesetzten Berufsbilder aufklären, die gesamtgesellschaftliche Bedeutung dieser Felder herausstellen und die Berufstätigkeit in diesen attraktiv und positiv besetzen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen ist hier immens, daher können lediglich punktuelle Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die vor Ort dann zu konkretisieren und zu operationalisieren sind. Dabei ist dieses Handlungsfeld grundsätzlich als Querschnittsaufgabe zu verstehen, hat es doch Schnittmengen zu allen vorher abgebildeten fünf Handlungsfeldern und die originäre Aufgabe, die dort angelegten Maßnahmen durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit wirksam zu flankieren.

4.6.1	Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe jenseits von Kita sichtbar und deren gesellschaftspolitischen Auftrag transparent machen
a) Zuständigkeit	Öffentliche und freie Träger sowie Verbände auf allen Zuständigkeitsebenen
b) Kurzbeschreibung der Maßnahme	Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die die öffentliche Wahrnehmung der HzE und der öffentlichen Jugendhilfe als gesellschaftlich relevante Institutionen stärken. Kampagnen und weitere ÖA-Aktivitäten sollen dabei an konkrete weitere Maßnahmen der strategischen Handlungsfelder geknüpft sein („Keine Kampagne um einer Kampagne willen“).
c) Zielstellung	Die Arbeitsfelder HzE und öJuHi sind in der Öffentlichkeit als attraktive Arbeitsfelder positiv konnotiert und ihr gesellschaftspolitischer Auftrag ist transparent.
d) Empfehlungen für die Ausgestaltung	Verzahnte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: ▪ Kampagne im „Baukastensystem“ entwickeln: Bereitstellung von Materialien auf übergeordneter Ebene (z.B. Templates/Vorlagen, die regional angepasst werden können) zur Schaffung von Wiedererkennungswerten. Kleine Träger können durch geringere Kosten einfacher partizipieren. ▪ Identifikation von Zielgruppen (u.a. Studieninteressierte, Ansprache von Eltern und weiteren Bezugspersonen von jungen Menschen, Fachkräfte) und Auswahl zielgruppengerechter Formate,

	▪ Nutzung verschiedener Medien und Formate (Radio, direkter Austausch mit Praktiker/innen, Begegnungen schaffen, Social Media) ▪ Strategisch terminierte Veröffentlichung von Presseartikeln („Jahresuhr für die Öffentlichkeitsarbeit“) ▪ Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen mit erklärendem Ansatz: Schulungen für Träger/Jugendämter zu gelingender Krisenkommunikation ▪ bundesweite Maßnahmen: breit angelegte Kino-Kampagne für die allgemeine Öffentlichkeit und Weiterentwicklung zu verschiedenen Materialien für verschiedene Zielgruppen ▪ Empirische Begleitung zur Wirksamkeitsüberprüfung
e) Umsetzbarkeit	mittelfristig
f) Good-Practice	Bundesebene (BAGLJÄ): Kampagne „Das Jugendamt – Unterstützung die ankommt!“ ▪ Jahresuhr für die Öffentlichkeitsarbeit im Jugendamt: https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/interner-bereich/ (Benutzername: ja; Passwort: 2011) ▪ Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit auf Social Media: https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/interner-bereich/ ▪ Imagevideos für einzelne Handlungsfelder: https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/mediathek/videos/ BY: Kampagne zur Fachkräftegewinnung in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugend-, sowie der Behindertenhilfe: „Herzwerker“ www.herzwerker.de BW: Social-Media-Kampagne des Rems-Murr-Kreises: "Jugendamt trifft Influencerin" unter: https://cloud.lwl.org/s/pG8RAsymetyta8m HE: Informationsportal zum Erzieher/innen-Beruf (mit Informationen zu weiteren Berufen in der Kinder- und Jugendhilfe):https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/

5. Fazit

Wie bereits formuliert, bedarf es der Bemühungen aller Akteurinnen und Akteure auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene sowie auf Seiten öffentlicher als auch freier Träger, um die Fachkräftesituation in den HzE zu konsolidieren. Dabei sind die Steuerungsverantwortung und Zuständigkeiten der jeweiligen Ebenen und Ressorts zu berücksichtigen, gleichzeitig die Anstrengungen der verschiedenen Ebenen zu bündeln und die Aktivitäten inhaltlich-strukturell miteinander zu verzahnen. Dabei sind bei den hier abgebildeten Maßnahmen folgende Ebenen maßgeblich verantwortlich:



5.1. Forderungen an den Bund

Der Bund wird aufgefordert, sich mit seinen (Steuerungs-)Kompetenzen und Ressourcen bei der Fachkräftesicherung wie folgt einzubringen:

- Das BMFSFJ hat in den vergangenen Jahren seine Aktivitäten zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. im Rahmen der Fachkräfte-Offensive „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“ von 2019 bis 2021, dem „Gute-KiTa-Gesetz“) nahezu ausschließlich auf die Kindertagesbetreuung als das größte Feld der Kinder- und Jugendhilfe fokussiert. Die in Vorbereitung befindliche Gesamtstrategie Fachkräftesicherung integriert neben der Kindertagesbetreuung lediglich den Bereich der Ganztagsbetreuung und zielt primär auf Erziehungsberufe ab. Die Länder fordern, dass der Bund bei derartigen Aktivitäten auch die Bedarfslagen in den HzE und anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe – auch mit Blick auf die Konkurrenz zwischen diesen Feldern – sowie die sozialpädagogischen Berufsgruppen insgesamt im Blick behält. Gleichzeitig fordern die Länder eine finanzielle Beteiligung des Bundes, z.B. bei der Übertragung von Modellen und Förderstrukturen der Fachkräfte-Gewinnung aus dem Bereich Kita auf den Bereich HzE. Des Weiteren soll die Kofinanzierung von (spezifischen) Angeboten der Berufsorientierung (s. Maßnahme 4.1.1) im Kontext des Sozialgesetzbuches III verstetigt und ausgebaut werden. Darüber hinaus regen die Länder an, Fördermöglichkeiten für Anpassungsqualifizierungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen für Personen mit im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsabschlüssen (auch jenseits des „Gute-KiTa-Gesetzes“) zu prüfen und die Länder und Kommunen somit dabei zu unterstützen, ausländischen Fachkräften eine zügige Einmündung in die Berufstätigkeit zu ermöglichen.

- Aus der Erfahrung um die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und die Gesetzesänderungen im Kontext von Inklusion (insbesondere Bundesteilhabegesetz und Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wird der Bund aufgefordert, vor Gesetzesvorhaben oder -novellierungen zukünftig zu prüfen, ob ein sich daraus ggf. ergebender Mehrbedarf an Fachkräften quantitativ und qualitativ gedeckt werden kann.
- Der Bund wird aufgefordert, die Verstetigung der pandemiebedingten, befristeten BAföG-Regelungen zum Einkommen aus Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen zu prüfen (s. Maßnahme 4.2.5).
- Die Länder erwarten vom Bund, dass dieser die Umsetzung von Maßnahmen durch bundesweite Rahmensetzungen (z.B. bei der Aufwandsentschädigung für Pflichtpraktika) flankiert und Anlässe und geeignete Formate für den bundesweiten Austausch bereitstellt.
- Die Länder bitten den Bund die Notwendigkeit der AZAV-Zertifizierung für Fachschulen für Sozialwesen sowie für die zusätzlichen einzelnen Ausbildungsmodelle zur Nutzung von Weiterbildungsförderungen nach §180 SGB III zu prüfen, damit tatsächlich eine flächendeckende und niedrigschwellige Zugangsmöglichkeit von geeigneten Personen unabhängig von den jeweilig verfügbaren Fachschulen bestehen kann. (s. Maßnahme 4.2.3).
- Der Bund wird gebeten zu prüfen, inwieweit im Rahmen einer von ihm zu beauftragenden Studie ein Modell zur kontinuierlichen Ermittlung des (prognostischen) Fachkräftebedarfs für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und insbesondere für die HzE als Instrument für die Jugendhilfeplanung der Länder und Kommunen zu generieren wäre. Bei einem solchen Modell sind die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Regionen zu berücksichtigen.

5.2. Empfehlungen für die Länder

Die hier abgebildete Maßnahmensammlung dokumentiert eindrücklich, dass in den Ländern insgesamt bereits vielfältige Maßnahmen zur Deckung des Fachkräftebedarfs in den HzE und der öffentlichen Jugendhilfe eingeleitet wurden. Die in der länderoffenen AG entwickelte Struktur von aufeinander aufbauenden strategischen Handlungsfeldern bildet in sich eine Programmatik, die die einzelnen Länder für die weitere Erörterung dieser Thematik nutzen werden. Die Länder sind somit in die Lage versetzt, mit grundsätzlich offener Haltung zu prüfen, ob in ihrer Zuständigkeit bereits sämtliche Optionen in den jeweiligen Handlungsfeldern ausgeschöpft wurden. Sofern hierbei Potenziale identifiziert werden, dient die Maßnahmensammlung als Arbeitsinstrument, weitere Maßnahmen zu initiieren und dabei die Modelle guter Praxis heranzuziehen. In dem Sinne dient die Maßnahmensammlung der Anregung, ggf. das Maßnahmenportfolio vor Ort durch ausgewählte Maßnahmen zu ergänzen und dafür den hier abgebildeten Maßnahmenzuschnitt auf die in den Ländern geltenden Bedingungen anzupassen und zu konkretisieren. Gleiches gilt für die Kommunen.

5.3. Weitere zu beteiligende Akteure

Gemäß dem im § 78 SGB VIII formulierten Auftrag wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Bildung von Arbeitsgemeinschaften hin, in denen neben ihnen selbst die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen mitwirken. Dieses Ziel der Vernetzung,

auch mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, gilt gleichermaßen für die Maßnahmen, die auf die Sicherung des Fachkräftebedarfs fokussieren. Nur wenn die Bemühungen und Ressourcen hier gebündelt werden, kann das Ziel mittelfristig erreicht werden. Die Einrichtungen der hoch- und fachschulischen Ausbildung sowie die der Fort- und Weiterbildung sind hier gleichermaßen einzubeziehen.

6. Ausblick

In der länderoffenen AG besteht Konsens darüber, dass die Fachkräftesicherung auch für die Felder der HzE und der öffentlichen Jugendhilfe nur in einem verzahnten Agieren aller beteiligten Akteure allen Zuständigkeitsebenen sowohl auf Seiten öffentlicher als auch freier Träger gelingen kann. Das setzt einen kontinuierlichen Kommunikations- und Abstimmungsprozess voraus. Vor diesem Hintergrund wird der Bund länderseitig mit Nachdruck gebeten, die von ihm initiierte Entwicklung der Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung nicht als „Insellösung“ ausschließlich für die Arbeitsfelder Kita und Ganzttag auszugestalten, sondern hierbei das Feld der HzE einzubeziehen.

Anlage 4

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 25./26. Mai 2023 in Potsdam

TOP 6.7: **Bericht über die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Themenfeld Familie & Kind**

Antragsteller **HB**

Bericht über die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Themenfeld Familie & Kind

Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Themenfeld Familie & Kind unter Federführung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Freien Hansestadt Bremen (FHB) werden zwei grundlegende Zielsetzungen verfolgt:

- Bürger:innen sollen digital Anträge auf Familienleistungen stellen können. Sie sollen einen niedrighschwelligen und vereinfachten Zugang zu Verwaltungsleistungen erhalten. Dabei spielen die vielfältigen und z.T. sensiblen persönlichen Lebenslagen der Betroffenen eine zentrale Rolle.
- Die zuständigen Behörden erhalten fachlich korrekte und möglichst fehlerfrei ausgefüllte, vollständige Anträge direkt in ihre Fachverfahren. So kann die Verwaltung effizienter und im Sinne der Bürger:innen zu schnellen Entscheidungen kommen.

Mit dem Onlinezugangsgesetz hat der Gesetzgeber den digitalen Zugang zu Verwaltungsleistungen für Bürger:innen und Unternehmen vorgesehen, jedoch ist im Themenfeld Familie & Kind stets auch die Digitalisierung der „anderen“ Seite handlungsleitend. Nur durch eine vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierung ist eine effektive Verwaltungsmodernisierung möglich. Dazu gehören zentrale Prinzipien wie das *Once-Only*-Prinzip¹ und die dafür erforderliche Registermodernisierung sowie automatisierte Einkommensabrufe.

Digitale Anträge allein führen nicht zu einer Erleichterung für Verwaltung oder Bürger:innen. Beide Seiten werden erst dann spürbar entlastet, wenn Nachweise nicht mehr im Original per

¹ Nach dem Prinzip *Once-Only* sollen Behörden mit dem Einverständnis der Bürger:innen Daten und Nachweise, die ihnen bereits vorliegen, selbst abrufen. So sollen Bürger:innen Nachweise höchstens einmalig einreichen müssen.

Post eingereicht werden müssen, weil Behörden sie digital miteinander austauschen dürfen. Für diesen Datenaustausch muss die erforderliche technische Infrastruktur gelegt werden. All das ist Teil der OZG-Umsetzung im Themenfeld Familie & Kind.

Vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels wird die Verwaltungsdigitalisierung zudem ein zentrales Instrument in der Organisation von Staat und Verwaltung.

Im Themenfeld Familie & Kind werden 18 der 575 bundesweit festgelegten Verwaltungsleistungen digitalisiert. Die dabei entwickelten Onlinedienste sollen nach dem Prinzip *EfA – Einer für Alle* den anderen Ländern und Kommunen zur Mitnutzung bereitgestellt werden: Unter der Federführung eines Bundeslands wird eine Leistung digitalisiert, alle anderen Länder und Kommunen können sie mitnutzen.

Das EfA-Prinzip bietet eine Reihe von Vorteilen für die mitnutzenden Länder und Kommunen, insbesondere der Kostenvorteil der EfA-Dienste ist hier zu nennen: Im Gegensatz zu privaten Anbietern gibt es keine Gewinnabsichten. Die Entwicklungskosten werden zentral vom Bund getragen, alle laufenden Gemeinkosten werden fair geteilt. Dadurch entstehen geringere Preise für alle, von der Kommune über die Bundesländer bis zum Steuerzahlenden. Ein weiterer Vorteil des EfA-Prinzips ist, dass die Möglichkeit der kooperativen Steuerung besteht. Die mitnutzenden Länder können bei zentralen Entscheidungen zu Weiterentwicklung und Pflege mitbestimmen. Nicht zuletzt stellt das EfA-Prinzip die Nutzerzentrierung in den Mittelpunkt und stellt eine hohe Rechtskonformität sicher.

Die im Themenfeld nach dem EfA-Prinzip umgesetzten OZG-Leistungen sind: Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Beistandschaft, Auskunft aus dem Sorgeregister (Negativbescheinigung), Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung, Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Pflegekindervermittlung und Pflegekindergeld, Adoption, Geburtsanzeige, Namensbestimmung, Kombinierte Familienleistungen, Namensänderung, Eheschließung, Betreuungs- und Kulturangebote, Anmeldung zur Kindertagesbetreuung, Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft.

Spürbare Mehrwerte durch die EfA-Dienste des Themenfeldes

Die größten Mehrwerte der Digitalisierung im Familienbereich lassen sich sowohl für Bürger:innen als auch für die Verwaltung im Bereich der monetären Sozialleistungen Elterngeld und Unterhaltsvorschuss festmachen. Aber auch die vergleichsweise einfachen Onlinedienste zur Anmeldung von Beurkundungsterminen zur Vaterschaftsanerkennung und zur Sorgeerklärung sowie die Beantragung einer Auskunft aus dem Sorgeregister werden seit ihrer Liveschaltung im Dezember 2022 bereits rege genutzt.

Die Onlinedienste bieten die gesetzlich geforderten neuen Zugänge zu Verwaltungsleistungen. Die Möglichkeit, digitale Anträge auf Unterhaltsvorschuss und Elterngeld zu stellen, sie zwischenzuspeichern und Nachweise digital zu übermitteln, ist eine Erleichterung insbesondere für junge Eltern und alleinerziehende Elternteile. Sie können Ihre Anträge vollständig Zuhause bearbeiten, digital unterschreiben und einreichen. Das Bremer Modellprojekt *ELFE – Einfach Leistungen für Eltern* bietet die Möglichkeit, Namensbestimmung, Kindergeld und Elterngeld kombiniert zu beantragen und dabei im Sinne des Once-Only-Grundsatzes den Datenaustausch den beteiligten staatlichen Stellen zu überlassen.

Die Onlinedienste *ElterngeldDigital* und *Unterhaltsvorschuss Online* entlasten die betroffenen kommunalen Stellen. Durch die eingebaute Plausibilitätsprüfung in den Onlinediensten sind die übermittelten Anträge in der Regel frei von formalen Fehlern (z.B. IBAN). Durch Hilfetexte werden die Antragstellenden in der Eingabe von Informationen unterstützt. Dadurch hat sich auch die allgemeine Qualität der ausgefüllten Anträge verbessert. Mit der Möglichkeit, Nachweise digital beizufügen, sind die Anträge in der Regel vollständig und können schneller bearbeitet werden. Wird der Elterngeldantrag über das Nutzerkonto Bund gestellt und findet die Authentifizierung mittels neuem elektronischen Personalausweis statt, kann der Antrag digital signiert werden, d.h. er muss nicht ausgedruckt, unterschrieben und verschickt werden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt der Schwerpunkt der Digitalisierung hingegen vor allem auf der Schaffung neuer Zugänge zum Jugendamt und der Bereitstellung umfangreicher Informationen. Die eigentlichen Beratungs- und Beziehungsprozesse bei den Hilfen zur Erziehung oder in Adoptionsvermittlungsverfahren sind nicht Gegenstand der Digitalisierung. Die Onlinedienste enthalten zwar auch Antragsstrecken, jedoch ist deren Nutzung für die Kommunen fakultativ.

Innovative Entwicklung im Themenfeld

Zweck der Verwaltungsdigitalisierung ist die Vereinfachung von Antragstellungen für Bürger:innen und Unternehmen. Das *Once-Only-Prinzip* spielt daher in der OZG-Umsetzung eine zentrale Rolle: Nach diesem Prinzip sollen Behörden mit dem Einverständnis der Bürger:innen Daten und Nachweise, die ihnen bereits vorliegen, selbst abrufen und austauschen. Zur Erreichung dieses Grundsatzes bedarf es gesetzlicher Änderungen zur Registermodernisierung und zu Datenaustauschverfahren. Durch das Digitale-Familienleistungen-Gesetz von 2021 wurden z.B. im Bereich des Elterngeldes zwei Datenaustauschverfahren eingeführt: Der § 108a SGB IV sowie § 203 SGB V sehen den Datenaustausch zwischen Elterngeldstellen mit der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DSRV) zum automatisierten Abruf von Gehaltsdaten und mit den gesetzlichen Krankenkassen für den Austausch von Informationen zu Mutterschaftsbezügen vor. Das Verfahren für den Abruf von Gehaltsdaten wird aktuell in

Bremen im Projekt ELFE pilotiert. Im Regelbetrieb ließen sich die Gehaltsdaten von allen nicht-selbständig Beschäftigten ohne Nebenbeschäftigung abrufen und von den Fachverfahren zur Berechnung der Elterngeldbeträge verarbeiten. Das macht etwa 75% aller Antragstellenden aus.

Um den Once-Only-Grundsatz technisch zu realisieren, müssen die staatlichen Stellen digital miteinander kommunizieren. Für eine rechtssichere und geschützte Kommunikation zum Austausch von Sozialdaten müssen geeignete Verfahren und Schnittstellen geschaffen werden. Unter der Federführung Bremens wurde mit XFamilie ein neuer Datenübertragungsstandard für den Familienbereich eingeführt. Er soll einen fachgerechten und sozialdatenschutzsicheren Datenaustausch zwischen Onlinedienst und Fachverfahren sowie zwischen den Behörden von Kommunen und Ländern ermöglichen. Derzeit befindet sich der Standard noch in der Pilotphase. Die Datenaustauschverfahren für das Elterngeld, aber auch die Anbindung der Fachverfahren im Unterhaltsvorschuss, basieren auf dem Standard XFamilie.

Der Datenaustausch zwischen Behörden entlastet nicht nur die Bürger:innen. Auch die Verwaltung kann durch automatisierte Prozesse effizienter arbeiten. Der Normenkontrollrat hat 2021 in dem Gutachten „Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht – Der modulare Einkommensbegriff“ eine digitaltaugliche Definition von Einkommen gefordert. Um die Möglichkeiten des Datenaustauschs zu Gehaltsdaten zu verbessern, hat das Bundesministeriums für Finanzen ein ressort- und ebenenübergreifendes BMF-Work4Germany-Fellowship-Projekt „Digitale Datenaustauschverfahren und Einkommensbegriff“ initiiert. Das Themenfeld beteiligt sich mit Erkenntnissen aus der Digitalisierung im Bereich Kitagebührenfestsetzung.

Die hier vorgestellten Innovationen aus dem Arbeit des Themenfeldes sind wichtige Bausteine in der Verwirklichung der automatisierbaren Auszahlung von Leistungen des Familienleistungsausgleichs, beispielsweise Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Kinderfreibetrag, wie sie im Hinblick auf die geplante Kindergrundsicherung relevant wäre.

Das Themenfeld Familie & Kind

Das Themenfeld Familie & Kind wird unter Federführung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Freien Hansestadt Bremen umgesetzt. Die Länder Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind Projektpartner. Mit der Umsetzung ist der IT-Landesdienstleister Dataport AöR beauftragt. Im Rahmen von Unterbeauftragungen durch Dataport sind externe Unternehmen, Capgemini SE und init AG, mit der sog. Umsetzungscoordination betraut.

Für die Digitalisierung der Leistungen aus dem Familien- und Jugendbereich ist die aktive Beteiligung der zuständigen Fachressorts unerlässlich. Die Fachlichkeit wird von den Fachressorts vertreten. Den Fachressorts kommt eine zentrale Rolle in der Ausgestaltung der digitalisierten Leistungen zu. Es gilt der Grundsatz, dass die Fachlichkeit in der Umsetzung handlungsleitend ist. An der Planung und Konzeption der Digitalisierungsprojekte waren auch Fachkolleg:innen der Partnerländer beteiligt.

Im Sinne des *EfA*-Prinzips findet ein regelmäßiger Austausch mit allen Bundesländern in Veranstaltungen des Themenfeldes sowie über die fachlichen Gremien der Länder statt, z.B. Bund-Länder-Runde Elterngeld.

Alle Onlinedienste des Themenfeldes konnten in 2022 in Bremen zur Pilotierung angebunden werden. Die meisten Onlinedienste sind zunächst als sogenannte *Minimal Viable Products* (MVP) entwickelt worden. Das heißt, sie erfüllen den Mindeststandard. Sie sollen in 2023 weiter ausgebaut werden, so dass weitere Länder und Kommunen sie mitnutzen werden. Für den gemeinsamen Betrieb sollen im Laufe des Jahres sogenannte Länderallianzen entstehen. Mit den Onlinediensten „Unterhaltsvorschuss Online“ und „ElterngeldDigital“ stehen bereits seit längerer Zeit zwei Dienste für die regelhafte Nutzung durch die Bürger:innen zur Verfügung. Sie werden auch bereits in 11 bzw. 13 Bundesländern genutzt.

Entsprechend den Vorgaben zur Umsetzung des OZG sind die Onlinedienste über das Portal „GemeinsamOnline“ (hrsg. Staatskanzlei Schleswig-Holstein) an den bundesweiten Portalverbund Online-Gateway (PVOG) angebunden. Das PVOG verknüpft die Serviceportale des Bundes und der Länder, so dass Bürger:innen bundesweit alle Verwaltungsleistungen erreichen können.

Perspektiven des Themenfeldes ab 2023

Der Bund hat die Finanzierung der OZG-Umsetzung bis Ende 2023 zugesagt. Eine genaue Verteilung der föderalen Mittel ist noch nicht erfolgt. Zugleich haben sich die bisher anvisierten Fristen für die Aufnahme der Betriebsphasen verschoben. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Onlinedienste nach Auslaufen der Finanzierung durch den Bund zum 01.01.2024 in den Betrieb durch die Länder übergehen sollen.

Die Themenfeldführer erarbeiten geeignete rechtliche Mitnutzungsmodelle. Derzeit wird für die Onlinedienste des Themenfeldes das Modell des FIT-Store präferiert.

Der Senator für Finanzen richtet eine Betriebskoordination (BeKo) für die Onlinedienste ein. Sie stellt den Betrieb sicher, steuert die Bereitstellung des Onlinedienstes, plant vorausschauend und wirtschaftlich. Die BeKo koordiniert und unterstützt die mitnutzenden Länder und

Kommunen. Die Steuerung und Verantwortung für die Weiterentwicklung tragen die nutzenden Länder. Die entsprechenden Steuerungsgremien sollen voraussichtlich an die JFMK gekoppelt werden. Ein entsprechender Beschluss des IT-Planungsrats wird vorbereitet. Die nutzenden Länder sollen demnach eigene Strukturen bereitstellen, die mit der BeKo zusammenarbeiten.

Der Bund beabsichtigt eine Novellierung des OZG. Kürzlich wurden die Länder um Kommentierung des noch nicht abgestimmten Referentenentwurfs gebeten. Demnach ist eine Entfrischung des OZG vorgesehen. Genauere Auswirkungen auf die konkrete Umsetzung im Themenfeld Familie & Kind lassen sich noch nicht ableiten. Im Grundsatz entspricht der Referentenentwurf den übergeordneten Zielsetzungen im Sinne des Once-Only-Grundsatzes und einer stärkeren Vereinheitlichung und Standardisierung.

Anlage 5

	AKTUELLER STAND	Formulierungsvorschlag NEU
1 Zweck	Die Card soll der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter dienen	Die Jugendleiter*-in-Card (Juleica) ist die bundeseinheitliche amtliche Karte für Personen, die ehrenamtliche Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen. Sie dient diesen:
	1.1 zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit;	1.1 zur Legitimation gegenüber Erziehungsberechtigten von minderjährigen Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit,
	1.2 zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);	1.2 zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Unterstützung erwartet wird,
	1.3 zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter anknüpfen, z.B. je nach landesrechtlicher Regelung • Freistellung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, • Erstattung von Verdienstausschlag, • Fahrpreisermäßigungen, • Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe, • Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, • Besuche von Kulturveranstaltungen, • Besuche von Freizeiteinrichtungen, • Gebührenfreiheit für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen, • Materialbeschaffungen, • Dienstleistungen.	1.3 als Berechtigungsnachweis für die Rechte und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft als ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Person oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer Juleica anknüpfen, z.B. je nach landesrechtlicher Regelung • Freistellung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit • Erstattung von Verdienstausschlag • Fahrpreisermäßigungen • (vergünstigter) Zugang zu geeigneten Bildungs- bzw. Übernachtungsstätten • (vergünstigte) Besuche von Kulturveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen • Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.
	(neu)	1.4 Darüber hinaus kann die Juleica dem Träger als Nachweis der fachlichen Eignung von Personen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit u.a. i.S.v. § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und i.S.v. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB dienen.

Neufassung „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ (2009)
Formulierungsvorschläge Sozialministerium Baden-Württemberg / Deutscher Bundesjugendring (DBJR)

	AKTUELLER STAND	Formulierungsvorschlag NEU
2 Voraussetzungen für die Ausstellung	2.1. Die Card ist für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter tätig werden.	2.1. Die Juleica ist für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeitende ausgestellt werden, soweit sie sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit betätigen.
	2.2. Voraussetzung ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter in dieser Eigenschaft im Sinne des § 73 SGB VIII für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ehrenamtlich tätig ist.	2.2. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person im Sinne des § 73 SGB VIII ehrenamtlich für einen Träger der freien Jugendhilfe, der gemeinnützige Ziele verfolgt (i.S. § 75 (1) Punkt 2 SGB VIII), oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.
	2.3. Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Card muss eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Für die Qualifizierung gelten die folgenden bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (Mindeststandards):	2.3. Die Ausstellung einer Juleica setzt zudem voraus, dass die betreffende Person eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten hat und in der Lage ist, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Für die Qualifizierung gelten die im Folgenden aufgeführten bundeseinheitlichen Mindeststandards:
Qualitätsstandards bundeseinheitlich	2.3.1. Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).	2.3.1. Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden.
	(neu)	Ergänzung 2.3.1.: „Grundsätzlich sind im Rahmen der Qualifizierung Ausbildungsgänge in Präsenz oder gemischte Ausbildungsgänge möglich, die teilweise in Präsenz und teilweise unter Nutzung von webbasierten Elementen stattfinden. Dabei müssen mindestens 15 Zeitstunden in Präsenz stattfinden. Auch bei der Nutzung von webbasierten Elementen muss die Qualifizierung in einem Gruppensetting und mit fachlicher Begleitung stattfinden.“

	AKTUELLER STAND	Formulierungsvorschlag NEU
	(neu)	Ergänzung 2.3.1.: „Kann eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach)Hochschulstudium nachweisen, bei der bzw. dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfassend behandelt wurden, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ganz oder teilweise abzusehen.“
	2.3.2. Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des »Erste-Hilfe-Lehrgangs« (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. In landesspezifischen Regelungen kann bestimmt werden, dass im begründeten Ausnahmefall der Standard »Lebensrettende Sofortmaßnahmen« gem. § 19 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) als ausreichend angesehen wird (6 Zeitstunden entsprechend 8 Schulungseinheiten).	2.3.2. Zusätzlich ist der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) zu erbringen. Ausnahmen regeln sich nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica im Sinne von 2.3.3. wird empfohlen, auf eine Auffrischung der Kenntnisse z.B. durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze der BAGEH hinzuwirken.
	2.3.3. Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.	2.3.3. Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden nachzuweisen. Fortbildungsveranstaltungen können vollständig web-basiert durchgeführt werden. Die Fortbildung muss in jedem Fall in einem Gruppensetting und mit fachlicher Begleitung erfolgen. Der Antrag auf Verlängerung (Neu-Ausstellung) soll in der Regel spätestens 18 Monate nach Ablauf der aktuellen Juleica gestellt werden.
	2.3.4 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte: • Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin und	2.3.4 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ist geprägt von aktuellen Themen junger Menschen und der Kinder- und Jugendarbeit wie Partizipation, Beteiligung und Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen (Diversität, Inklusion,

	AKTUELLER STAND	Formulierungsvorschlag NEU
	Befähigung zur Leitung von Gruppen, • Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, • Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, • psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, • Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.	Geschlechtergerechtigkeit). Sie umfasst mindestens folgende Inhalte: • Rolle einer Jugendleitung (Aufgaben, Funktionen, Grenzen) • Befähigung zur Leitung von Gruppen • Ziele, Methoden und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit • rechtliche und organisatorische Themen der Kinder- und Jugendarbeit • psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen • Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes • Prävention vor sexualisierter Gewalt und Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in der Kinder- und Jugendarbeit Darüber hinaus wird empfohlen, auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.
	2.3.5. Den Bundesländern wird empfohlen, verbindlich zu regeln, dass die oben genannten Ausbildungen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden dürfen.	Keine Änderung.
Mindestalter	2.4 Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Card soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.	2.4 Die Juleica soll in der Regel nur für Personen ausgestellt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. In vom Träger zu begründenden Fällen kann die Juleica auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.
Zusätzliche Anforderungen Länder	2.5. Die Länder können die genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter für ihren Bereich enger fassen oder zusätzliche Anforderungen stellen.	2.5. Die einzelnen Bundesländer können die genannten Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica für das jeweilige Bundesland enger fassen oder zusätzliche Anforderungen stellen. Alle Länder ermöglichen es den Trägern jedoch, mindestens in begründeten Fällen auch eine Qualifizierung zum Erwerb der Juleica anzuerkennen, die bei einem in einem anderen Bundesland ansässigen Träger nach den dortigen Regelungen absolviert wurde, sofern diese den im Beschluss der JFMK

Neufassung „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ (2009)
Formulierungsvorschläge Sozialministerium Baden-Württemberg / Deutscher Bundesjugendring (DBJR)

	AKTUELLER STAND	Formulierungsvorschlag NEU
		von DD./DD. MM. 2023 formulierten Mindeststandards entspricht.
3 Zuständigkeit und Gültigkeitsdauer	3.1. Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Antragstellung der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter bestimmen sich nach Landesrecht. Soweit danach zulässig, kann die Zuständigkeit auch auf Jugendringe übertragen werden.	3.1. Die Zuständigkeit und das konkrete Verfahren für die Antragstellung der Juleica bestimmen sich nach Landesrecht. Soweit danach zulässig, kann die Zuständigkeit auch auf Jugendringe übertragen werden.
	3.2. Die Card wird für eine Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.	3.2. Die Gültigkeitsdauer der Juleica beträgt maximal drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Juleica zurückzugeben.
	(neu)	3.3 Der Träger, der eine Juleica final genehmigt hat, bleibt Eigentümer dieser individuellen Karte. Er kann diese zurückfordern, sollten die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica entfallen.
4 Anerkennung	4.1. Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird von den Ländern gegenseitig anerkannt.	4.1. Die Juleica wird von den Ländern gegenseitig anerkannt.
	4.2. Die Obersten Landesjugendbehörden werden sich bemühen, der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.	4.2 Die Obersten Landesjugendbehörden bemühen sich, der Jugendleiter*-in-Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Anerkennung und Unterstützung zu verschaffen.

Anlage 6



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP II. 16. Kinder von Inhaftierten

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“ zur Kenntnis. Er stellt eine wertvolle Grundlage für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung eines familienorientierten Vollzuges dar.
2. Die Verbesserung der Situation von Kindern Inhaftierter und ihren Familien kann nur durch eine enge Kooperation insbesondere zwischen den Justizministerien und den für Kinder, Jugend und Familien sowie den für Soziales zuständigen Ministerien erfolgreich gestaltet werden. Daher bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sowie die Konferenz der für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder, unter Berücksichtigung des Berichts der länderoffenen Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“ des Strafvollzugausschusses auch im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit Lösungen für eine Umsetzung der „Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern“ zu erarbeiten.

Anlage 7

**32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 30. Juni und 01. Juli 2022

Hamburg

TOP 10.3

Schwangerschaftsabbruch zeitgemäß neu regeln

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellende Länder:

Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) betont den hohen Stellenwert des legalen und sicheren Zugangs zu Schwangerschaftsabbrüchen für die reproduktive Gesundheit als unveräußerlichem Menschenrecht von Frauen unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status.
2. Zur Stärkung des reproduktiven Selbstbestimmungsrechts von Frauen trägt als erster wichtiger Schritt die vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2022 beschlossene Regierungsvorlage zur Aufhebung des § 219a Strafgesetzbuch (StGB) bei. Der freie Zugang zu angemessenen und objektiven Informationen stellt eine wesentliche Verbesserung der Versorgungslage für alle ungewollt Schwangeren dar und gibt den anbietenden Ärztinnen und Ärzten endlich Rechtssicherheit.
3. Die GFMK erachtet es aufgrund der Verschränkung der §§ 218, 219a StGB in einem zweiten Schritt für wesentlich, dass die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vorgesehene Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin zügig einsetzt. Die GFMK bittet darum, den Prüfauftrag hinsichtlich der Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des

Strafgesetzbuches prioritär zu behandeln. Grundlage der Prüfung sollte der bestehende gesellschaftliche Kompromiss für eine autonome Entscheidung der betroffenen Frauen über die Fortsetzung einer Schwangerschaft innerhalb der Fristenlösung sein.

4. Nach Auffassung der GFMK sollte sich in der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eine möglichst große Bandbreite an Erfahrungen und Expertisen zum Thema Schwangerschaftsabbruch widerspiegeln. Daher erachtet die GFMK angesichts des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung von Frauen eine überwiegend weibliche Besetzung für geboten. Zudem sollten neben Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft auch Vertreterinnen und Vertreter der Praxis einbezogen werden.
5. Das Vorsitzland wird gebeten, Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Justizministerkonferenz (JUMIKO) und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) über den Beschluss zu informieren.

Begründung:

Zu 1.

Der Zugang zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen ist Teil der reproduktiven Gesundheit als unveräußerlichem Menschenrecht von Frauen.¹ Internationale Menschenrechtsinstitutionen betrachten den Schwangerschaftsabbruch auf der Grundlage von Menschenrechtsverträgen bereits als reguläre reproduktive Gesundheitsleistung.² Die Bundesregierung versteht die Möglichkeit zu kostenfreien Schwangerschaftsabbrüchen als Bestandteil einer verlässlichen Gesundheitsversorgung (vgl. KOAV Bund, S. 116).

Zu 2.

Nach geltender Rechtslage müssen Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, aufgrund von § 219a StGB, dem sog. Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch, mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen, wenn sie sachliche

¹ Vgl. Artikel 2, 12 sowie 16 Abs. 1 Buchst. e UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), der Frauen das gleiche Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied der Kinder garantiert, ebenso Art. 14 Abs. 2 Buchst. b African Womens Protocol, Art. 23 Abs. 1 Buchst. b UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)]; ferner Artikel 3, 6, 7 und 26 UN-Zivilpakt (IPbpR), Art. 12 UN-Sozialpakt (IPwskR), Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Entschließung des EU-Parlaments vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen = Zugang zu Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ist Menschenrecht; Hinweis auf restriktive Rechtslage in EU im Nachbarland Polen, siehe Entschließung EU-Parlament vom 11. November 2021.

² Vgl. nur Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses zum 7. Staatenbericht Deutschlands zum IPbpR vom 11. November 2021 (Bedenken bzgl. zwingender Wartezeit, Schwangerschaftsabbruch als Straftatbestand), zudem Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), UN-Nachhaltigkeitsziele 3 Gesundheit und Wohlergehen und 5 Geschlechtergleichstellung.

Informationen über Ablauf und Methoden des Schwangerschaftsabbruchs öffentlich (etwa auf ihrer Homepage) bereitstellen oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts darüber berichten. Des Weiteren sind sie gehindert, bekannt zu geben, welche Methode des Schwangerschaftsabbruchs sie anbieten.

Der Straftatbestand wurde im Jahr 1933 während der Nazi Herrschaft ins Strafgesetzbuch eingeführt. Auch die heutige Regelung ist nicht vereinbar mit dem in Deutschland aufgrund von Art. 16 Abs. 1 Buchst. e UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) („[...] Zugang zu [...] Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln; [...]“) verbindlichen Recht auf Information und Behandlungswahl für Frauen. Vielmehr führt die bestehende Regelung zu einer Stigmatisierung und Kriminalisierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche medizinisch fachgerecht durchführen. Sie sind u. a. Strafanzeigen ausgesetzt oder werden mit sog. Gehsteigbelästigung konfrontiert. Dies verschärft bereits jetzt die unzureichende Versorgungslage. Daher erachtet die GFMK die am 24. Juni 2022 vom Deutschen Bundestag abschließend beschlossene Regierungsvorlage zur Aufhebung der Strafvorschrift des § 219a StGB und weiterer Gesetze als einen ersten wichtigen Schritt zur Stärkung des reproduktiven Selbstbestimmungsrechts von Frauen.

Zu 3.

Um die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen vollends zu gewährleisten, sind grundlegende Rechtsänderungen geboten. Art. 2 CEDAW enthält die Verpflichtung, alle strafrechtlichen Vorschriften zur Diskriminierung der Frau aufzuheben. Als folgerichtig und dringlich erachtet die GFMK daher als zweiten wichtigen Schritt die zügige Einsetzung der „Fachkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“, die u. a. Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches prüfen soll.

In Deutschland gibt es kein Recht auf Schwangerschaftsabbruch. Vielmehr werden sowohl von ungewollter Schwangerschaft betroffene Frauen als auch Ärztinnen und Ärzte, die den Abbruch durchführen, kriminalisiert. Der Schwangerschaftsabbruch ist als Straftat im Strafgesetzbuch im Abschnitt „Straftaten gegen das Leben“ in den §§ 218 bis 219 StGB geregelt und innerhalb einer Kombination aus Indikationsregelung und beratungspflichtiger Fristenregelung nur unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. Ausnahmsweise rechtmäßig ist ein Schwangerschaftsabbruch jeweils mit Einwilligung der Schwangeren nur in zwei Fällen: bis zum Ende der Schwangerschaft bei Betroffenheit von Leben oder Gesundheit der Mutter (sog. medizinisch-soziale Indikation, § 218a Abs. 2 StGB) oder innerhalb der ersten zwölf Wochen, wenn die Schwangerschaft Folge eines Sexualdelikts nach den §§ 176 bis 179 StGB ist (sog. kriminologische Indikation, § 218 Abs. 3 StGB). Demgegenüber ist der

Schwangerschaftsabbruch nach der sog. Fristen- und Beratungsregelung in § 218 Abs.1 und 4 StGB innerhalb der ersten zwölf Wochen zwar straflos, aber rechtswidrig. Während in nur vier Prozent der jährlich 100.000 Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland eine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt, betrifft die Fristen- und Beratungsregelung 96 Prozent aller Fälle (DESTATIS, Stand 2022). Die Kosten für diesen nach wie vor als rechtswidrig eingestuften Abbruch tragen mit Ausnahme von Geringverdienenden (§ 19 Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG]) grundsätzlich die ungewollt Schwangeren (§ 24b Abs. 3 Sozialgesetzbuch V [SGB V]).

Historisch betrachtet wurde § 218 StGB bereits im Jahr 1871 ins Reichsstrafgesetzbuch als Straftat gegen das Leben eingeführt. Bekanntermaßen handelt es sich bei der bestehenden Regelung der §§ 218 ff. StGB, die dem Modell einer Fristen-, Beratungs- und Indikationslösung folgt, um eine Kompromissgesetzgebung. Der oben angeführte § 219a StGB kann dabei als notwendige Annexvorschrift erachtet werden, die dem zugrundeliegenden Werturteil folgt. Mit der Aufhebung der Annexvorschrift des § 219a StGB besteht nun eine realistische Chance, endlich auf der Grundlage des bestehenden gesellschaftlichen Kompromisses und der Forderung von Menschenrechtsinstitutionen eine zeitgemäße Regelung zu treffen, die internationalen Menschenrechtsstandards genügt. Eine Entkriminalisierung ungewollt Schwangerer unter Beibehaltung der Fristenlösung durch alternative Regelungen ist nach Auffassung der GFMK überfällig und seitens der Fachkommission vor dem Hintergrund des bestehenden Zusammenhangs mit der Abschaffung des § 219a StGB, der aggressiven Anfeindungen gegen ungewollt Schwangere und Ärztinnen und Ärzte durch selbsternannte Lebensschützerinnen und Lebensschützer sowie der langjährigen Mahnungen von Menschenrechtsinstitutionen prioritär zu behandeln. Beachtlich wäre auch das europäische Signal, das von einer vorbildhaften Änderung gegenüber gleichstellungspolitisch restriktiv agierenden Nachbarstaaten ausgehen würde.

Zu 4.

Aus Sicht der GFMK ist es selbstverständlich, dass sich in der Fachkommission eine möglichst große Bandbreite an Erfahrungen und Expertisen zum Thema Schwangerschaftsabbruch widerspiegeln soll. Da der Zugang zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen jedoch die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen betrifft, ist zu deren Wahrung eine überwiegend weibliche Besetzung der Fachkommission sicherzustellen. Zudem ist die Einbeziehung ausgewiesener Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, insbesondere aus den Fachgebieten Medizinethik, Gynäkologie und Geburtshilfe, Psychologie, Theologie, Soziologie und Rechtswissenschaft sowie aus der Praxis, insbesondere von Fachverbänden für Frauen und Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzten in der medizinischen Versorgung und feministischen Aktivistinnen, erforderlich.

Zu 5.

Die Fachministerkonferenzen Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Justizministerkonferenz (JUMIKO) und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sind aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit über den Beschluss zu informieren.

Anlage 8

Stellungnahme der JFMK zu

32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)

TOP 10.3 Schwangerschaftsabbruch zeitgemäß neu regeln

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) nimmt den Beschluss der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vom 30. Juni/1. Juli 2022 „Schwangerschaftsabbruch zeitgemäß neu regeln“ zur Kenntnis und nimmt ergänzend wie folgt Stellung:

Die JFMK unterstützt den Beschluss der GFMK zu einer zeitgemäßen Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen. Die JFMK begrüßt die Einrichtung der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin und hält es für geboten, in dieser Kommission die Expertisen zum Thema Schwangerschaftskonflikt sowie zu den Anforderungen an eine moderne Familienpolitik abzubilden. Dabei sollten praxisnahe Perspektiven durch Vertreterinnen der Beratungsstellen, die die Situation von werdenden Familien und Frauen im Schwangerschaftskonflikt kennen und einschätzen können, neben Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft einbezogen werden.

Auch wenn sich die Rahmenbedingungen in den letzten Jahren ganz maßgeblich verbessert haben, stellt weiterhin die Geburt eines Kindes in vielen Fällen – insbesondere bei Alleinerziehenden und in Familien mit drei oder mehr Kindern – ein Armutsrisiko dar; zudem fehlen häufig – gerade in herausfordernden Situationen – passgenaue Unterstützungsangebote. Viele Mütter und Väter können Erwerbstätigkeit und Familie nicht ihren Vorstellungen entsprechend miteinander vereinbaren. Zur reproduktiven Selbstbestimmung gehört auch, dass Menschen sich auch in schwierigen Lebenssituationen für ein Kind entscheiden können.

Daher sollten auch die Gestaltung familien- und kinderfreundlicher Lebensbedingungen, die ein gutes Leben mit Kindern auch in schwierigen Ausgangslagen sicherstellt, sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung von Beratungsstrukturen, die leicht und verlässlich für alle Betroffenen zugänglich sind, eine wesentliche Rolle spielen.